

Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz

5

Lübeck 1999

Martin H. W. Möllers (Hrsg.)

**Veränderungen bei den Vollzugsaufgaben des
Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht**

Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Abteilung Bundesgrenzschutz



Red.: Informationszentrum (= Bestellanschrift)

Fachhochschule des Bundes

für öffentliche Verwaltung

Willy-Brandt-Str. 1

50321 Brühl bei Köln

ISSN 1432-6353

ISBN 3-930732-32-7

Martin H. W. Möllers (Hrsg.)

**Veränderungen bei den Vollzugsaufgaben des
Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht**

Lübeck 1999

Arbeiten zu Studium und Praxis
im Bundesgrenzschutz (ASPiBGS)

Herausgeber:

Fachbereich Bundesgrenzschutz der
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Redaktion dieses Heftes:

Dr. Martin H. W. Möllers

Band 5

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	11
<i>Fachbereichsrat</i>	
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundesgrenzschutz - Vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichsrates (GO-FBR-BGS)	13
<i>Martin Heyne</i>	
Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes	23
1. Einleitung	23
2. Das gemeinsame Schutzgut	23
3. Die einzelnen Tatbestände	23
3.1 Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	23
3.2 Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB)	31
3.3 Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 269, 270 StGB)	33
3.4 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	35
3.5 Verändern von amtlichen Ausweisen (§ 273 StGB)	37
3.6 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 StGB)	39
3.7 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 StGB)	41
3.8 Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB)	42
3.9 Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)	42
3.10 Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB)	45
3.11 Geldfälschung (§ 146 StGB); Inverkehrbringen von Falschgeld (§ 147 StGB)	46
3.12 Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB)	48
4. Schluss	48
<i>Heiko Neumann</i>	
Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?	51
1. Einleitung	51
2. Darstellung des sozialen Wandels in den letzten beiden Jahrzehnten	51
2.1 Allgemeine gesellschaftliche Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945	52
2.2 Armutsentwicklung in der Bundesrepublik	55
2.3 Verarmungstendenzen in den neuen Bundesländern nach 1990	57
2.4 Kinder- und Jugendarmut in Ostdeutschland nach 1990	59
3. Zusammenhang zwischen dem sozialen Wandel und der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in Deutschland	60
3.1 Kriminalitätslagebild im Jahr 1995	60
3.2 Eigentums- und Vermögenskriminalität	61
3.3 Vandalismus und Fußballkrawalle	64
3.3 Entwicklung und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus	65

4. Schlussbemerkung	68
<i>Georg Müinks</i>	
Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen	71
1. Einleitung	71
2. Allgemeines	72
2.1 Begriffsbestimmungen	72
2.2 Rechtsgrundlagen	72
2.3 Begriff des Todes/Todeszeichen	74
2.4 Leichenerscheinungen	75
3. Polizeiliche Maßnahmen bei nichtnatürlichem Tod	75
3.1 Allgemeine Maßnahmen	75
3.2 Maßnahmen am Tatort/Fundort	76
3.3 Maßnahmen an der Leiche	77
3.4 Besondere Leichenerscheinungen und Maßnahmen bei unterschiedlichen Todesarten	79
3.5 Todeszeitbestimmung	84
4. Polizeiliche Maßnahmen bei natürlichem Tod	85
5. Polizeiliche Maßnahmen bei unbekanntem Toten	86
6. Zusammenfassung	87
<i>Anke Borsdorff</i>	
Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz	89
1. Einleitung	89
2. Bargeldkontrollen	89
2.1 Aufgabenübertragung	89
2.2 Verfahren	90
2.3 Eingriffsbefugnisse	92
3. Verdachtsunabhängige Fahndung	98
3.1 Verdachtsunabhängige Fahndung im Grenzgebiet	99
3.2 Verdachtsunabhängige Fahndung auf Bahnhöfen und Flughäfen	100
3.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 15 BGS	106
3.4 Das Schengener Durchführungsabkommen	106
4. Ergebnis	107
<i>Martin H. W. Möllers</i>	
Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend	108
1. Einleitung zum Inhalt des Aufsatzes	108
2. Der Begriff der Volkssouveränität; Versuch einer Definition	108
3. Theorien und Konzepte zur Volkssouveränität	109
3.1 Die identitäre Demokratie	109
3.2 Die systemtheoretische Demokratietheorie	110
3.3 Die Rechts- und Verfassungstheorie	111
3.4 Das Konzept der sog. Basisdemokratie	113

4. Die demokratische Beteiligung des Volkes	113
4. Die Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaates	114
4. Aussicht auf eine Rekonstruktion von Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend	114
<i>Robert Chr. van Ooyen</i>	
Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht	116
<i>Martin H. W. Möllers</i>	
Rezension: Kuselit-R: Die verlagsübergreifende Bibliographie der wichtigsten juristisch relevanten Periodika	121
<i>Martin H. W. Möllers</i>	
Rezension: Anke Borsdorff / Martin Kastner: Musterklausuren - Einsatzrecht für den Bundesgrenzschutz	125
<i>Anke Borsdorff</i>	
Rezension: Martin Kastner: 'Es waren zwei Königskinder ...'. Ein historischer Kriminalfall im Lichte der modernen Strafrechtswissenschaft. Zur Erbauung des Lesers mit anschaulichen Illustrationen versehen von Rosalie Möllers	129
<i>Martin H. W. Möllers</i>	
Rezension: Robert Christian van Ooyen: Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945	130
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>135</i>
<i>Verzeichnis der bisher erschienenen Bände der ASPiBGS</i>	<i>139</i>

Vorwort

Seit der Wiedervereinigung Deutschlands steht das politische System der Bundesrepublik vor sehr großen Herausforderungen. Außenpolitisch rückt das „Nord-Süd-Problem“ mit allen seinen Facetten, verstärkt durch den Krieg in Jugoslawien, dem Flüchtlingselend infolge der sog. „ethnischen Säuberung“ im Kosovo ebenso in den Mittelpunkt wie die enormen Anpassungsprobleme der Staaten Mittel- und Osteuropas. Diese gewaltigen Entwicklungen wirken mittelbar und unmittelbar auf die Innenpolitik Deutschlands ein und verändern auch die Anforderungen der Problembewältigung durch den Bundesgrenzschutz:

Die Entwicklungen in aller Welt, Fundamentalismus, Terrorismus, innen- und zwischenstaatliche Kleinkonfliktherde sowie Bandenkriege und hohe Kriminalitätsraten vor allem in den Staaten außerhalb Westeuropas, welche die Volkswirtschaften dieser Länder zerstören, sind Ursache legaler und illegaler Zuwanderung aus Süd und Ost. Die Beachtung der Menschenwürde als oberster Grundsatz (Art. 1 GG) und das Staatsziel „Sozialstaat“ (Art. 20 I GG) begründen die soziale und wirtschaftliche Verantwortung für alle Bewohner Deutschlands. Die enormen Zuwanderungsströme seit Ende der 80er Jahre sind zwar seit Mitte 1993 durch gesetzliche Neuregelung und Änderung des Grundgesetzes zurückgegangen, erhielten und erhalten aber durch die Ereignisse auf dem Balkan neuen Auftrieb. Sie bringen Deutschland große Probleme. Denn der sich auf die Menschenwürde stützende soziale Anspruch der Zuwanderer trifft auf wirtschaftliche Grenzen, wenn kein Bundesbürger bereit ist, Verzicht eines Teils seines Wohlstands hinzunehmen.

Mit der vor allem illegalen Zuwanderung geht auch ein Anstieg der Kriminalität durch In- und Ausländer einher. Organisierte Einbruchs- und Drogenkriminalität sowie Terrorismus und Spendengelderpressungen ausländischer Fundamentalisten auf deutschem Boden zur Durchsetzung eigener Interessen in ihren Heimatländern verstärken eine latent vorhandene Ablehnung des Fremden bis zur Fremdenfeindlichkeit. Diese führt teilweise in der Bevölkerung bis zur Radikalisierung, Brutalisierung und Hass. Damit wird nicht nur das Zusammenleben im Innern belastet, sondern auch im höchsten Maße die Beziehungen zu den Nachbarstaaten.

Die Eindämmung und Verhinderung solcher kriminellen Aktionen ist Aufgabe des Bundesgrenzschutzes, dessen Aufgabenfelder sich seit der Wiedervereinigung stetig entsprechend der weltpolitischen Situation erweitern. Entgegen dem allgemeinen Trend im öffentlichen Dienst wird der BGS personell weiter verstärkt werden müssen.

Den Veränderungen bei den Vollzugsaufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht will diese Ausgabe der ASPiBGS Rechnung tragen.

Es hat einige Strukturveränderungen gegeben, die den BGS insgesamt und speziell auch die hochschulmäßige Ausbildung vor allem des gehobenen - aber auch des höheren¹ - Dienstes anbelangt: Die ehemalige „Abteilung Bundesgrenzschutz“ des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ist - unter Beibehaltung des FB Öff. Sicherheit - zum „Fachbereich Bundesgrenzschutz“ erhoben worden. Da sich die ASPiBGS, die von den Dozenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenz-

¹ Die Ratsanwärter absolvieren das erste Jahr ihrer im Regelfall zweijährigen Ausbildung an der FHB/BGS und gehen für das zweite Jahr an die PFA in Münster, die Universitätsstatus erhalten soll.

schutz herausgegeben wird, als Forum hochschuleigener Angelegenheiten versteht, soll sie für die - wenigen - internen Rechtsvorschriften sozusagen das „Amtsblatt“ sein; entsprechend wird in dieser Ausgabe die „Vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichsrates (GO-FBR-BGS)“ abgedruckt, die der FBRat in seiner konstituierenden Sitzung verabschiedet hat.

Die danach folgenden drei Beiträge, „Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes“ von Martin Heyne, „Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?“ von Heiko Neumann und „Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen“ von Georg Münks, sind Hausarbeiten von drei Studierenden, die besondere Anerkennung verdienen und wegen ihrer Aktualität einem breiteren Leserkreis zugänglich gemacht werden sollen.

Mit dem Aufsatz „Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz“ von Dr. Anke Borsdorf wird ein immer noch politisch wie rechtlich brisantes Thema aufgegriffen, das in der politischen Diskussion noch nicht sein Ende, aber bereits seine rechtliche Umsetzung gefunden hat. Das schwierige Rechtsproblem wird umfänglich unter Verdeutlichung aller rechtlichen Probleme dargestellt und daher für die polizeiliche Praxis sehr hilfreich sein.

Der Aufsatz „Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend“ von mir selbst und der Beitrag „Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht“ von Dr. Robert Christian van Ooyen stehen in einer gewissen Beziehung. Die Hinterfragung des Begriffs „Staatsvolk“ aus einer anderen, in der öffentlichen Diskussion bisher vernachlässigten Perspektive bei Dr. van Ooyen und die von mir gestellte Frage, welche Funktion die Volkssouveränität im 21. Jahrhundert tatsächlich (noch) haben wird, stehen schon begrifflich in einem engen Zusammenhang. Während ich allerdings alle gesellschaftlichen Bereiche in das Thema einzubinden versuche, geht es im Wesentlichen bei Dr. van Ooyen um das immer noch aktuelle Thema der doppelten Staatsbürgerschaft, das lediglich infolge des Balkankrieges in den Hintergrund getreten ist². mit der Folge einer Relativierung der politisch aufgebauten Brisanz.

Die ASPiBGS will auch den in Ausbildung stehenden Polizeivollzugsbeamten des BGS und den Praktikern weitere Hilfestellung und Information geben. Zum Abschluss sind deshalb sehr ausführliche Besprechungen einer CD-ROM und dreier Bücher aufgenommen worden. Die nach den einzelnen Beiträgen geordnete Literaturliste rundet diesen Band 5 der ASPiBGS ab.

Lübeck, im Mai 1999

Dr. Martin H. W. Möllers

² Wie im übrigen viele andere Themen auch, z.B. der Kurdenkonflikt.

**Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich
Bundesgrenzschutz: Vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichs-
rates (GO-FBR-BGS)¹**

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Vorläufigen Erlasses über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 3. Oktober 1978 - VEE - (GMBI. 1978, S. 582 ff.) hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 29. März 1999 folgende Vorläufige Geschäftsordnung beschlossen:

I. EINBERUFUNG UND TEILNAHME

§ 1

Einberufung des Fachbereichsrates

(1) Die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter als Vorsitzende/r des Fachbereichsrats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 VEE², bei ihrer/seiner Verhinderung die mit der Vertretung beauftragte Person nach § 13 Abs. 5 VEE³, beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor.

(2) D. Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) § 6 Abs. 3 Satz 4 VEE⁴ i.V.m. der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - VGO - bleibt unberührt.

§ 2

Form und Frist der Einladung

(1) D. Vorsitzende lädt die Mitglieder in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, sowie Ort und Zeit mit.

(2) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen, welche in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fallen, sind in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats zu berücksichtigen.

¹ Anm.: Der Entwurf dieser Vorläufigen Geschäftsordnung ist von Regierungsdirektor Martin Kastner, Studienbereich Rechtswissenschaften, und Dr. Martin H. W. Möllers, Studienbereich Gesellschaftswissenschaften, erstellt worden.

² § 11 I VEE: Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an 1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender, (...).

³ § 13 V VEE: Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird der Fachbereichsleiter von dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden vertreten.

⁴ § 6 III 4 VEE: Das Nähere bestimmt die Grundordnung der Fachhochschule.

(3) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Fachbereichsrat durch Beschluss.

(4) In dringenden Fällen kann d. Vorsitzende den Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Frist und Form einberufen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Fachbereichsrates teilzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, hat es d. Vorsitzende/n unverzüglich zu benachrichtigen. Das verhinderte Mitglied wird durch das Ersatzmitglied vertreten. Für Ersatzmitglieder gilt die Ladungsfrist nach § 2 Abs. 1 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung nicht.

(3) § 4 VGO⁵ gilt gemäß § 11 Abs. 1 VGO⁶ entsprechend.

(4) Muss ein Mitglied des Fachbereichsrates eine Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies dem Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass sachkundige Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

II. SITZUNGSABLAUF

§ 4

Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Der Fachbereichsrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich. § 3 Abs. 5 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(2) Er kann mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.

⁵ § 4 VGO: (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Ersatzmitglieder werden den nichtgewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl.

(3) Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Ist ein Senatsmitglied verhindert, an Senatssitzungen und an Abstimmungen im Senat teilzunehmen, wird es durch ein Ersatzmitglied vertreten. Absatz 2 gilt entsprechend.

⁶ § 11 I VGO: Die für den Senat geltenden Vorschriften dieser Grundordnung und der Wahlordnung finden auf die Fachbereichsräte entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Hochschulöffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, wenn durch den Ausschluss einzelner Personen die Wiederherstellung der Ordnung nicht zu gewährleisten ist.

(4) Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten sind immer in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Leitung der Sitzung

(1) D. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Fachbereichsrates.

(2) D. Stellvertreter/in d. Vorsitzenden vertritt diese/n bei Verhinderung. Soweit keine andere Regelung getroffen ist, wird d. Vorsitzende von d. dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden vertreten (§ 13 Abs. 5 VEE⁷).

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Sitzungen beginnen regelmäßig

- a) mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung,
- b) mit der Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung,
- c) mit der Genehmigung der Tagesordnung; diese gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt.

(2) Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände gestellt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- a) Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,

⁷ § 13 V VEE: Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird der Fachbereichleiter von dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden vertreten.

- b) Begrenzung der Redezeit,
- c) Schluss der Rednerliste,
- d) Schluss der Aussprache,
- e) Unterbrechung der Sitzung.

(3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

III. PFLICHTEN DER SITZUNGSTEILNEHMER

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Fachbereichsrat bestehen. Die beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind hierüber vor oder spätestens bei Beginn der Sitzung zu belehren. Dies gilt auch für den Schriftführer i.S.d. § 18 Abs. 1 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten gröblich, so kann d. Vorsitzende

- a) es zur Sachlichkeit auffordern,
- b) im Wiederholungsfalle eine Missbilligung erteilen und ihm notfalls
- c) nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Bei hochschulöffentlichen Fachbereichsratssitzungen nach § 4 Abs. 2 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung können störende Zuhörer durch d. Vorsitzende/n zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden.

IV. ABSTIMMUNGEN UND BESCHLÜSSE

§ 11

Beschlussfassung

(1) Der Fachbereichsrat verhandelt und beschließt grundsätzlich in Sitzungen.

(2) Der Fachbereichsrat bringt seinen Willen in Form von Beschlüssen zum Ausdruck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VEE).

(3) Wird im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Fachbereichsrates festgestellt, kann d. Vorsitzende die Sitzung fortsetzen, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können jedoch nicht mehr gefasst werden.

(4) Der Fachbereichsrat ist auch dann beschlussfähig, wenn die Beschlussunfähigkeit ausschließlich auf die Befangenheit von Mitgliedern nach § 13 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung hinsichtlich des jeweiligen Gegenstandes der Verhandlung zurückzuführen ist und bis zu einer zweiten Sitzung nicht, insbesondere durch Ausschöpfung der Ersatzmitgliedschaft, behoben werden kann.

(5) Haben die Lehrenden im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 VEE⁸ im Fachbereichsrat nicht die absolute Mehrheit der Sitze, werden ihre Stimmen so gewichtet, dass sie zusammen die absolute Mehrheit der Stimmen ergeben. Das Stimmgewicht des einzelnen Lehrenden wird durch Division der niedrigstmöglichen absoluten Mehrheit der Sitze durch die Zahl der Lehrenden ermittelt. Entscheidungen, welche die Forschung oder die Berufung von Lehrenden i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 VEE⁹ unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrenden i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 VEE (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VGO). Kommt danach ein Beschluss auch in zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrenden i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 VEE (§ 5 Abs. 3 Satz 4 VGO). Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen (§ 5 Abs. 3 Satz 5 VGO).

(6) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann d. Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in welcher der Fachbereichsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder nur über die Tagesordnungspunkte beschließen kann, die infolge der Beschlussunfähigkeit während der ersten Sitzung unerledigt geblieben sind.

⁸ § 7 I Nr. 3 VEE: Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an ein Lehrender aus jedem Fachbereich und aus dem Zentralbereich

a) mit der Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
oder

b) einer gleichwertigen Befähigung.

⁹ § 15 I VEE: Die Lehraufgaben der Fachhochschule werden in der Regel von Nr. 1 a) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden an der Fachhochschule (§§ 43 ff. des Hochschulrahmengesetzes), (...)

Nr. 2 hauptamtlich an der Fachhochschule als Lehrende auf Zeit tätigen Beamten oder Angestellten wahrgenommen.

§ 12 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsrat, ob geheim oder namentlich abzustimmen ist.

(2) Liegen zu dem selben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VEE). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VEE).

(4) Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht notwendig, kann die Entscheidung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren eingeholt werden. Widerspricht ein Mitglied des Fachbereichsrats, ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erhalten hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, so kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand d. Vorsitzenden.

§ 13 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie

- a) selbst Beteiligte,
- b) Angehörige e. Beteiligten,
- c) Vertreter e. Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit,
- d) Angehörige einer Person, die e. Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt,
- e) bei e. Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei e. Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind; dies gilt nicht für Mitglieder des Fachbereichsrates, deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
- f) außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(2) D. Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölke-

rungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen in einen Ausschuss des Fachbereichsrats nach § 19 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben b) und d) sind:

- a) Verlobte,
- b) Ehegatten,
- c) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- d) Geschwister,
- e) Kinder der Geschwister,
- f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- g) Geschwister der Eltern,

h) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn in den Fällen der Buchstaben b), c) und f) die Ehe nicht mehr besteht, welche die Beziehung begründet, in den Fällen der Buchstaben c) bis g) die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder im Falle des Buchstabens h) die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(5) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies d. Vorsitzenden des Fachbereichsrats mitzuteilen. Der Fachbereichsratsrat entscheidet über den Ausschluss wegen Befangenheit. D. Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(6) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit d. Betroffenen der Fachbereichsratsrat.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.

(8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Entscheidung und/oder Mitwirkung zu rechtfertigen, oder wird von e. Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so entscheidet der Fachbereichsratsrat über den Ausschluss des Mitglieds des Fachbereichsrats wegen Besorgnis der Befangenheit.

(9) Ein solcher Grund zur Besorgnis der Befangenheit liegt nicht schon deshalb vor, weil ein Mitglied des Fachbereichsrats bei früheren Stellenbesetzungsverfahren entweder als Bewerber oder als mitentscheidendes Mitglied des Fachbereichsrats bereits mitgewirkt hat und jetzige Bewerber an diesen früheren Stellenbesetzungsverfahren ebenfalls entweder als Bewerber oder als mitentscheidendes Mitglied des

Fachbereichsrats beteiligt waren. Dies ergibt sich aus der Natur der hochschuleigenen Selbstverwaltung.

V. ABWEICHUNGEN, AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG

§ 14

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden, sofern die Bestimmungen des Vorläufigen Erlasses über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, die Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder sonst höherrangiges Recht dem nicht entgegenstehen.

§ 15

Form- und Verfahrensfehler

(1) Form- und Verfahrensfehler können von einem Fachbereichsratsmitglied nur bis zum Ende der übernächsten Sitzung des Fachbereichsrates geltend gemacht werden.

(2) Dies gilt nicht im Falle des § 13 Abs. 7 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung

Über während einer Sitzung des Fachbereichsrates auftretende Zweifel betreffend die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Fachbereichsratsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder. § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VEE¹⁰ bleiben unberührt.

¹⁰ § 12 II 2 u. 3 VEE: Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitgründen versagt werden.

VI. NIEDERSCHRIFT, AUSSCHÜSSE, INKRAFTTRETEN

§ 18 Niederschrift

(1) D. Vorsitzende lässt durch eine von ihr/ihm zu bestimmende schriftführende Person, die nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein soll, eine Niederschrift über die Fachbereichsratsitzung anfertigen. Auf Verlangen des Fachbereichsrates ist eine andere schriftführende Person zu bestimmen.

(2) Die Niederschrift hat außer den gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 5 VGO¹¹ notwendigen Angaben die Namen der Teilnehmer, den Verlauf der Fachbereichsratsitzung im Wesentlichen und den Wortlaut der gestellten Anträge wiederzugeben. In der Niederschrift ist außerdem festzuhalten, wer gemäß § 13 dieser Vorläufigen Geschäftsordnung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen war.

(3) Die Niederschrift wird durch d. Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Sie ist jedem Mitglied des Fachbereichsrates, den Ersatzmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und d. Präsidenten/in der Fachhochschule des Bundes innerhalb von 3 Wochen zuzuleiten.

§ 19 Ausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Er bestimmt den Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse und deren personelle Zusammensetzung. Er kann die einem Ausschuss zur Beratung übertragene Angelegenheit jederzeit wieder an sich ziehen. Jedem Ausschuss soll auf Verlangen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 - 5 VEE¹² bezeichneten Gruppen mindestens ein Gruppenvertreter angehören.

¹¹ § 10 I VGO: Über die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse werden Niederschriften angefertigt.

Sie enthalten Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Beschlußfähigkeit,
4. Beratungsergebnisse bzw. Beschlußfassungen,
5. Stimmverhältnisse.

¹² § 11 I VEE: Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

3. die hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder einer gleichwertigen Befähigung,
4. Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 15 Abs. 5) und der sonstigen Beschäftigten in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nr. 3,
5. Vertreter der Studierenden in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nr. 3.

(2) Die Vorschriften dieser Vorläufigen Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Fachbereichsrates und deren Mitglieder, soweit durch die nachstehenden Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Ausschüsse, die für einen längeren Zeitraum gebildet worden sind, wählen nach Ablauf eines Jahres ihre/n Vorsitzende/n neu; Wiederwahl d. bisherigen Vorsitzenden ist zulässig.

(4) D. Vorsitzende des Fachbereichsrats kann an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

(5) Die Ausschüsse berichten dem Fachbereichsrat unverzüglich über die Beratungsergebnisse. Hierbei sind abweichende Meinungen ausreichend zu kennzeichnen.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. März 1999 vorläufig und mit Genehmigung durch den Senat endgültig in Kraft.

Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes¹

1. Einleitung

Für den ungenügend geschulten Rechtsanwender ist es nicht immer leicht abzugrenzen, ob eine Urkundenstraftat oder eine straflose Handlung, beispielsweise eine bloße „schriftliche Lüge“, im konkreten Fall vorliegt. Da Urkundendelikte einen wichtigen Teil der präventiv- und repressivpolizeilichen Arbeit des BGS ausmachen, werden in dieser Hausarbeit Abgrenzungsproblematiken untersucht und dargestellt. Nicht alle Urkundendelikte sind von Bedeutung für die Aufgabenwahrnehmung für den BGS. Daher wird die Erläuterung auf BGS-relevante Urkundenstraftaten beschränkt.

2. Das gemeinsame Schutzgut

Ein gemeinsam von allen Urkundendelikten (im weiteren Sinne) geschütztes Rechtsgut ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden, technischen Aufzeichnungen und Daten als Beweismitteln². Diese recht allgemein gehaltene Aussage bedarf der Präzisierung in Bezug auf einzelne Tatbestände, weil diese aus wohlwogeneren Gründen des Gesetzgebers nur ausschnitthaft ganz bestimmte Interessen schützen. Der Schutz des Vertrauens auf Echtheit und Unverfälschtheit ist in § 267 StGB erfasst. Das Interesse an inhaltlicher Wahrheit wird nur in besonderen Fällen geschützt, vorrangig bei öffentlichen Urkunden mit besonderer Beweiskraft (§§ 348, 271 StGB). Die Bestandserhaltung, die jederzeitige Verfügbarkeit und die äußere Unversehrtheit werden durch die §§ 274 I Nr.1,2 und 133 StGB strafrechtlich abgesichert. Missbräuchliche Verwendung echter Urkunden wird nur bei Ausweisungspapieren (§ 281 StGB) unter Strafe gestellt³.

3. Die einzelnen Tatbestände

3.1 Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

Nach § 267 I StGB wird wegen Urkundenfälschung bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte verfälscht oder eine solche Urkunde gebraucht. Es handelt sich um ein Vergehen mit strafbarem Versuch. Absatz 3 erhöht den Strafrahmen für besonders schwere Fälle und gibt einige Regelfälle vor. Absatz 4 stellt einen qualifizierten Tatbestand als Verbrechen dar, wenn die Urkundenfälschung durch ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Bege-

* PHM Martin Heyne war Student des 53. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. des Herausgebers: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

² Vgl. BGHSt 2, 50, 52; Wessels BT1 Rdnr. 767; Freund Rdnr. 1.

³ Vgl. Freund Rdnr. 2; Wessels BT1 Rdnr. 767.

hung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 StGB verbunden hat, gewerbsmäßig begangen wird.

3.1.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz durch § 267 StGB (§ 267 StGB)

Das spezifische Rechtsgut des § 267 StGB ist das Interesse der Teilnehmer des Rechtsverkehrs an der Echtheit einer beweisgeeigneten verkörperten Gedankenerklärung⁴. Die Echtheit ist so zu verstehen, dass diese Erklärung in ihrem vollständigen Inhalt dem Aussteller zuzuordnen ist und scheinbarer und wirklicher Aussteller übereinstimmen. Dabei kommt es auf den Wahrheitsgehalt des Inhalts nur insofern an, als es die Erklärung über den Aussteller betrifft⁵. Die h.M. möchte im Rahmen des Verfälschens einer echten Urkunde auch den Fall der nachträglichen Veränderung einer Urkunde durch den Aussteller selbst nach Verlust der Dispositionsbefugnis unter Strafe stellen⁶. Dieser Verlust liegt vor, sobald ein Dritter ein Recht auf unveränderten Fortbestand der Urkunde erlangt. Hier argumentieren Freund und Cramer folgerichtig⁷, dass hier das Interesse an richtiger Zuordnung zu weit ausgedehnt wird auf die Erfassung schriftlicher Lügen. Die so abgeänderte Urkunde ist eine echte Urkunde, da der Zuordnungstatbestand zwischen Erklärung und Erklärendem korrekt ist. Nicht einzusehen ist, warum eine „bloße“ Verfälschung durch den Aussteller in § 267 StGB erfasst wird, während das Vernichten der ursprünglichen Urkunde und gleichzeitiges Herstellen einer anderen neuen nach dieser Vorschrift straflos bleibt. Das Interesse am Erhalt der ursprünglich verkörperten Erklärung darf hier nur durch § 274 StGB (Urkundenunterdrückung) erfolgen.

Das Interesse, die im Innenverhältnis unberechtigte Bindung im Außenverhältnis zu vermeiden, liegt insbesondere bei der Blankettfälschung vor, die auch in den Sanktionsbereich des § 267 StGB fällt⁸. Sie liegt vor, wenn jemand einem unvollständigen Schriftstück, aus dem der Aussteller erkennbar ist, ohne oder gegen den Willen des Ausstellers einen urkundlichen Inhalt gibt. Hier handelt es sich um echte Urkunden in dem Sinne, dass derjenige, dem die Urkunde präsentiert wird, nicht durch einen bloßen Schein getäuscht wird, sondern sich oft rechtsverbindlich an den halten kann, der als Aussteller erscheint. Hierbei ist sinnvollerweise nicht wie sonst nur die Zuordnung der Urkunde zum Aussteller, sondern auch der Ausstellerwille geschützt.

3.1.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

- Die Urkunde

Die Urkunde ist nach h.M. die verkörperte, allgemein oder für Eingeweihte verständliche, menschliche Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsver-

⁴ Freund Rdnr. 23.

⁵ Freund Rdnr. 23.

⁶ Tröndle § 276 Rdnr. 19a.

⁷ Freund Rdnr. 32 ff; Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 64, 68.

⁸ Freund Rdnr. 41 ff; Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 62; Tröndle § 267 Rdnr. 22.

kehr Beweis zu erbringen und ihren Aussteller erkennen lässt⁹. Dabei ist gleichgültig, ob ihr die Bestimmung bei der Ausstellung oder erst später gegeben worden ist.

Eine Mindermeinung beschränkt den Urkundenbegriff auf Schriftstücke. Damit würden die sog. Beweiszeichen ausgeschlossen, die von den bloßen Kennzeichen¹⁰ abzugrenzen sind, was als praktisch undurchführbar kritisiert wird¹¹. Kienapfel definiert Urkunden als schriftliche, verkörperte Erklärungen, die ihren Aussteller erkennbar machen¹².

Die Definition der h.M. macht durchaus Sinn. Durch die Benutzung von Beweiszeichen werden auch Gedankenerklärungen einbezogen, die u.a. durch Verkehrsanschauung eine ebenso starke Aussagekraft haben können wie schriftliche Erklärungen. Damit werden z.B. auch Fahrgestell- und Motornummern sowie amtliche Kennzeichen erfasst¹³. Eine in der Praxis schwierige Abgrenzung als Ablehnungsgrund zu nennen, ist unbefriedigend.

Die Urkunde hat also drei verschiedene Funktionen:

a) Die Perpetuierungsfunktion

Die der Urkunde zugrunde liegende Gedankenerklärung muss mit einem körperlichen Gegenstand fest verbunden sein. Damit unterscheidet sich die Urkunde vom Augenscheinsobjekt, das keine Gedankenerklärung, aber beweiskräftig ist (z.B. Fußspuren, Fingerabdrücke, Blutflecken etc.). Durch Computer hergestellte Schriftstücke sind als Urkunden anzusehen, wenn die zu verarbeitenden Daten auf menschliches Handeln zurückgehen, ohne selbstständig Daten aufzunehmen¹⁴, oder wenn jemand sie als seine Erklärung in den Rechtsverkehr gelangen lässt¹⁵. Das Erfordernis der festen Verbundenheit setzt eine gewisse Dauerhaftigkeit voraus. Abgebrochene Zweige oder Schriftzeichen sind demnach keine Urkunden¹⁶.

b) Die Beweisfunktion

Die verkörperte Gedankenerklärung muss geeignet und bestimmt sein, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen¹⁷. Die Beweiseignung ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Sie ist bereits gegeben, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen bei der Überzeugungsbildung mitbestimmend wirken kann. Die Beweisbestimmung kann zum Zeitpunkt der Ausstellung vom Aussteller (Absichtsurkunde) oder später durch ihn oder einen Dritten (Zufallsurkunde) erfolgen, sofern er die rechtliche Möglichkeit hat, mit der Urkunde Beweis zu erbringen¹⁸.

⁹ Tröndle § 267 Rdnr. 2; Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 2; Lackner § 267 Rdnr. 2.

¹⁰ Kennzeichen haben den Zweck, die bezeichnete Sache von Gegenständen gleicher Art zu unterscheiden. Sie haben keine Beweisfunktion.

¹¹ Vgl. Maurach/Schröder BT 2 § 65II.

¹² Hierzu Otto § 70; Krey Rdnr. 679.

¹³ BGHSt 16, 94.

¹⁴ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 4.

¹⁵ Lackner § 267 Rdnr. 4.

¹⁶ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 6.

¹⁷ Vgl. Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 8; Tröndle § 267 Rdnr. 8; Lackner § 267 Rdnr. 11.

¹⁸ Vgl. Wessels BT 1 Rdnr. 776; Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 14; Tröndle § 267 Rdnr. 9.

Freund lehnt die Unterscheidung in Absichts- und Zufallsurkunden ab, weil eine eigenständige Bedeutung der Beweisbestimmung nicht zukommt: „Die -ausreichende und allein strafrechtsrelevante- Beweisbestimmung wird (bei vorausgesetzter Eignung) doch wohl vom Täter der Urkundenfälschung getroffen, wenn er zur Täuschung des Rechtsverkehrs eine unechte Urkunde herstellt, eine echte verfälscht oder aber das eine oder andere Fälschungsfabrikat gebraucht.“¹⁹

c) Die Garantiefunktion

Der Aussteller muss als Urheber der Gedankenerklärung bezeichnet oder erkennbar geamcht werden, weil die Urkunde ihren Beweiswert erst dadurch erhält, dass ihr Urheber als Garant hinter der Erklärung steht. Aussteller ist derjenige, von dem eine Urkunde herrührt. Es ist nicht entscheidend, wer die Urkunde körperlich hergestellt hat (Körperlichkeitstheorie), sondern wem als geistigen Urheber die Erklärung zuzurechnen ist (Geistigkeitstheorie). Die Urkunde braucht nicht eigenhändig unterschrieben oder unterzeichnet zu sein, wenn nicht das Gesetz dies für spezielle Urkunden (z.B. Testament) vorschreibt²⁰. An einer Urheberangabe fehlt es bei offener oder versteckter Anonymität. Offene Anonymität liegt vor, wenn jeder Hinweis auf den Aussteller fehlt oder erkennbar Decknamen oder historische Namen verwendet werden. Versteckt anonym handelt der Aussteller, der durch Nutzung eines Allerweltsnamens (Meier, Müller, Schulze) ersichtlich nicht erkennbar sein will²¹.

- Herstellen einer unechten Urkunde

Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht²². Es liegt also eine Identitätstäuschung vor, durch die ein Irrtum über die Person des wirklichen Ausstellers herbeigeführt oder aufrechterhalten werden soll. Der scheinbare Urheber der Urkunde braucht für § 267 StGB nicht zu existieren. Hingegen liegt keine unechte Urkunde vor, wenn der Hersteller nicht über seine Identität, sondern nur über seinen Namen täuscht, also z.B. mit seinem Künstler- oder Decknamen unterschreibt²³. Dagegen kann auch eine Urkunde unecht sein, wenn mit dem richtigen Namen unterzeichnet wurde. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein anderer Vorname als der Rufname verwendet wird, damit eine andere Person gleichen Namens für den Urheber gehalten werden soll²⁴ oder zumindest der Eindruck erweckt wird, der Aussteller sei irgendjemand anderes.

Die Echtheit einer Urkunde hängt nicht von ihrer inhaltlichen Wahrheit ab (abgesehen von der Aussage über den Aussteller), da es hier allein um die Frage der Urheberschaft geht²⁵. So kann eine schriftliche Lüge eine echte Urkunde sein. Entgegen Wessels kann aber eine inhaltlich wahre Urkunde niemals eine unechte Urkunde sein, weil auch die Identitätstäuschung über den Aussteller die Unwahrheit dar-

¹⁹ Freund Rdnr. 110.

²⁰ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 16,17; Wessels BT 1 Rdnr. 779,780.

²¹ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 18; Freund Rdnr. 124-126; Lackner § 267 Rdnr. 14.

²² Vgl. Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 48; Tröndle § 267 Rdnr. 20; Lackner § 267 Rdnr. 17.

²³ Vgl. Tröndle § 267 Rdnr. 21; Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 49,50; Lackner § 267 Rdnr. 18.

²⁴ Vgl. Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 52; Lackner § 267 Rdnr. 19.

²⁵ Vgl. Wessels BT 1 Rdnr. 799.

stellt²⁶. Die bereits erläuterte sog. Blankettfälschung ist eine besondere Form des Herstellens einer unechten Urkunde. Bei genauer Betrachtung anhand der Beweis- und Garantiefunktion des Urkundenbegriffs erkennt man, dass die unechte Urkunde nur scheinbar eine Urkunde ist.

- Verfälschen einer echten Urkunde

Die Verfälschung ist die unbefugte, nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts und der Veränderung der Beweisrichtung einer echten Urkunde, durch die der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung von vornherein in der Form abgegeben, die sie durch die Verfälschung erlangt hat²⁷. Das Verfälschen ist, soweit es nicht durch den Aussteller geschieht, ein Unterfall des Herstellens einer unechten Urkunde. Die nachträgliche Veränderung durch den Aussteller ist, wie schon oben dargestellt, strittig. Das Tatprodukt einer Urkundenfälschung muss nach Cramer und Freund eine wenigstens teilweise unechte Urkunde sein.

Die Inhaltsveränderung kann durch Erweiterung, Änderung oder, wenn der Rest einen anderen Inhalt ergibt, Beseitigung von Teilen der bisherigen Erklärung erfolgen. Die völlige Beseitigung des gedanklichen Inhalts ist keine Inhaltsveränderung im Sinne des § 267 StGB²⁸. So liegt keine Verfälschung vor, wenn der im Reisepass eingestempelte Zurückweisungsvermerk einer ausländischen Behörde durch Überkleben unkenntlich gemacht wird²⁹. Die Inhaltsveränderung muss eine andere Tatsache zu beweisen scheinen. Die Verfälschung kann nur aufgrund einer echten Urkunde erfolgen. Eine wiederholte Verfälschung ist nur dann Verfälschung einer echten Urkunde, wenn ein bisher unberührter, selbstständiger Teil der Urkunde verändert wird. Die wiederholte Verfälschung eines gleichen Teils oder die Verfälschung einer komplett unechten Urkunde ist allerdings Herstellen einer unechten Urkunde³⁰.

- Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde

Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde ist das zugänglich machen für den zu Täuschenden, sodass dieser sie zur Kenntnis nehmen kann³¹. Damit umfasst das Gebrauchmachen auch das Fahren eines Kraftfahrzeugs mit verfälschtem Kennzeichen, das von jedem gesehen werden kann, nicht aber das bloße Beisichtragen eines gefälschten Führerscheins, ohne ihn dem Polizeibeamten vorzuzeigen³².

- Zur Täuschung im Rechtsverkehr

Zur Täuschung im Rechtsverkehr wird gehandelt, wenn absichtlich ein Irrtum über die Echtheit der Urkunde erregt und der zu Täuschende durch den gedanklichen Inhalt zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt werden soll. Gegenstand der

²⁶ Hierzu Freund Rdnr. 146; Wessels BT 1 Rdnr. 799.

²⁷ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 64; Wessels BT 1 Rdnr. 816; Lackner § 267 Rdnr. 20;.

²⁸ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 64, 65.

²⁹ Geppert JK90, StGB § 267/14; BayNJW 90, 264.

³⁰ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 66,67.

³¹ Wessels BT 1 Rdnr. 826; Lackner Rdnr. 23; Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 76.

³² Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 76; Wessels BT 1 Rdnr. 826.

Täuschung muss eine erhebliche Tatsache sein, die für äußere Rechtsbeziehungen von Belang ist. Ansonsten liegt kein Rechtsverkehr vor. Die Veranlassung zu einem rechtserheblichen Verhalten ist ausreichend, wenn der Täter eine rechtserhebliche Reaktion als sichere Folge voraussieht, ohne dass es ihm darauf ankommen muss. Der vorausgesehene Erfolg braucht dabei nicht rechtswidrig zu sein³³ und nicht tatsächlich einzutreten.

3.1.3 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Regelfälle der Strafzumessungsregel nach § 267 III StGB (alternativ)

- Gewerbsmäßiges Handeln

Gewerbsmäßig handelt, wer die Absicht hat, wiederholt selbstständige Taten zu begehen und damit eine nicht unerhebliche Einkommensquelle erhalten oder verschaffen will³⁴

- Handeln als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat

Eine Bande ist eine auf mindestens stillschweigender Vereinbarung vorgesehene Verbindung einer Mehrzahl von Personen (mind. 2) für eine gewisse Dauerhaftigkeit zur Begehung mehrerer selbstständiger, im einzelnen noch ungewisser Taten³⁵. Die Rechtsauffassung der Rechtsprechung, dass nur zwei Personen ausreichen, ist fraglich. Man stellt sich nach dem natürlichen Sprachgebrauch eher eine Gruppe von mindestens drei Personen unter einer Bande vor³⁶. Hierbei ist das besondere Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze des Art. 102 II GG nicht außer acht zu lassen. Eine Mindestzahl von drei Mitgliedern wäre zu bevorzugen.

Eine feste Organisation ist für eine Bande nicht erforderlich³⁷. Die Formulierung „als Mitglied einer Bande“ zeigt auf, dass bei Begehung der Urkundenfälschung die Tat im direkten Zusammenhang mit der Bande stehen, also ihr zuzuschreiben sein muss. Eine Mitwirkung anderer Bandenmitglieder bei der konkreten Begehung ist aber nicht erforderlich. Die bloße Mitgliedschaft ohne konkrete Teilnahme der anderen Bandenmitglieder ist jedoch nach dieser Vorschrift nicht strafbar.

- Herbeiführung eines Vermögensverlustes größeren Ausmaßes

Die Formulierung „größeres Ausmaß“ lässt darauf schließen, dass der Vermögensverlust ungewöhnlich und überragen hoch sein muss. Zudem darf der Vermögensverlust in etwa mit einem Schaden nicht außer Verhältnis stehen, der in mehreren durchschnittlichen Fällen durch eine Bande nach § 267 III Nr.1 StGB verursacht wird, deren Täter mit gleicher Strafe bedroht ist. Daher ist der Meinung Schroths zu folgen,

³³ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 84-87b.

³⁴ . Schroth BT 10.2; Eser in Sch/Sch § 243 Rdnr. 31.

³⁵ Lackner § 244 Rdnr. 6; Eser in Sch/Sch § 244 Rdnr. 23; Schroth BT 10.2.

³⁶ Vgl. Schroth BT 10.2.

³⁷ Schroth BT 10.2.

der DM 100.000,- zu gering befindet und einen Betrag von DM 200.000,- empfiehlt, weil DM 100.000,- ein durchschnittlicher Betrag für eine Wirtschaftsbetrügerei sei. Eine jeweilige Anpassung an die jeweilige Kriminalitätslage erscheint zwingend notwendig³⁸.

- Erhebliche Gefährdung des Rechtsverkehrs durch große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden

Die Gefährdung des Rechtsverkehrs muss konkret sein und über den Durchschnitt der vorkommenden Fälle nicht unwesentlich hinausgehen³⁹. Schroth geht bei einer großen Zahl von 50 aus und verlangt dabei eine echte Gefahr für den Rechtsverkehr⁴⁰. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die große Zahl ist hier durch die Erheblichkeit der Gefährdung des Rechtsverkehrs im konkreten Einzelfall zu definieren.

Bei Millionenschäden pro Urkundenfälschung wird man die Zahl 10 als sehr groß bezeichnen, bei einem Schaden von DM 50,- je Fall wird man die Zahl 100 bei Betrachtung der obigen Definition der Erheblichkeit der Gefährdung des Rechtsverkehrs als nicht groß ansehen. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine bestimmte Zahl verzichtet. Als grober Anhalt für durchschnittliche Fälle ist die Zahl 50 annehmbar.

- Täter missbraucht seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger

Der Amtsträger ist in § 11 I Nr. 2 StGB gesetzlich definiert. Der Missbrauch besteht in der Ausnutzung der Befugnisse oder der Amtsstellung zur Begehung der Urkundenfälschung⁴¹. Ein bloßer Zusammenhang mit der Amtsstellung reicht entgegen Schroth⁴² nicht aus, da ein Amtsträger durch seine Stellung zu einer solchen Tat animiert werden kann, aber seine Amtsträgereigenschaft bei Ausübung der Tat nicht nutzt. Ein Missbrauch liegt hier nicht vor.

3.1.4 Tatbestandsvorsatz

Für sämtliche Tatbestandsmerkmale ist *dolus eventualis* ausreichend. Schwierigkeiten bereitet dies beim Merkmal „zur Täuschung im Rechtsverkehr“. Hier argumentiert Freund zutreffend, dass beispielsweise der Berufsfälscher nicht immer das sichere Wissen haben muss, ob eine Täuschungshandlung geplant ist. Der Berufsfälscher fällt aber mit Sicherheit auch bei billigender Inkaufnahme unter die Sanktion dieser Rechtsnorm⁴³. Unstrittig ist jedoch, dass der Täter wissen muss, ob es sich bei dem gefälschten Gegenstand um eine Urkunde handelt⁴⁴.

³⁸ Schroth BT 10.2.

³⁹ Schroth BT 10.2.

⁴⁰ Schroth BT 10.2.

⁴¹ Vgl. Lenckner in Sch/Sch § 266b Rdnr. 9.

⁴² Schroth BT 10.2.

⁴³ Freund Rdnr. 217; aA: Tröndle § 267 Rdnr. 29.

⁴⁴ Cramer in Sch/Sch § 267 Rdnr. 83, Freund Rdnr. 207.

3.1.5 Verhältnis der Begehungsformen untereinander

Falls der Fälscher und der Gebrauchende dieselbe Person sind, liegt nur eine Tat vor, wenn der konkrete Gebrauch bereits bei der Fälschung beabsichtigt war. Dies gilt auch bei Fälschung mehrerer Urkunden, die in bezug auf einen einzigen bestimmten Gebrauch gefälscht worden sind⁴⁵. Dies wird deutlich, wenn man betrachtet, dass die Herstellung einer unechten Urkunde oder das Verfälschen einer echten Urkunde nur die Vorbereitungshandlungen zu der eigentlichen Haupttat des Gebrauchens ist, in der dann die Rechtsgutverletzung erst wirklich erfolgt. Der Gesetzgeber hat nur hier auch diese Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt, um auch dem Fälscher zu bestrafen, dem Mittäterschaft nicht immer nachweisbar ist und die auch nicht in allen Fällen vorliegt. Ansonsten liegt Tatmehrheit vor. Im Falle eines Verbrechens nach § 267 IV StGB wird § 267 I, III Nr.1 StGB verdrängt. Das Verfälschen einer Urkunde verdrängt eine dabei notwendige Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr.1 StGB.

3.1.6 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

An dieser Stelle soll verdeutlicht werden, durch welche Begehungsarten (nicht abschließend) der BGS in seiner Aufgabenwahrnehmung berührt ist. Ins Auge sticht zunächst die Pass-, Visums- und Ausweisfälschung⁴⁶ im Zusammenhang mit illegaler Einreise und unerlaubtem Aufenthalt. Hierdurch ist der BGS in seinen Aufgaben nach § 2 II Nr. 2, 3 BGSOG und § 12 I S.1 Nr. 2, 3 BGSOG i. V. m. §§ 161, 163 StPO gefordert. Auch die Fahrkartenfälschung gegen die DB AG ist bedeutend und fällt unter § 12 S.1 Nr. 5 BGSOG i.V.m. dem zugehörigen Straftatenkatalog i.V.m. §§ 161, 163 StPO. Selbstverständlich sind auch Ausweisfälschungen von Belang, die einen unbefugten Zutritt in abgesperrte Bereiche ermöglichen sollen, wie z.B. BGS-eigene Einrichtungen (Aufgabe gemäß § 1 III und § 12 I S.1 Nr. 1 BGSOG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. § 12 III S.2 BGSOG i.V.m. § 163 StPO), abgeschlossene Bahnanlagen im Falle von Gefahren im Sinne des § 3 BGSOG / Straftaten nach § 12 I S.1 BGSOG, Luftsicherheitsbereiche (§ 4 BGSOG) und Bundesorgane (§ 5 BGSOG) mit Strafverfolgung im ersten Zugriff.

Im Rahmen der Kontrolle von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 II Nr. 2 BGSOG) sind auch Fälschungen von Kfz- Papieren und amtlichen Kennzeichen⁴⁷ von Bedeutung. Natürlich können auch Fälschungen der Ladepapiere im Zusammenhang mit Umweltdelikten (Dünnsäureverklappung, Giftmülltransporte) unter die §§ 2 II Nr.2 BGSOG / 12 III S.2 i.V.m. 163 StPO oder 6 BGSOG / 12 I S.1 Nr.6 BGSOG i.V.m. 161, 163 StPO fallen.

⁴⁵ Tröndle § 267 Rdnr. 35; Freund Rdnr. 230.

⁴⁶ Ausweise können sein: Personalausweise, Kinderausweise, Grenzgängerkarten, Grenzgängerkarten, Grenzerlaubnisse, Reiseausweise als Passersatz.

⁴⁷ Auch: Überkleben mit reflektierender Folie gegen Radarfallen; hierzu Geppert JK97, StGB § 267/22.

3.2 Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB)

Der Aufbau des § 268 StGB entspricht im Wesentlichen dem des § 267 StGB. Allerdings sind im Unterschied hier technische Aufzeichnungen und nicht Urkunden Tatobjekt. Der Staffrahmen ist identisch, der Versuch ebenfalls strafbar. Abs.5 verweist auf die Abs.3 u. 4 des § 267 StGB und überträgt damit die Strafschärfung für besonders schwere Fälle und den Qualifikationsbestand als Verbrechen. In Abs. 2 ist der Begriff der technischen Aufzeichnung näher definiert.

3.2.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz durch § 268 StGB

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift im Hinblick auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Beweisverkehrs die Lücke schließen, die sich durch die zunehmende Ersetzung von Urkunden durch automatisch erstellte Aufzeichnungen aufgetan hat. Hierbei kann jedoch nicht mehr das Interesse an richtiger Zuordnung greifen, da inhaltliche Unwahrheiten einer Maschine nicht anlastbar sind. Somit bleibt nur das Schutzinteresse an einem unbestechlichen, unmanipulierten automatischen Herstellungsvorgang⁴⁸.

3.2.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

- Die technische Aufzeichnung (§ 268 II StGB)

- Darstellung

Eine Darstellung ist jegliche Fixierung von Informationen von einiger Dauerhaftigkeit. Die Fixierung muss in einem selbstständig verkörperten, vom Gerät abtrennbaren Stück enthalten sein⁴⁹. Schwierigkeiten bereitet vor allem das Erfordernis der Abtrennbarkeit, auf die das Gesetz keine Hinweise gibt. Damit ist zum Beispiel die Einlegscheibe beim Fahrtenschreiber (EG-Kontrollgerät) nach Ausfüllung eine technische Aufzeichnung. Der Kilometerzähler beim Auto, der ja auch eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweist, in dem er sich nur fortlaufend verändert, im Gegensatz zu einem bloßen Zeiger einer Waage, wird dagegen nicht von diesem Begriff erfasst.

- Daten, Mess- und Rechenwerte, Zustände, Geschehensabläufe

Daten sind kodierte Informationen auf einem Datenträger fixiert und für eine Datenverarbeitungsanlage erkennbar⁵⁰. Messwerte sind End- oder Zwischenergebnisse von Messungen, Rechenwerte sind sämtliche Positionen von Berechnungen aller Art. Zustände sind reale Gegebenheiten jeglicher Art. Geschehensabläufe sind Entwicklungen, die Zustände im Ablauf von bestimmten Zeitspannen nehmen⁵¹.

⁴⁸ Vgl. Freund Rdnr. 241-244.

⁴⁹ Tröndle § 268 Rdnr. 3; Lackner § 268 Rdnr. 3; Wessels BT 1 Rdnr. 839; Otto § 74 nach BGHSt 29, 204,205; aA: Cramer in Sch/Sch Rdnr. 8,9; Freund Rdnr. 250.

⁵⁰ Tröndle § 268 Rdnr. 4.

⁵¹ Cramer in Sch/Sch § 268 Rdnr. 12-12c.

- Ganz oder zum Teil selbsttätige Bewirkung durch ein technisches Gerät

Hier stellt sich das Problem, ab wann eine teilweise Selbsttätigkeit eines technischen Gerätes vorliegt und ab wann die Einflussnahme eines Menschen als zu groß erscheint (dann möglicherweise Urkunde im Sinne des § 267 StGB). Teilweise Selbsttätigkeit liegt vor, wenn die Maschine nach den steuernden menschlichen Eingriffen noch erhebliche Umwandlungs- oder Verarbeitungsprozesse durchführt⁵². Nun muss im Einzelfall entschieden werden, welche Prozesse noch erheblich sind. Die Grenzen sind fließend.

Fotokopien, Fotos, Videos sind demnach keine technischen Aufzeichnungen, wenn sie unmittelbar durch einen Menschen gesteuert und ausgelöst werden. Hier wird kein genügender Verarbeitungsprozess durchgeführt, sondern es soll nur ein in etwa gleicher Ist-Zustand möglichst naturgetreu wiedergegeben werden soll⁵³. Verkehrsüberwachungskameras hingegen lösen selbsttätig den Auslösevorgang aus und damit sind deren Fotos technische Aufzeichnungen im Sinne des § 268 II StGB.

- Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennbar

Dieses Definitionsmerkmal soll einen weiten Rahmen eröffnen, für wen die Technische Aufzeichnung verständlich ist⁵⁴.

- Bestimmung zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache

Im Gegensatz zu § 267 StGB wird hier nur auf die Beweisbestimmung, nicht auf die Beweiseignung abgestellt⁵⁵, die man aber wegen der engen Beziehung von § 268 zu § 267 StGB auch fordern muss, wenn man sie für relevant hält (!). Ansonsten gelten die Ausführungen zu § 267 StGB entsprechend.

- **Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung**

Das Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung ist anzunehmen, wenn eine technische Aufzeichnung nachgeahmt wird oder nachträglich verfälscht wird (entsprechend § 267 StGB).

Problematisch ist aber der Fall des Abs.3, der störenden Einwirkung während der Aufzeichnung. Der Gesetzgeber war offenbar der Meinung, dass diese Form der Begehung keine Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung ist⁵⁶, denn er wählte in Abs.3 die Formulierung „steht es gleich“. Bei anderer Auffassung hätte er „beinhaltet“ oder entsprechendes benutzen müssen. Anscheinend wurde hier dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Unrichtigkeit der Aufzeichnung zwar dem Manipulierenden zuzuschreiben ist, Hersteller aber immer noch der Besitzer der

⁵² Cramer in Sch/Sch § 268 Rdnr. 16; Lackner § 268 Rdnr. 3.

⁵³ Aber a.A.: Cramer in Sch/Sch § 268 Rdnr. 17; vgl. Wessels BT 1 Rdnr. 844; Tröndle nach BGHSt 24, 140, 142.

⁵⁴ Vgl. Schroth BT 10.3.

⁵⁵ Cramer in Sch/Sch § 268 Rdnr. 24.

⁵⁶ Vgl. Geppert JK94 StGB § 268/4; aA: Cramer in Sch/Sch § 268 Rdnr. 33; Tröndle § 268 Rdnr. 13; Freund Rdnr. 237.

Maschine ist. Im Endergebnis spielt es jedoch keine Rolle, da der Störungsvorgang gleichsteht.

- Verfälschen einer technischen Aufzeichnung

Verfälschen ist anzunehmen bei nachträglicher Veränderung einer technischen Aufzeichnung⁵⁷. Die sonstigen Ausführungen zu § 267 StGB gelten entsprechend.

- Gebrauch einer verfälschten oder unechten technischen Zeichnung

Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht im Wesentlichen dem Gebrauch im § 267 StGB⁵⁸. Technische Aufzeichnungen, die durch einen nicht von Menschen verursachten Eigendefekt des Gerätes gebraucht werden, gelten als echte Aufzeichnungen, der Gebrauch ist strafbar nach dieser Vorschrift.

- Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr, Tatbestandsvorsatz, Verhältnis der Begehungsformen untereinander

Die Ausführungen zu § 267 StGB gelten entsprechend⁵⁹.

3.2.3 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Die Fälschung technischer Aufzeichnungen ist von Bedeutung für den BGS im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von LKWs und Bussen, die ein EG-Kontrollgerät (Fahrtenschreiber) führen müssen. Auch bei Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben (§ 3 BGS) ist nach Bahnbetriebsunfällen eine eventuelle Fälschung der entsprechenden Fahrtaufzeichnungen zu berücksichtigen. Allerdings ist krimineller Phantasie keine Grenze gesetzt.

3.3 Fälschung beweisheblicher Daten (§§ 269, 270 StGB)

Nach § 269 StGB wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht. Dieser Tatbestand ist ein Vergehen mit strafbarem Versuch. Absatz 3 verweist auf die Strafzumessungsregeln und den Qualifikationstatbestand (Verbrechen) des § 267 StGB.

Auch bei dieser Vorschrift ist die enge Anlehnung an die Urkundenfälschung erkennbar, die dort nicht erfassten Unrechtsmöglichkeiten des Computerzeitalters sollen hier berücksichtigt werden. § 270 StGB stellt der Täuschung im Rechtsverkehr die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

⁵⁷ Schroth BT 10.3.

⁵⁸ Tröndle § 268 Rdnr. 14, Schroth BT 10.3.

⁵⁹ Freund Rdnr. 265.

3.3.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz des § 269 StGB

Geschütztes Rechtsgut ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechts- und Beweisverkehrs bei Benutzung beweiserheblicher Daten⁶⁰.

3.3.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

- Beweiserhebliche Daten

Der Begriff der Daten ist umstritten. Die Kombination mehrerer Daten muss einen urkundsvergleichbaren Inhalt ergeben. Daraus folgt, dass auch Daten einbezogen sind, die noch nicht gespeichert sind, sprich auch noch außerhalb eines Computers vorhanden sein können, aber zur elektronischen Datenverarbeitung bestimmt sind. Das Ergebnis der Datenmanipulation muss gespeichert sein, da sonst eine Urkunde vorläge.

Klar ist, dass Daten visuell darstellbar sein müssen, weil sich aus dem Gesetz ergibt, dass bei ihrer Wahrnehmung eine Urkunde vorliegen würde. Programme sind daher nicht im Begriff enthalten, da die einzelnen Datenverarbeitungsschritte nicht optisch sichtbar dargestellt werden können⁶¹. Eine Ausnahme ist, wenn das Programm als solches der Urkundeninhalt wäre.

Beweiserheblichkeit bedeutet wie bei § 267 StGB, dass die bei einer visuellen Wahrnehmung dargestellte Erklärung bestimmt und geeignet sein müsste, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen. Dabei wäre der Inhalt der vollen Erklärung relevant. Ein einzelnes Datum muss geeignet sein, in Kombination mit anderen Daten einen beweiserheblichen Vorgang zu registrieren⁶².

Aus der nahen Verbindung zur Urkundenfälschung ist zu schließen, dass die gespeicherten oder veränderten Daten die Garantiefunktion der Urkundenfunktion erfüllen müssen. Es muss also bei Wahrnehmung der Urkunde deren (scheinbarer) Aussteller erkennbar sein⁶³.

- Speicherung von Daten

Daten werden gespeichert, wenn sie in irgendeiner Weise, z.B. durch eine Tastatur, in eine EDV-Anlage eingegeben werden⁶⁴.

- Veränderung von Daten

Daten werden verändert, wenn sie in einer Weise inhaltlich umgestaltet werden, dass bei Wahrnehmung eine gefälschte Urkunde vorläge⁶⁵. Dies kann auch sein, wenn

⁶⁰ Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 4.

⁶¹ Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 5-8; a.A.: Lackner § 269 Rdnr. 2.

⁶² Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 9-10.

⁶³ Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 11.

⁶⁴ Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 16.

⁶⁵ Tröndle § 269 Rdnr. 5.

echte Daten durch eine Manipulation der Eingabeprogrammierung verändert gespeichert werden⁶⁶.

- Gebrauch der Daten

Daten werden gebraucht, wenn sie einem anderen zugänglich gemacht werden⁶⁷.

- Zur Täuschung im Rechtsverkehr; fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung (§ 270 StGB); Tatbestandsvorsatz

Die Aussagen zu „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ und zum Tatbestandsvorsatz in § 267 StGB gelten auch hier. Die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung wurde der Täuschung im Rechtsverkehr gleichgestellt. Der Begriff ist wie die „Täuschung im Rechtsverkehr“ zu verstehen, nur dass der Adressat hier kein Mensch, sondern eine EDV-Anlage ist. Die Datenverarbeitung muss sich auf den Rechtsverkehr beziehen⁶⁸. § 270 StGB bezieht sich auch auf die anderen Urkundendelikte.

3.3.3 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Dieser Paragraph wird mit fortschreitender Nutzung der Computertechnik immer häufiger vonnöten sein. Der BGS wird im Rahmen der Grenzfehndung z.B. von im Ausland hergestellten gefälschten Telefonkarten, die sich nach Benutzung wieder aufladen, betroffen. Eine andere Möglichkeit sind auch gefälschte Zutrittsausweise mit gefälschtem Magnetcode im Zusammenhang mit Sicherheits- und Schutzbereichen des BGS.

3.4 Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)

Wegen der praktischen Relevanz für den BGS erstreckt sich die Untersuchung dieses Tatbestandes nur auf die Variante des § 274 I Nr.1 StGB. Danach wird mit Strafe bedroht, wer eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, die ihm nicht oder nicht ausschließlicly gehört, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen. Es handelt sich um ein Vergehen, der Versuch ist strafbar.

3.4.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz durch § 274 I Nr.1 StGB

Das Interesse dieses Tatbestandes ist der Schutz der Bestandserhaltung, der äußeren Unversehrtheit und damit der beweismäßigen Verfügbarkeit von echten Urkunden und echten technischen Aufzeichnungen⁶⁹.

⁶⁶ Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 17.

⁶⁷ Cramer in Sch/Sch § 269 Rdnr. 21.

⁶⁸ Cramer in Sch/Sch § 270; Tröndle § 270.

⁶⁹ Freund Rdnr. 277; Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 4.

3.4.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

- Urkunde und technische Aufzeichnung

Hier gelten die Ausführungen über die §§ 267, 268 StGB sinngemäß.

- Gehören

Mit dem Erfordernis des überhaupt nicht oder nicht ausschließlich Gehörens kommt es hier nicht auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an. Vielmehr ist entscheidend, ob jemand anderes ein Beweisführungsrecht an dieser Sache hat. Diesem Recht unterliegen auch Urkunden und technische Aufzeichnungen, mit denen nur ein Teil des Rechtsverhältnisses beweisbar ist oder die nur der Glaubhaftmachung dienen.

Eine öffentlich-rechtliche Vorlegungspflicht, die nur bloßen Überwachungsaufgaben dient, begründet kein Beweisführungsrecht der Behörde in diesem Sinne. Ein Reisepass oder Führerschein gehört urkundenrechtlich allein dem rechtmäßigen Inhaber⁷⁰.

- Tathandlungen (alternativ)

Vernichten der Urkunde bedeutet, ihren gedanklichen Inhalt völlig zu beseitigen, sodass sie als Beweismittel nicht mehr vorhanden ist⁷¹. Beschädigen ist das Verändern in der Weise, dass die Urkunde in ihrem Wert als beweiskräftiges Mittel beeinträchtigt ist⁷².

Unterdrückung ist eine Entziehung oder Vorenthaltung vor dem Berechtigten, sodass dieser die Urkunde nicht als Beweismittel benutzen kann⁷³. Dies reicht aus, wenn es nur zeitweilig geschieht.

- Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen; Tatbestandsvorsatz

Ein Nachteil ist jede Beeinträchtigung fremder Rechte. Dies kann z.B. auch die Verschlechterung der Beweislage sein. Die Beeinträchtigung muss sich aber auf den Rechts- oder Beweisverkehr beziehen, damit ein Zusammenhang mit der Urkunde besteht, welche ja eine Beweisfunktion hat. Andernfalls würde der Zweck dieser Vorschrift, die Sicherheit im Rechtsverkehr zu gewährleisten, willkürlich erweitert⁷⁴. Nach Cramer und Tröndle bedeutet Absicht hier das sichere Wissen, dass der Nachteil die notwendige Folge der Tat ist (direkter Vorsatz)⁷⁵.

Dieser Ansicht kann so nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet bewusst zwischen absichtlich und wissentlich (z.B. § 145 StGB). Allerdings liegt Absicht regelmäßig vor, wenn man den anderen in Beweisnot bringt, um den eigenen Vorteil, der das eigentliche Ziel ist, wahrzunehmen. Eine nach dieser Vorschrift straflose

⁷⁰ Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 5; Tröndle § 274 Rdnr. 2.

⁷¹ Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 7; Tröndle § 274 Rdnr. 3.

⁷² Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 8; Tröndle § 274 Rdnr. 4.

⁷³ Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 9.

⁷⁴ Vgl. Tröndle § 274 Rdnr. 6; aA: Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 16 nach RG 50, 215.

⁷⁵ Cramer in Sch/Sch § 274 Rdnr. 15; Tröndle § 274 Rdnr. 6.

Handlung ist das Wegschmeißen von Ausweispapieren nach einem Handtaschen- oder Taschendiebstahl, da hier nur das Wissen um den Nachteil, aber nicht die erforderliche Absicht vorliegt⁷⁶. Für den restlichen Tatbestand reicht indirekter Vorsatz aus. Dies betrifft z.B. Unsicherheiten über Urkundenqualität oder nicht ausschließliches Gehören.

3.4.3 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Für die Aufgabenwahrnehmung des BGS ist das Wissen sehr wichtig, dass die häufig vorgenommene Passunterdrückung eines illegal eingereisten Ausländers, der damit seine Zurückschiebung erschweren will, keine strafbare Urkundenunterdrückung darstellt.

Ebenso verhält es sich bei Führerscheinen, die eine nicht ausreichende Klasse nachweisen, oder bei Kontrollscheiben des EG-Kontrollgeräts in der verkehrsrechtlichen Einreisekontrolle nach § 2 II Nr.2 BGS-G.

Ähnlich ist es bei dem Entfernen des Stempelaufdrucks der entwerteten Bahnfahrkarte zur erneuten Benutzung. Hier liegt mangels Beweisführungsrecht der Bahn AG keine Urkundenunterdrückung⁷⁷ vor, sondern eventuell „nur“ eine Urkundenfälschung.

Allerdings ist Urkundenunterdrückung im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten (z.B. Vernichtung von Beweismaterial) die Aufgabenwahrnehmung des BGS beeinträchtigend möglich.

3.5 Verändern von amtlichen Ausweisen (§ 273 StGB)

Nach § 273 StGB wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt, unterdrückt, eine einzelne Seite entfernt oder einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 StGB mit Strafe bedroht ist. Es handelt sich um ein Vergehen mit Strafbarkeit im Versuch.

Diese durch die 6. Strafrechtsreform neu eingefügte Vorschrift ist ein typischer Auffangtatbestand, um eine Gesetzeslücke von § 267 und § 274 StGB für eine besondere Urkunde zu schließen. Ein gutes Beispiel für eine solche Lücke ist der Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichts von 1989, dass durch ein Überkleben eines im Reisepass eingestempelten Zurückweisungsvermerk einer ausländischen Behörde weder Urkundenfälschung noch –unterdrückung begangen wird⁷⁸. Wer allerdings seinen eigenen Pass vollständig vernichtet, um seine Identität und Staatsangehörigkeit zu verbergen, wird auch von dieser Vorschrift nicht erfasst.

⁷⁶ Vgl. Freund Rdnr. 294-298.

⁷⁷ Freund Rdnr. 287-288.

⁷⁸ Geppert JK90 StGB § 267/14.

3.5.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz des § 273 StGB

Der Rechtsgüterschutz dieses Paragraphen ist aus § 267 und § 274 StGB abzuleiten. Das Schutzgut muss daher das Interesse an Echtheit einer amtlichen Gedankenerklärung und der beweismäßigen Verfügbarkeit aller mit dem Ausweis körperlich verbundenen einzelnen amtlichen Gedankenerklärungen bezogen auf Ausweisdaten sein.

3.5.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

Die in § 273 I Nr.1 StGB genannten Tathandlungen sind wie bei der Urkundenfälschung unter Strafe gestellte Vorbereitungshandlungen zu der eigentlichen Unrechts tat, des Gebrauchs eines veränderten amtlichen Ausweises. Daher kann die völlige Vernichtung eines amtlichen Ausweises, die vom Wortlaut her ein drastischer Fall einer oder mehrerer Tathandlungen nach Nr.1 ist, nicht von diesem Tatbestand erfasst sein. Sie zielt in keinster Weise auf den Gebrauch ab. Vielmehr ist hier oft der Nichtgebrauch beabsichtigt.

- Amtlicher Ausweis

Amtliche Ausweise sind Urkunden, die von Behörden oder sonstigen Verwaltungsträgern ausgestellt sind. Diese Urkunden müssen zum Nachweis der Identität oder der persönlichen Verhältnisse dienen⁷⁹. Darin sind auch Studenten- und Schülersausweise mit einbezogen.

Schroth möchte den Begriff um diese weniger wesentlichen Ausweise reduzieren⁸⁰. Dabei ist aber der vollständige Tatbestand zu berücksichtigen, insbesondere auch „zur Täuschung im Rechtsverkehr“. Hierdurch wird deutlich, dass auch bei Veränderung von solchen Ausweisen genügend Unrechtsgehalt enthalten sein kann. Eine Reduktion ist daher nicht zwingend notwendig, die praktische Relevanz bezüglich Studenten- und Schülersausweisen wahrscheinlich mikroskopisch gering. Es wird in der Regel Urkundenfälschung vorliegen.

- Die einzelnen Tathandlungen

- § 273 I Nr.1 StGB (alternativ):

Mit Entfernen ist unproblematisch jedes Beseitigen gemeint. Unkenntlich machen bedeutet, die Unlesbarkeit herzustellen. Eine mit technischen Mitteln machbare Wiederlesbarkeit ist hierbei ohne Belang. Das Überdecken muss in einer festen Verbindung geschehen, deren Entfernung zu Unkenntlichkeit führt. Unterdrücken ist Entziehen der Eintragung vor der Benutzungsmöglichkeit des Berechtigten. Hier kann Berechtigter ohne weiteres eine jede Überwachungsbehörde sein im Gegensatz zum Beweisführungsrecht des § 274 StGB. Entfernen einer Seite ist das Heraustrennen in einer Weise, dass sie für Gebrauch nicht mehr verfügbar ist.

⁷⁹ Schroth BT 10.10; Cramer in Sch/Sch § 281 Rdnr. 3.

⁸⁰ Vgl. Schroth BT 10.10.

- § 273 I Nr.2 StGB:

Das Gebrauchen eines derart veränderten amtlichen Ausweises entspricht § 267 I StGB, er muss der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht werden.

- **Zur Täuschung im Rechtsverkehr; Subsidiaritätsklausel; Tatbestandsvorsatz**

Die Ausführung zu § 267 StGB bezüglich „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ und zum Tatbestandsvorsatz gilt entsprechend. § 267 und § 274 StGB dürfen nicht vorliegen, damit § 273 StGB Anwendung finden kann. Tatmehrheit ist aber möglich.

3.5.3 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Die Bedeutung für den BGS ergibt sich im Prinzip aus der ganzen Palette, die sich auch bei der Urkundenfälschung ersehen lässt, nur mit dem Unterschied, dass § 267 StGB gerade so eben nicht greift.

Bestes Beispiel ist hier wieder der überklebte Zurückweisungsvermerk im Pass bei der Einreisekontrolle am Grenzübergang. Weil die Fallkonstellationen durch die Subsidiaritätsklausel recht kompliziert sein müssen, wird die praktische Häufigkeit eher gering sein.

3.6 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 StGB)

Diese Vorschrift stellt bestimmte Vorbereitungshandlungen einer Fälschung von amtlichen Ausweisen unter Strafe. Sie gilt also im Vorfeld des § 267 StGB, der die vollendete Fälschung und den Versuch bestraft. § 276a erweitert den Tatbestand auf Aufenthaltspapiere (Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen) und Fahrzeugpapiere (Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe).

3.6.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz des § 275 StGB

Das Schutzgut ist auch hier das Interesse an der Echtheit einer amtlichen Gedankenklärung bezogen auf Ausweisdaten.

3.6.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

- **Fälschungsvorrichtungen**

§ 275 I Nr.1 StGB zählt einige Vorrichtungen auf, die ihrer Art nach zur Begehung von Fälschungen geeignet sind. Namentlich sind das Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen.

Formen sind Gegenstände, die ein Bild dessen enthalten, was durch Guss oder Druck als Zeichen oder Figur in Papier oder einen sonstigen Stoff hervorgebracht werden soll. Negative sind nur Fotonegative, die unmittelbar zum Herstellen der Fälschungsprodukte gebraucht werden können. Bei diesen Gegenständen reicht, dass nur ein Teil der Fälschungen mit ihnen allein vorgenommen werden kann. Ähnliche Vorrichtungen sind Gegenstände, die nach Erscheinungsbild und Eigenschaft als

Fälschungsmittel den ausdrücklich aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind. Die Vorrichtungen müssen gebrauchsfertig sein⁸¹.

- **Fälschungspapier**

Nach Nr.2 kann auch Tatgegenstand Papier sein, das der gegen Nachahmung besonders gesicherten Ausweispapierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist. Diese besonderen Sicherungen können u. a. Wasserzeichen und spezielle UV-lichtaktive Papierfasern sein⁸².

- **Vordrucke für amtliche Ausweise**

Vordrucke für amtliche Ausweise können Falsifikate oder illegal beschaffte echte Blanko-Ausweisepapiere sein, in denen nur noch die personenbezogenen Daten und das Lichtbild eingefügt werden müssen.

- **Tathandlungen (alternativ)**

Als Tathandlung ist herstellen, sich oder einem anderen verschaffen, feilhalten, verwahren, einem anderen überlassen, einführen oder ausführen möglich.

Herstellen ist das tatsächliche Fertigstellen einer Sache, sodass sie unmittelbar verwendungsfähig ist. Das Verschaffen ist die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt. Feilhalten ist das äußerlich erkennbare Bereitstellen zum Verkauf an das Publikum. Verwahren stellt das Gewahrsamhaben an einer Sache dar. Überlassen wird eine Sache, wenn sie einem anderen zum Gebrauch übergeben wird. Einführen ist das Verbringen eines Gegenstandes über die Grenze ins Inland.

Ausführen ist das Verbringen eines Gegenstandes über die Grenze ins Ausland⁸³.

- **Qualifikationstatbestand (§ 275 II StGB)**

Zu gewerbs- und bandenmäßigem Handeln gelten die Ausführungen zu § 267 StGB entsprechend. Allerdings bleibt diese Straftat ein Vergehen.

3.6.3 Tatbestandsvorsatz

Für den gesamten Tatbestand ist dolus eventualis ausreichend.

3.6.4 Tätige Reue

Nach Abs. 3 i.V.m. § 149 II StGB wird nicht bestraft, wer freiwillig die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt, also endgültig von der geplanten Tat oder der Beteiligung daran absieht. Weiterhin muss er eine von ihm verursachte Gefahr, dass andere die Tat weitervorbereiten oder ausführen abwenden oder die Vollendung der Tat verhindern. Ferner muss der Zurücktretende noch vorhandene und zur Fälschung

⁸¹ Stree in Sch/Sch § 149 Rdnr. 3-4.

⁸² Stree in Sch/Sch § 149 Rdnr. 5.

⁸³ Tröndle § 184 Rdnr. 21 u. 32.

brauchbare Fälschungsmittel unschädlich machen durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Anzeige oder Ablieferung bei einer Behörde.

Vernichten ist das völlige Zerstören. Unbrauchbarmachen ist das Verändern der Vorrichtung, dass sie zur Ausführung eines Fälschungsdelikts nicht mehr geeignet ist. Die Anzeige oder Ablieferung kann bei einer beliebigen Behörde geschehen.

Anstelle der obigen Voraussetzungen genügt das freiwillige und ernsthafte Bemühen, die verursachte Gefahr abzuwenden oder die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn ohne Zutun des Zurücktretenden diese Gefahr abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert worden ist. Auch in diesem Falle ist die Unschädlichmachung der Fälschungsvorrichtungen notwendig⁸⁴.

3.6.5 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Diese Straftat wird im Rahmen von illegalen Einreisen in das Bundesgebiet für den BGS von Bedeutung sein.

Es ist für diesen Tätigkeitsbereich keine abschließende Ermittlungsarbeit durch den Bundesgrenzschutz über eine gesonderte Zuweisung nach § 12 I 1 Nr.4 BGS-G vorgesehen. Dies würde durchaus Sinn machen, denn der BGS ist besonders befähigt für die Arbeit mit Urkundendelikten, da diese tagtäglich an den Grenzen festgestellt werden.

3.7 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 StGB)

Nach § 276 StGB wird bestraft, wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen nach den §§ 271, 348 StGB falsch beurkundeten amtlichen Ausweis ein- oder auszuführen unternimmt oder in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt.

Diese Straftat ist ein Vergehen, in Absatz 2 ist ein Qualifikationstatbestand für schon erläutertes gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln, der es aber bei einem Vergehen belässt. § 276 StGB greift im Vorfeld des Gebrauchs im Sinne der Urkundenfälschung. Das Schutzgut ist das Interesse an der Echtheit amtlicher Gedankenerklärungen bezogen auf Ausweisdaten.

Die hier aufgeführten Tatbestandsmerkmale wurden schon erläutert bis auf die falsche Beurkundung. Diese setzt keine Straftat nach den §§ 271, 348 StGB voraus, die dort bezeichnete Art wird auch dort näher erläutert. Bezüglich des Vorsatzes reicht grundsätzlich dolus eventualis, bezüglich der Ermöglichung des Gebrauchs ist dolus directus 1. Grades erforderlich.

§ 276a erweitert diese Vorschrift auch auf aufenthaltsrechtliche Papiere (Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen) sowie Fahrzeugpapiere (Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe). Die Aufgaben des BGS werden überwiegend durch die Ein- und Ausfuhr der falschen amtlichen Ausweise und falschen Papiere im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 II Nr.2 BGS-G) berührt. Tätigkeitsfelder sind organisierte Schlepperkriminalität und Kfz-Verschiebung.

⁸⁴ Stree in Sch/Sch § 149 Rdnr. 14-19.

3.8 Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB)

Nach § 281 StGB wird bestraft, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr ein für anderen ausgestelltes Ausweispapier gebraucht oder noch einem anderen überlässt. Zeugnisse und Urkunden, die im Verkehr als Ausweis gebraucht werden, stehen dem Ausweis gleich. Hier liegt wieder ein Vergehen mit strafbarem Versuch vor.

3.8.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz des § 281 StGB

Schutzgut ist die Sicherheit des Rechts- und Beweisverkehrs bezogen auf die Benutzung von Ausweispapieren.

3.8.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

Ausweispapiere sind Papiere, die dem Nachweis der Identität oder persönlicher Verhältnissen dienen sollen und von einer hoheitlichen Stelle ausgestellt sind. Hierzu z.B. gehören Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Behördenausweise mit Lichtbildern, Schüler- und Studentenausweise⁸⁵.

Der Gebrauch eines Ausweises, Zeugnisses oder einer Urkunde liegt vor, wenn er in seiner Funktion als Ausweis einem anderen der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Das Überlassen ist die Übertragung der Verfügungsgewalt derart, dass der Empfänger das Ausweispapier gebrauchen kann⁸⁶. Bezüglich „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ gelten die schon ausgeführten Erfordernisse. Für den restlichen Tatbestandsvorsatz genügt dolus eventualis.

3.8.3 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Diese Straftat kann bei jeder Kontrolle des BGS bei Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben aufgedeckt werden. Häufigkeit liegt beim grenzüberschreitenden Verkehr vor, wenn vor allem dunkelhäutige oder asiatische Ausländer Ähnlichkeiten im Lichtbild ausnutzen.

3.9 Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)

Falschbeurkundung im Amt begeht, wer als zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Amtsträger innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt. Es handelt sich um ein echtes Amtsdelikt in Form eines Vergehens mit strafbarem Versuch.

3.9.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz des § 348 StGB

Im Gegensatz zu § 267 StGB werden auch schriftliche Lügen unter Strafe gestellt, sofern es rechtlich erhebliche Tatsachen sind, die in öffentlichen Urkunden ihren Niederschlag finden. Schutzgut ist hier also die Wahrheitspflicht seitens des Ur-

⁸⁵ Cramer in Sch/Sch § 281 Rdnr. 3.

⁸⁶ Cramer in Sch/Sch § 281 Rdnr. 5-6.

kundsbeamten wegen des allgemeinen Vertrauens in die besondere Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde⁸⁷.

3.9.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale

- Amtsträger

Der Amtsträger ist in § 11 I Nr.2 StGB gesetzlich definiert. Danach ist nicht nur Beamter oder Richter ein Amtsträger, sondern auch sonstige Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Dies sind z.B. auch sogenannte beliehene Verwaltungsträger, die privatrechtlich organisiert sind (Notare, TÜV-Prüfer etc.).

- Öffentliche Urkunde

Öffentlich sind solche Urkunden, die von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer Zuständigkeit aufgenommen sind (vgl. § 415 ZPO). Ausländische Urkunden gehören dazu, wenn eine Auslandsvertretung sie legalisiert hat oder ein Staatsvertrag sie den öffentlichen Urkunden gleichstellt⁸⁸.

Die herrschende Meinung ist der Ansicht, dass diese auch geschützt sind, wenn sie auch deutsche Rechtsgüter schützen. Dies kann aber nicht ausschlaggebend sein, da es hier vor allem um die besondere Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde geht. Da aber das Ausland sehr vielschichtig ist, kann nicht grundsätzlich von unserem Standard ausgegangen werden. In vielen Staaten kann gegen ein kleines „Bakschisch“ alles mögliche an öffentlichen Urkunden geschrieben werden. Die Beweiskraft ist nicht grundsätzlich gleich⁸⁹.

Öffentliche Behörden im Sinne des § 415 ZPO sind alle Gebietskörperschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Dienststellen. Es ist nicht erforderlich, dass die Aufgabe der Behörde speziell die Vornahme von Beurkundungen ist. Die Befugnis hoheitlicher Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen reicht aus.

Mit öffentlichem Glauben versehene Personen sind solche, die durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung dazu berufen sind, Erklärungen oder Tatsachen mit voller Beweiskraft zu öffentlichem Glauben zu bezeugen⁹⁰. An dieser Stelle reicht für die Zuständigkeit die sachliche⁹¹.

Bei Verletzung wesentlicher Formerfordernisse liegt keine Urkunde vor⁹². Die öffentliche Urkunde muss für den Verkehr nach außen bestimmt sein mit dem Zweck,

⁸⁷ Freund Rdnr. 300; Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 1.

⁸⁸ Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 1; a.A: Tröndle § 271 Rdnr. 3.

⁸⁹ Vgl. Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 1.

⁹⁰ Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 5.

⁹¹ Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 6 nach RG 20, 121.

⁹² Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 7 nach RG 24, 282.

Beweis für und gegen jedermann zu erbringen⁹³. Schlichtamtliche Urkunden gehören nicht dazu. Dies ist z.B. ein polizeilicher Ermittlungsbericht⁹⁴.

- Öffentliche Register, Bücher oder Dateien

Öffentliche Register, Bücher oder Dateien müssen öffentlichen Glauben haben und Beweis für und gegen jedermann begründen. Innerdienstliche Register, Bücher oder Dateien sind nicht erfasst. Zugänglichkeit für jedermann ist nicht erforderlich, aber der Betroffene muss sich darauf berufen können⁹⁵.

- Aufnahme in die Urkunde

Aufnehmen ist der Akt, durch den der Amtsträger eine vor ihm von einem anderen abgegebene Erklärung oder von ihm bzw. durch ihn vollzogene Tatsache oder von ihm als Amtsträger gemachte Wahrnehmung zum Zwecke des Beweises feststellt. Nach h.M. fällt die bloße Ausstellung von Ausweispapieren nicht darunter⁹⁶. Dies ist eine logisch vertretbare Lösung, aber nicht unbedingt die sinnvollste, denn der Aussteller ist letztendlich derjenige, der die Beweiskraft in die Urkunde fließen lässt.

- Befugnis zur Aufnahme innerhalb der Zuständigkeit

Der Amtsträger ist zur Aufnahme befugt, wenn er sachlich, örtlich und instanziell zuständig ist, Erklärungen oder Tatsachen mit voller Beweiskraft zu beurkunden. Er braucht nicht für die Aufnahme der betreffenden Urkunde befugt zu sein, die Befugnis für Urkunden dieser Art reicht aus. Er braucht kein typischer Urkundsbeamter zu sein, Befugnis im Einzelfall reicht aus (z.B. BGS-Beamter, der einen Reiseausweis als Passersatz ausstellt)⁹⁷.

- Falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache; falsche Eintragung / Eingabe

Der Amtsträger beurkundet eine Tatsache, wenn er sie so in vorgeschriebener Form feststellt, dass sie dazu bestimmt ist, Beweis für und gegen jedermann zu begründen⁹⁸. Falsch ist eine Tatsache beurkundet, wenn sie der Wirklichkeit nicht entspricht⁹⁹.

Die Tatsache muss rechtlich erheblich sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder Dienstanweisung vorliegt¹⁰⁰. Falsche Eintragung oder Eingabe ist eine besondere Form der Beurkundung¹⁰¹.

⁹³ Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 8 nach RG 75, 287; Tröndle § 271 Rdnr. 6-7.

⁹⁴ Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 12.

⁹⁵ Schroth BT 10.5.

⁹⁶ Tröndle § 348 Rdnr. 2 nach RG 22, 153; a.A.: Cramer in Sch/Sch § 348 Rdnr. 4.

⁹⁷ vgl. Cramer in Sch/Sch § 348 Rdnr. 5-6.

⁹⁸ Cramer in Sch/Sch § 348 Rdnr. 8.

⁹⁹ Tröndle § 348 Rdnr. 7.

¹⁰⁰ Cramer in Sch/Sch § 348 Rdnr. 11 mit noch mehr Beispielen.

¹⁰¹ Cramer in Sch/Sch § 348 Rdnr. 12.

3.9.3 Tatbestandsvorsatz

Für den gesamten Tatbestand reicht dolus eventualis aus.

3.9.4 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Die wichtigste Bedeutung für den BGS hat die Falschbeurkundung von amtlichen Ausweisen und Aufenthaltsgenehmigungen beim grenzüberschreitenden Verkehr. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Pässe in der Regel nicht erfasst sind. § 276 StGB greift aber trotzdem.

3.10 Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB)

§ 271 StGB ist das Gegenstück zu § 348 StGB. Nach Abs. 1 wird unter Strafe gestellt, wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen, oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen ist.

Abs. 2 bedroht denjenigen mit gleicher Strafe, der eine falsche Beurkundung oder Datenspeicher der in Abs. 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Abs. 3 stellt einen Qualifikationstatbestand dar, der mit höherer Strafe bedroht, wenn der Täter gegen Entgelt handelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen.

In allen Fällen liegt ein Vergehen mit strafbarem Versuch vor. Das Schutzgut und einige Rechtsgüter wurden bereits erläutert. Daher werden nur noch die neuen Tatbestandsmerkmale beleuchtet.

3.10.1 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, Tatbestandsvorsatz

Unter Bewirken ist jede Verursachung der unwahren Beurkundung oder Speicherung zu verstehen. Es ist nicht von Belang, wodurch der Täter diesen Erfolg herbeiführt (Täuschung, Bestechung usw.)¹⁰².

Erklärungen sind Äußerungen, die vom beurkundenden Beamten entgegengenommen werden. Tatsachen sind hier die Äußerungen des Urkundsbeamten.

Rechtserheblich sind die Erklärungen usw., wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen für die Entstehung, Erhaltung, Veränderung eines öffentlichen oder privaten Rechts oder Rechtsverhältnisses von mittelbarer oder unmittelbarer Bedeutung ist.

Eine Beurkundung liegt vor, wenn die inhaltliche Richtigkeit in der vorgeschriebenen Form in einer Weise festgestellt und bekräftigt ist, die dazu bestimmt ist, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen¹⁰³.

¹⁰² Cramer in Sch/ Sch § 271 Rdnr. 25.

Für den Tatbestandsvorsatz ist *dolus eventualis* ausreichend. Für den Qualifikationsstatbestand ist *dolus directus* 1. Grades für die Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht erforderlich.

Entgelt kann nur vermögenswerte Gegenleistung sein, Schädigung jede Art von Nachteil¹⁰⁴.

3.10.2 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Die Bedeutung für den BGS entspricht in etwa dem des § 348 StGB. Die Häufigkeit ist allerdings mehr möglich, da der Beamte auch getäuscht werden kann oder fahrlässig handelt, was von § 348 StGB nicht einbezogen ist.

3.11 Geldfälschung (§ 146 StGB); Inverkehrbringen von Falschgeld (§ 147 StGB)

Auch diese Straftaten fallen unter die Gruppe der Urkundendelikte, weil Geld eine besondere Urkunde ist. § 146 StGB ist schon im Grundtatbestand ein Verbrechen. Auch hier wird in Absatz 2 die Gewerbs- oder Bandenmäßigkeit in erhöhter Strafzumessung berücksichtigt.

Die Vorbereitung des Inverkehrbringens von Falschgeld im Sinne von § 146 I Nr.3 StGB ist wie in § 267 StGB in mehreren Fällen gleichgestellt. Besonders frühe Stadien der Vorbereitung sind in § 149 StGB unter Strafe gestellt.

3.11.1 Der beabsichtigte Rechtsgüterschutz der §§ 146, 147 StGB

Schutzgut ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Geldverkehrs und das Vertrauen darauf¹⁰⁵.

3.11.2 Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 146 StGB

- Geld

Geld ist ein von einem Staat oder von einer staatlich ermächtigten Stelle hergestellter Wertträger, der als Zahlungsmittel zum Umlauf im öffentlichen Verkehr. Hierzu gehören auch Sondermünzen, sofern sie nicht von vornherein als Zahlungsmittel ausgeschlossen sind sowie ausländisches Geld (§ 152 StGB). Bestimmte Wertpapiere sind gleichgestellt (§ 151 StGB).

- § 146 I Nr.1 StGB (Tathandlungen alternativ):

Nachmachen ist ein solches körperliches Behandeln einer Sache, dass es mit echtem Geld verwechselt werden kann, ohne es zu sein¹⁰⁶. Verfälschen ist ein Verändern

¹⁰³ Cramer in Sch/Sch § 271 Rdnr. 19-21.

¹⁰⁴ Schroth BT 10.5.

¹⁰⁵ Stree in Sch/Sch § 146 Rdnr. 1.

¹⁰⁶ Stree in Sch/Sch § 146 Rdnr. 5; Tröndle § 146 Rdnr. 3 nach RG 65, 204, 205; BGH 23,231.

echten Geldes in der Form, dass schon bei nur oberflächlicher Prüfung eines Arglosen der Anschein eines höheren Wertes entsteht¹⁰⁷.

Der Täter muss bei beiden Tatbegehungsformen die Absicht (dolus directus 1. Grades), also den zielgerichteten Willen haben, dass das Geld als echt in Verkehr gebracht oder dies ermöglicht wird. Der Täter braucht es nicht selber in Verkehr bringen zu wollen¹⁰⁸.

- § 146 I Nr.2 StGB

Falsches Geld ist solches, was nachgemacht oder verfälscht wurde. Bezüglich des Verschaffens genügt jegliche Begründung der eigenen Mitverfügungsmacht¹⁰⁹. Auch hier muss obige Absicht vorliegen.

- § 146 I Nr.3 StGB

Den Tatbestand des § 146 StGB erfüllt auch, wer Falschgeld, das er nach Nr.1 oder Nr.2 erlangt hat, als echt in Verkehr bringt. In den Verkehr bringen ist das solche Entlassen des Falschgeldes aus der Verfügungsgewalt, dass ein anderer neuer Gewaltinhaber tatsächlich in die Lage versetzt wird sich dessen zu ermächtigen und nach Belieben damit umzugehen¹¹⁰.

Als echt in Verkehr gebracht ist das Falschgeld auf jeden Fall, wenn der Empfänger über die Echtheit getäuscht wird. Problematisch ist die Weitergabe an eingeweihte Dritte. Der Wortlaut deutet darauf hin, dass das Merkmal in diesem Fall nicht vorliegt.

Entstehungsgeschichtlich ist jedoch von dem Vorliegen dieses Merkmals auszugehen¹¹¹. Dies erlöst den Gesetzgeber aber nicht vom Bestimmtheitsgebot nach Art.103 II GG, das Auslegungen zuungunsten des Angeklagten einschränkt. Daher macht ein Vorliegen dieses Merkmals nur Sinn, wenn der Täter davon ausgehen konnte, dass der Empfänger das Falschgeld als echt weiterverteilt. Somit wäre dem Täter dieses Unrecht voll zuzuschreiben, da er für das als echt weiterverteilte Falschgeld verantwortlich ist.

- § 146 II StGB: gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln

Hier gelten die Ausführungen zu § 267 StGB sinngemäß.

3.11.3 Tatbestandsvorsatz; Verhältnis der Begehungsformen untereinander

Bezüglich des Tatbestandes, der nicht gesondert dolus directus 1. Grades erfordert (siehe oben), ist dolus eventualis ausreichend.

Zum Verhältnis der Begehungsformen gilt entsprechendes wie für § 267 StGB.

¹⁰⁷ Stree in Sch/Sch § 146; Tröndle § 146 Rdnr. 4.

¹⁰⁸ Stree in Sch/Sch § 146 Rdnr. 7; Tröndle § 146 Rdnr. 5.

¹⁰⁹ Stree in Sch/Sch § 146 Rdnr. 15; Tröndle § 146 Rdnr. 7.

¹¹⁰ Vgl. Lackner § 146 Rdnr. 7; Stree in Sch/Sch § 146 Rdnr. 21.

¹¹¹ Stree in Sch/Sch § 146 Rdnr. 22.

3.11.4 Der Tatbestand des § 147 StGB

§ 147 StGB umfasst die Fälle, in denen Falschgeld als echt in Verkehr gebracht wird, die nicht unter § 146 StGB fallen.

Paradebeispiel ist der zunächst gutgläubige Erwerber des Falschgeldes, der nach Erkennung des Falschgeldes dieses wieder abschiebt. Es gelten die Ausführungen zu § 146 I Nr.3 StGB sinngemäß, insbesondere das Inverkehrbringen als echt. Für den Tatbestandsvorsatz ist *dolus eventualis* ausreichend.

3.11.5 Relevanz für den Bundesgrenzschutz

Eine Aufdeckung einer Falschgeldtat ist besonders durch die Wahrnehmung der allgemeinen oder gezielten Grenzfehndung nach § 2 II Nr.2b BGSBG möglich. Dabei muss betont werden, dass Fälscherbanden oft international arbeiten. Eine besondere Relevanz werden die Falschgeldtaten für eine kurze Zeit durch die Umstellung der DM auf den Euro erhalten, und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem Scheine und Münzen umgewechselt werden. Man geht davon aus, dass besonders im Ausland in den Ländern viel Falschgeld im Umlauf ist, die die DM als sogenannte „Zweitwährung“ benutzen, weil dort hohe Inflation herrscht. Ein wichtiges Beispiel ist Bosnien-Herzegowina. Dieses Falschgeld wird zur Umwechslung nach Deutschland hereinströmen.

Der BGS hat die Strafverfolgungsaufgabe im 1. Zugriff nach § 12 III S.2 BGSBG i.V.m. § 163 StPO.

3.12 Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB)

Dieser Tatbestand stellt die Fälschung von amtlichen Wertzeichen in ähnlicher Begehungsform wie § 146 StGB unter Strafe, hier als Vergehen mit strafbarem Versuch. Zusätzlich zum Nachmachen, Verschaffen und Inverkehrbringen wird hier auch das Verwenden und Feilhalten bestraft. Das Verfälschen fehlt, aber dafür wird die als gültige Verwendung von entwerteten amtlichen Wertzeichen bestraft.

Amtliche Wertzeichen sind von Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegebene Marken oder ähnliche Zeichen, die einen bestimmten Geldwert verkörpern, öffentlichen Glauben genießen und die Zahlung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen und dergleichen erleichtern, sichern und kenntlich machen.

Die Relevanz für den BGS bei der Grenzfehndung wird eher gering sein, da zudem deutsche Briefmarken nach der Privatisierung der Post herausfielen. Bedeutung können aber ausländische Briefmarken und vor allem Tabaksteuerbanderolen im Zusammenhang mit Zigarettschmuggel haben.

4. Schluss

Die Darstellung der verschiedenen Urkundendelikte hat aufgezeigt, welche genau differenzierten Interessen strafrechtlich geschützt werden. Das Verständnis des jeweils verfolgten Zwecks ist eine unentbehrliche Grundlage für die Auslegung der leider oft nicht eindeutig auf alle Lebenssachverhalte übertragbaren Tatbestandsmerkmale.

Weiterhin wurde dargestellt, dass der Bundesgrenzschutz auch für Urkundendelikte zumindest im ersten Zugriff zuständig ist, auch wenn sie auf den ersten Blick abwegig und irrelevant erscheinen. Manche Urkundenstraftaten sind geradezu alltäglich für die polizeiliche Arbeit des BGS, wie z.B. die Urkundenfälschung, zu deren Erkennung bei der Passfälschung sich viele Beamten langjähriges Erfahrungswissen aufgebaut haben.

Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?¹

1. Einleitung

Immer wieder ist in der Bevölkerung die Meinung zu hören, dass unsere Gesellschaft zunehmend aggressiver wird und immer mehr Straftaten begangen werden. Für den Bürger liegt die Wurzel allen Übels in der wirtschaftlichen Ungerechtigkeit unserer Wohlstands-gesellschaft. Arm und Reich driften in Deutschland auseinander und in der Mittelschicht wächst die Angst vor dem Absturz. Das führt zu Neid und Missgunst und ist die Quelle einer der bedeutendsten Kriminalitätsfelder der Bundesrepublik, der Eigentumskriminalität.

In dieser Hausarbeit hat sich der Verfasser zum Ziel gesetzt, die Ursachen des sozialen Wandels in Deutschland näher zu beleuchten. Weiterhin sollen in dieser Hausarbeit Kriminalitätsfelder betrachtet werden, die einen Zusammenhang zu dem sozialen Wandel besitzen könnten. Ziel soll es nicht sein, sämtliche Kriminalitätsfelder in Deutschland am sozialen Wandel zu messen. So wird sich die Zahl der psychisch gestörten Mörder und Totschläger nicht durch die Tatsache vergrößern oder verringern, dass das reale Einkommen des Arbeitnehmers in den letzten Jahren gesunken ist. Es sollen sinnvollerweise Straftaten beleuchtet werden, die ihre hauptsächlichsten Ursachen in der sich wandelnden Gesellschaft haben. Das würde zutreffen auf die Eigentumskriminalität in wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch auf den Rechtsextremismus und auf den Vandalismus in gesellschaftlicher Hinsicht.

2. Darstellung des sozialen Wandels in den letzten beiden Jahrzehnten

Um den sozialen Wandel in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zu betrachten, muss erst einmal geklärt werden, was sich eigentlich hinter dem Begriff des sozialen Wandels verbirgt.

Dazu muss erst einmal geklärt werden, was eigentlich sozial bedeutet. Sozial bedeutet „die menschliche Gemeinschaft betreffend, gesellschaftlich.“² Soziologie ist die „Wissenschaft von Ursprung, Entwicklung und Struktur der menschlichen Gesellschaft.“³

In der folgenden Betrachtung soll lediglich die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft beleuchtet werden.

Grundsätzlich ist erst einmal zu sagen, dass die soziale Struktur der Gesellschaft eines hochentwickelten Industriestaates wie der Bundesrepublik Deutschland sehr

* PKA Heiko Neumann war Student des 53. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. des Herausgebers: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

² Duden (Hg.): Der kleine Duden „Fremdwörterbuch“. 2. Aufl., Mannheim, 1983, S. 391.

³ Duden (Hg.): a.a.O., S. 392.

komplex und vielschichtig ist. Das zeigt sich allein schon dadurch, dass unter Gesellschaftsstruktur unter anderem die politische und wirtschaftliche Struktur eines Staates zu verstehen ist, aber auch die Sozialstruktur mit ihren Sozialeinnahmen und -ausgaben (z.B. Sozialhilfe) sowie die Bildungsstruktur und die Siedlungsstruktur.

Die Gesellschaftsstruktur steht nicht still. Sie entwickelt sich ständig weiter und ist permanent in Bewegung. Darum ist es auch bei einer Analyse der Gesellschaftsstruktur immer nur möglich, eine Momentaufnahme darzustellen. Um nun eine Entwicklung aufzeigen zu können, muss man nach einem gewissen Zeitraum eine weitere Strukturanalyse durchführen. Wenn man nun diese beiden Analysen miteinander vergleicht, wird man einige Veränderungen feststellen. Diese Veränderungen in der Struktur der Gesellschaft stellen dann den sozialen Wandel dar. P. Heintz hat dies in seiner Definition des sozialen Wandels wie folgt ausgedrückt: „Unter sozialem Wandel versteht man die Gesamtheit der in einem Zeitabschnitt erfolgenden Veränderungen in der Struktur einer Gesellschaft.“⁴

2.1 Allgemeine gesellschaftliche Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges ging der Aufbau der Wirtschaft in Deutschland zügig voran. Mit Hilfe von Währungsreform und Marshallplanhilfe begann in den 50er Jahren im westlichen Teil Deutschlands unter Konrad Adenauer und Ludwig Erhard das Wirtschaftswunderzeitalter. Der Bevölkerung kam dadurch wieder etwas Geld zugute und vielen ging es dann finanziell wieder besser. Man konnte sich wieder das Lebensnotwendigste, wie Nahrungsmittel, Kleidung und Brennmaterial, kaufen und auch allmählich wieder mit Sparen anfangen. Trotzdem erfasste die Sozial-Enquête (Untersuchungsbericht über die soziale Situation der Bevölkerung) im Jahre 1955 etwa 1 Million Haushalte, die unter der offiziellen Armutsgrenze von 130 DM Monatseinkommen lagen. Es waren auch 1955 immerhin 20 Prozent der Bevölkerung von Sozialleistungen abhängig.⁵ Im Jahre 1957 wurde dann die Rente eingeführt, die die Lebensbedingungen der ärmeren Bevölkerungsschichten verbessern sollte.

Ein anderer Indikator für den wirtschaftlichen Aufschwung in den 50er Jahren ist die Zahl der Erwerbstätigen und die Arbeitslosenquote.

⁴ Schäfers, B.: Sozialstruktur und Wandel der Bundesrepublik Deutschland. 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart, 1979, S. 9.

⁵ Müller, H.: Schlaglichter der deutschen Geschichte. 3. überarbeitete und erweiterte Aufl., Bonn, 1996, S. 353.

Jahr	Erwerbstätige	Arbeitslosenquote
1950	20,0 Mio.	10,4 %
1956	23,5 Mio.	4,2 %
1962	26,7 Mio.	0,7 %

Tabelle 1: Erwerbstätige und Arbeitslosenquote in den 50er Jahren (bis 1960 ohne Saarland und Berlin)⁶ der Arbeitslosenquote.

Die Erwerbstätigenzahlen sind von 1950 bis 1962 um 33,5 % angestiegen. Die Bevölkerungszahl ist von 50,3 Mio. (1950) auf 56,6 Mio. (1961) angestiegen.⁷ Das bedeutet einen prozentualen Anstieg von 12,5 %. Dieser Vergleich lässt darauf schließen, dass die Zahl der Arbeitsplätze für die Bevölkerung schneller gewachsen ist, als die Bevölkerung selbst. Das belegt auch der enorme Rückgang

In der Zeit von 1949 bis zum 13. August 1961 flohen 2,7 Mio. Menschen aus der DDR in den Westen. Das waren ca. 15 % der DDR-Bevölkerung. Etwa 60 % der Flüchtlinge waren im erwerbsfähigen Alter.⁸ Und da Arbeitskräfte gebraucht wurden, konnten sie ihren Teil zum Wirtschaftswunder beitragen, ohne Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Da sich das Wirtschaftswunder immer mehr ausweitete, kam es bald zu einem Arbeitskräftemangel in Wirtschaftsbereichen wie der Landwirtschaft und dem Baugewerbe. Schließlich wurden ausländische Arbeitnehmer angeworben. Bis 1973 stieg die Zahl der sogenannten „Gastarbeiter“ auf 2,7 Mio. an.⁹ Diese wurden erst positiv aufgenommen, bis sich Mitte der 70er Jahre die wirtschaftliche Situation verschlechterte und damit auch die Zahl der Arbeitslosen wieder anwuchs. Zu dieser Zeit schlug die Stimmung in Fremdenfeindlichkeit um. Geschürt wurde die Stimmung noch durch die Umstände, dass viele Gastarbeiter ihre Familien nach Deutschland geholt haben. Nun wurde ihnen die Schuld an der Krise zugeschoben und sie waren dem Fremdenhass und den rechtsradikalen Hetzkampagnen und Gewalttätigkeiten ausgesetzt.

Dabei sind die Gründe für die Wirtschaftskrise von 1973 nicht im Inland zu suchen. Vielmehr war sie nur eine Folge der Ölkrise, die ihre Ursache wiederum im 4. israelisch-arabischen Krieg vom Oktober 1973 hatte. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich in Deutschland sprunghaft. Lag sie 1971 noch bei 0,9 %, so stieg sie bis Januar 1975 auf 4,9 % an. Das bedeutet ein Anwachsen der Arbeitslosenzahl von 185000 auf 1 154000 in weniger als vier Jahren.¹⁰ Besonders deutlich traten jetzt Schwächen in der Wirtschaftsstruktur hervor. Es zeichnete sich ein Nord-Süd-Gefälle bei der Arbeitslosigkeit ab. Die Küstenregion und das Ruhrgebiet waren besonders betroffen. Der Regierung unter Helmut Schmidt (SPD) gelang es, die Arbeitslosigkeit in den Folgejahren zu verringern. Das führte aber zu einer höheren Verschuldung des Staates und damit zur Inflation. Um dem entgegenzuwirken, musste die Regierung Einschnitte im Sozialbereich und bei den Beschäftigungsprogrammen vornehmen. Das ließ die Arbeitslosenzahl wiederum bis 1984 auf 2,2 Mio. ansteigen. Da auf absehba-

⁶ Kleßmann, Chr.: Zwei Staaten, eine Nation. Schriftenreihe Band 265, Bonn, 1988, S. 26.

⁷ Kleßmann, Chr.: a.a.O., S. 30.

⁸ Müller, H.: a.a.O., S. 363.

⁹ Andersen, U. / Woyke, W.: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 2. neu bearbeitete Aufl., Bonn, 1995, S. 14.

¹⁰ Schäfers, B.: a.a.O., S. 200.

re Zeit keine Verbesserung in Sicht war, kamen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände überein, die Arbeitszeit von 40 auf 38,5 Stunden pro Woche zu kürzen.¹¹

Außerdem wurde eine Flexibilisierung der Arbeitszeit beschlossen, um die Maschinen besser auszulasten und damit die Produktivität zu erhöhen. Der Wirtschaftsstandort Deutschland stellte sich mit seinen hohen Lohn- und Arbeitskosten ins Abseits.

In diesen schwierigen Zeiten kam dann noch die Problematik der Zuwanderung von Menschen mit deutscher Volkszugehörigkeit aus Polen und der Sowjetunion dazu. Diese „Aussiedler“ reisten mit Masse Ende der 80er Jahre nach Deutschland ein. So kamen allein 1988 über 200 000 Aussiedler aus den Ostblockstaaten nach Deutschland.¹² Der Ausländeranteil an der Bevölkerung lag am 31.12.1989 bei 6,4 % und stieg bis zum 31.12.1992 auf 8,0 % an. Das waren knapp 1,5 Mio. Menschen mehr.¹³ Nicht zu vergessen ist auch die Bevölkerungsumschichtung innerhalb Deutschlands aufgrund der Wiedervereinigung. Dazu kommt noch die Aufnahme von 400 000 Flüchtlingen aus Bosnien und Kroatien, sowie der Zuwanderung von 50 000 russischen Juden.¹⁴ Viele der Ausländer sprachen, trotz ihrer deutschen Volkszugehörigkeit, wenig bis gar kein deutsch. Die wirtschaftliche Anziehungskraft Deutschlands wirkte für viele nach dem Zusammenbruch des Ostblocks wie ein Magnet. Problematisch wurde dadurch die Wohnraum- und Arbeitsmarktsituation. Da in Deutschland der Wohnungs- und Arbeitsmarkt in den frühen 90er Jahren eher dünn war, gab es häufig soziale Spannungen, die von Unmutsbekundungen bis zu rechtsextremistisch motivierten Übergriffen reichten. Aber nicht nur die Ausländer waren Ziel von Anfeindungen. Auch den Bürgern der neuen Bundesländer wurde durch die westdeutsche Bevölkerung immer wieder vorgeworfen, die Schuld an der schlechten Situation zu tragen. Das führte dazu, dass die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten im Inneren der Menschen bis heute nicht vollzogen ist. Es sind sogar Tendenzen in der Bevölkerung erkennbar, dass beide Bevölkerungsgruppen sich immer mehr voneinander abkapseln und die anderen nicht an sich heranlassen. Die abwertenden Begriffe von „Ossi“ und „Wessi“ wird es noch länger geben, als uns lieb sein kann.

Einen weiteren sozialen Wandel brachte die Studentenbewegung Ende der 60er Jahre mit sich. Bei diesen Demonstrationen wurde vor allem gegen den autoritären Staat, die spießige Gesellschaft und das überholte Bildungssystem protestiert. Wegbereiter für die Protestbewegung war auch die sexuelle Revolution. Durch den berühmten Minirock und die Aufklärungssendungen der 60er Jahre von Oswald Kolle, kam es zu einem großen gesellschaftlichen Konflikt. Der wurde noch angeheizt durch die neu aufkommende jugendliche Musik der „Beatles“ und den damit verbundenen Diskussionen über das Tragen von langen Haaren durch Männer. Im Schlepptau der Studentenbewegung erstarkte die SPD und es kam 1969 zu einer Regierungsbildung aus SPD und FDP und damit zu dem ersten richtigen Machtwechsel in Bonn.¹⁵

¹¹ Müller, H.: a.a.O., S. 420.

¹² Müller, H.: a.a.O., S. 436.

¹³ Andersen, U. / Woyke, W.: a.a.O., S. 709.

¹⁴ Andersen, U. / Woyke, W.: a.a.O., S. 17.

¹⁵ Andersen, U. / Woyke, W.: a.a.O., S. 75 f.

Einen, wie ich finde, wesentlichen Aspekt brachte die Studentenbewegung noch mit sich. Zum ersten Mal haben in Deutschland bei solchen großen Demonstrationen die Demonstranten ihre Interessen mit Gewalt durchgesetzt. Es kam zu offenen Straßenschlachten, bei der die Polizei nicht gut weggekommen ist. Als Neuigkeit kommt noch dazu, dass diese Szenen im Fernsehen übertragen wurden. Das Fernsehen, als neuartiges Medium, breitete sich damals in den 60er Jahren in rasantem Tempo aus und ermöglichte somit einer Vielzahl von Zuschauern live zu erleben, wie der Staat in Form der Polizei seine Autorität und damit sein Ansehen verlor. Hierin sehe ich den Beginn der stetig zunehmenden Respektlosigkeit der jugendlichen Bevölkerung gegenüber der Polizei.

Dass die Studentenbewegung als Wegbereiter für einen neuen Meilenstein in der Kriminalitätsgeschichte gilt, zeigt sich auch in der Auffassung, dass aus ihr der Terrorismus entstanden ist.¹⁶

Die Terroristen der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) verübten zahlreiche Banküberfälle, Einbrüche bei Behörden zur Beschaffung von Blankoausweisen, Brand- und Bombenanschläge. Bei der Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz am 27. Februar 1975, kam es dann dazu, dass die RAF die Freilassung von fünf inhaftierten Gesinnungsgenossen forderte, die dann auch von der Bundesregierung nach Südjemen ausgeflogen wurden.¹⁷ Diese Demütigung des Rechtsstaates führte der Bevölkerung vor Augen, wie hilflos der Staat in solchen Situationen war. Die Autorität des Staates war damit massiv untergraben. Man versuchte deshalb bei der Entführung von Hanns-Martin Schleyer am 5. September 1977 Rückgrat zu bewahren, indem man diesmal nicht den Forderungen der Terroristen nach Freilassung von 11 Häftlingen nachgab. In diesem Entführungsfall ging die Bundesrepublik als Sieger hervor, obwohl das Leben von Hanns-Martin Schleyer nicht gerettet werden konnte. Dieser Erfolg führte zu einer Imageverbesserung des angeschlagenen Staates.

Man kann jedoch sagen, dass seit den Studentenbewegungen und ihren Folgescheinungen öffentliche Meinungsbekundungen von Seiten der Bevölkerung immer öfter von Gewalt begleitet waren. Beispielhaft sollen hier die Proteste von Atomkraftgegnern 1986 an der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf und die Hausbesetzungen der Autonomen in der Hamburger Hafenstraße genannt sein. Hinzu kommen dann in den 90er Jahren die rechtsextremistisch motivierten Krawalle vor Ausländerunterkünften in Hoyerswerda im September 1991 und in Rostock-Lichtenhagen im August 1992.

2.2 Armutsentwicklung in der Bundesrepublik

Parallel zu der steigenden Entwicklung der Bevölkerung gab es auch in Deutschland eine steigende Tendenz zur Armut.

Zu Zeiten des Wirtschaftswunders war die Armut in Deutschland so gut wie überwunden. Als dann die Ölkrise 1973 das deutsche Wirtschaftssystem erschütterte, kam auch die Schattenseite des Wirtschaftswunders ans Tageslicht. Durch die zahl-

¹⁶ Andersen, U. / Woyke, W.: a.a.O., S. 576; Müller, H.: a.a.O., S. 381.

¹⁷ Müller, H.: a.a.O., S. 407.

reich angeworbenen Gastarbeiter war der Arbeitsmarkt überfüllt mit Arbeitskräften. Der Rückgang der wirtschaftlichen Entwicklung zog zahlreiche Entlassungen nach sich. Die Arbeitslosenquote in Deutschland stieg rasch an. Viele Betroffene fielen in der Gesellschaft hinten runter und konnten erst durch das soziale Netz aufgefangen werden. So kam es, dass es in Deutschland 1973 schon 1,75 Mio. Sozialhilfeempfänger gab.¹⁸

Der Schritt vom Kern der Gesellschaft an den Rand der Gesellschaft kann mitunter sehr schnell gehen. Oft ist die (Langzeit-) Arbeitslosigkeit oder eine schwere Krankheit Auslöser des gesellschaftlichen Abstiegs. In vielen Fällen war die Scheidung das zweite einschneidende Ereignis. Später kamen Alkohol- oder Drogenprobleme dazu, die helfen sollten, den Kummer, die Einsamkeit oder aber den seelischen Schmerz über das Gefühl des Abgeschobenseins kurzzeitig zu vergessen. Und bevor man es richtig mitbekommt, zählt man zu einer Randgruppen der Gesellschaft. Randgruppen unserer Gesellschaft sind z.B. Arbeitslose, Asoziale, Obdachlose, Vorbestrafte, Behinderte, teilweise Ausländer aber auch schon Sozialhilfeempfänger. Denn unter sozialer Randgruppe sind Personen zu verstehen, „... die in die ‘Kerngesellschaft’ aufgrund von ‘Defiziten’ (des Einkommens, der Bildung, der Sprache, der Behausung etc.) nur unvollkommen integriert sind.“¹⁹ Nun sind aber nicht alle Randgruppen als arm zu bezeichnen. Aber das Potential ist hier um ein Vielfaches höher als beim Durchschnittsbürger.

Was versteht man denn eigentlich unter Armut? Eine genaue Definition gibt es diesbezüglich nicht. Da gibt es zunächst einmal die absolute Armut, d.h. das physische Existenzminimum, bestehend aus den Grundbedürfnissen wie Nahrung, Kleidung, Obdach und Gesundheit, ist nicht gewährleistet. Diese Armut gibt es in vielen Ländern der Welt, aber nicht in den westlichen Industrienationen. Die relative Armut besagt, dass der Mensch seine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse nicht befriedigen kann. Und dann gibt es noch die in Westeuropa gebräuchliche Definition. In Anlehnung an die EG-Kommission spricht man immer von der „50 %-Armutsgrenze“. Das bedeutet, dass diejenigen Personen als arm gelten, die ein Einkommen von weniger als 50 % im Vergleich zum durchschnittlichen Haushaltseinkommen des Landes haben, in dem sie leben. Da das durchschnittliche Einkommen eines Haushaltes in der Bundesrepublik in den letzten Jahren immer weiter gestiegen ist, wurde auch gleichzeitig die Armutsgrenze mit angehoben. Im Jahre 1984 lag die Armutsgrenze in Westdeutschland noch bei 611 DM, wohingegen sie im Jahre 1990 schon bei 790 DM lag.²⁰ Das ist eine Steigerung von knapp 30 %. Mit dieser permanent steigenden Einkommensentwicklung konnten viele Angehörige von Randgruppen nicht mithalten und so rutschten noch mehr Menschen unter die „50 %-Armutsgrenze“. Ende 1994 bezogen in Deutschland 2,26 Mio. Bürger Sozialhilfe. Und Ende 1995 stieg deren Zahl nochmals um 13 % auf 2,56 Mio. Sozialhilfeempfänger.²¹ Dazu kommen nach Einschätzung der Nationalen Armutskonferenz noch etwa 2 Mio. Menschen, die ein Einkommen unterhalb des

¹⁸ Schäfers, B.: a.a.O., S. 72.

¹⁹ Schäfers, B.: a.a.O., S. 73.

²⁰ Hanesch, W. u.a.: Armut in Deutschland. Reinbek, 1994, S. 191.

²¹ Breuer, W. / Engels, D.: Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe. unveröffentlichte Studie im Auftrag des BM für Gesundheit, Köln, 1997, S. 27.

die ein Einkommen unterhalb des Sozialhilfeniveaus haben. Diese sogenannte „Verdeckte Armut“ ist, bedingt durch Unwissenheit über die bestehenden Regelungen, besonders in den neuen Bundesländern verbreitet.

2.3 Verarmungstendenzen in den neuen Bundesländern nach 1990

Nach der politischen Wende in der DDR im November 1989, hatte die Bevölkerung große Erwartungen an die neue Situation. Sie hofften, am Wohlstand des Westens teilhaben zu können. Aber es kam erst einmal zu einem weitgehenden Zusammenbruch des Wirtschaftssystems und damit auch des Beschäftigungssystems. Dadurch wurde die Existenzgrundlage vieler Menschen in Frage gestellt, was zu einer tiefgreifenden Verunsicherung bei den Bürgern führte. Die Zukunft war damals voller Risiken, da niemand wußte, wie lange der Anpassungsprozess noch dauern würde. Die Menschen in den neuen Bundesländern fühlten sich von den Politikern im Stich gelassen, da diese fast alle vollmundig versprachen, dass der Prozess der Angleichung zwischen Ost und West lediglich eine Frage von ein bis zwei Jahren sei. Schon damals sprachen aber Wirtschaftsexperten in ihren Prognosen von mindestens 10 Jahren, die die Angleichung benötigen würde. Es gab also für die Bürger im Osten keine genauen Anhaltspunkte und die Angst wuchs vor der Frage, ob Ostdeutschland jemals zum Westen aufholt oder ob es immer eine Armutsregion bleibt.

Durch die Übernahme der sozialen Marktwirtschaft kam es zu einer starken Aussonderung von Menschen, die von dem neuen System nicht profitieren konnten und ihren Lebensstandard nicht verbessern konnten. Für den Fall, dass diese Personen überhaupt noch einen Arbeitsplatz hatten, konnten sie nur auf einen baldigen Aufschwung der Wirtschaft im Osten hoffen. Da dieser aber auf sich warten ließ, wurde die Not dieser Menschen noch vergrößert. Und die Wirtschaft hat sich im Osten nur langsam erholt und dieser Prozess ist in vielen Regionen noch nicht abgeschlossen.

In Westdeutschland war und ist ein Strukturwandel am Arbeitsmarkt notwendig. Das bedeutet einen Wandel von der Fertigungsgesellschaft zur Dienstleistungsgesellschaft. Dieser Wandel wurde bis vor kurzem von einer Wirtschaftskrise behindert. Dass dieser Wandel bis heute noch nicht vollzogen ist, zeigen immer wieder die Appelle der Arbeitgeberverbände an die Arbeitnehmer und Auszubildenden, sich doch verstärkt für Arbeits- und Ausbildungsplätze im Dienstleistungsbereich zu interessieren. Momentan gibt es im Dienstleistungsbereich eine Vielzahl freier Ausbildungsplätze für zu wenige Bewerber, während in den klassischen Fertigungsberufen, wie dem Baugewerbe und dem Handwerk, für die große Masse der Bewerber zu wenige Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden konnten.

Im Osten kam zu diesem ebenfalls notwendigen Strukturwandel noch hinzu, dass sich nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaft, mit der Massenarbeitslosigkeit als Folge, erst einmal wieder ein funktionierender Arbeitsmarkt aufbauen musste.

Gleich nach dem Zusammenbruch war eine breite Schicht der Bevölkerung vom Verarmungsrisiko betroffen. So lag die Einkommensarmutsquote im Osten 1990 bei 21,1 %. Es hat sich aber dann eine Verbesserung der Situation eingestellt und die Zahlen sind gesunken. Im Jahr 1991 lag die Quote bei 16,2 % und fiel bis 1992 wei-

ter auf 14,8 %.²² Trennt man jedoch das Durchschnittseinkommen in Ost- und Westdeutschland, dann wird deutlich, dass der Anteil der Einkommensarmen in den neuen Bundesländern deutlich steigt (von 3,3 % 1990 auf 5,8 % 1992).²³

Immer mehr Menschen liegen damit bei der rasant steigenden Einkommensentwicklung unterhalb der Armutsgrenze.

Die Armut hat sich, genau wie in Westdeutschland, auf bestimmte Problemgruppen zurückgezogen. Zu diesen Problemgruppen gehören unter anderem Arbeitslose, Berufsan-

fänger, Alleinerziehende, Behinderte, Senioren und Pflegebedürftige. Viele von ihnen wurden früher von der Sozialversicherung der DDR getragen. Da sie nach der Wende der Bundesrepublik gegenüber keine Ansprüche geltend machen konnten, wurden sie in der sozialen Hierarchie nach unten durchgereicht und werden jetzt nur noch vom letzten Netz der sozialen Sicherung - der Sozialhilfe - gehalten.

Weitere Defizite gibt es im Bereich Wohnen. Im Jahr 1990 war in den neuen Bundesländern jede vierte Person wohnraumunterversorgt. Das hatte zur Folge, dass die erwachsenen Kinder (nicht selten schon selbst verheiratet und mit Kind) noch zu Hause in der elterlichen Wohnung lebten. 1992 lag die Quote noch bei 20,7 %.²⁵

Zu den Wohnraumunterversorgten kommen noch die Wohnungsausstattungsunterversorgten. Das sind Bürger, die in sogenannten Substandardwohnungen leben, also Wohnungen ohne Bad und WC. Hierbei handelt es sich in der Regel um noch nicht sanierte Altbauwohnungen, die ihre Toilette als „Plumpsklo“ eine halbe Treppe tiefer im Treppenhaus haben oder sogar eine Gemeinschaftstoilette für mehrere Familien auf dem Hinterhof. Davon waren 1992 immerhin noch 13,4 % der Bevölkerung betroffen. In Westdeutschland spielte diese Wohnungsart dagegen mit 2,2 % eine untergeordnete Rolle.²⁶ Der hohe Anteil im Osten, verbunden mit der Wohnraumunterversorgung spiegelt doch sehr deutlich die ärmlichen Wohnverhältnisse eines nicht geringen Teils der Bevölkerung wieder. 1992 lebten schließlich 15,73 Mio. Bürger in den neuen Bundesländern.²⁷ Da machen 13,4 % Wohnungsausstattungsunterversorgte etwa 2,11 Mio. Menschen aus.

Allerdings hat sich auf dem Wohnungsmarkt in den letzten Jahren eine ganze Menge getan. Da aber die Mieten bzw. Kaufpreise mittlerweile Westniveau erreicht haben, können auch nur die Menschen ihre Wohnverhältnisse verbessern, die von der Wende profitiert haben und deren Einkommen gestiegen ist. Die einkommensarmen Bevölkerungsschichten leben weiterhin in ärmlichen Wohnverhältnissen. Ebenso diejenigen Menschen, die jährlich das Heer der Sozialhilfeempfänger vergrößern und

Jahr	Durchschnittseinkommen	50 %-Armutsschwelle in DM
1990	995 DM	498 DM
1992	1 246 DM	623 DM

Tabelle 2: Durchschnittliches Einkommen in Ostdeutschland in Bezug zur 50 %-Armutsgrenze²⁴

²² Hanesch, W. u.a.: a.a.O., S. 35.

²³ Hanesch, W. u.a.: a.a.O., S. 36.

²⁴ Hanesch, W. u.a.: a.a.O., S. 136.

²⁵ Hanesch, W. u.a.: a.a.O., S. 36.

²⁶ Hanesch, W. u.a.: a.a.O., S. 36 und 175.

²⁷ Andersen, U. / Woyke, W.: a.a.O., S. 708.

deshalb notgedrungen von einer gut ausgestatteten Wohnung in eine ärmliche Wohnung ziehen müssen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Unterversorgung im Bereich Einkommen und Wohnraum zwar langsam zurückgeht, dass aber die Zahl derer, die vom Ausgleichsprozess ausgeschlossen sind und in Armut und Unterversorgung gedrängt werden, dagegen ständig wächst. Viele Betroffene weisen nicht nur in einem der Lebensbereiche Unterversorgungserscheinungen auf, sondern gleich in mehreren. So ist die Zahl derer, die in zwei oder mehr Bereichen mit Unterversorgung zu kämpfen haben in Ostdeutschland von 8,9 % (1990) auf 10,3 % (1992) gestiegen.

Auch auf dem Arbeitsmarkt ist immer noch eine Unterversorgung mit Arbeitsplätzen zu verzeichnen. Zur Veranschaulichung der gegenwärtigen Arbeitslosensituation soll die Grafik über die Arbeitslosenquoten in Deutschland (Stand Ende Juni 1998) von der Bundesanstalt für Arbeit auf der folgenden Seite dienen. Deutlich erkennbar ist ein Nord-Süd-Gefälle und dazu kommt noch ein gravierendes Ost-West-Gefälle. Diese Grafik macht deutlich, dass die Arbeitslosenzahlen im Osten Deutschlands um ein Vielfaches höher als im Westen sind. Bezeichnend ist allein schon die Tatsache, dass in den Bezirken Westdeutschlands mit den höchsten Arbeitslosenquoten, Duisburg und Gelsenkirchen mit 15,6 %, die Quote nur unwesentlich höher ist, als in dem Bezirk Ostdeutschlands mit der niedrigsten Quote, namentlich dem Bezirk Potsdam mit einer Quote von 13,2 %.

2.4 Kinder- und Jugendarmut in Ostdeutschland nach 1990

Obwohl die Armut im Osten einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung erreicht, zeichnet sich schon jetzt die Gruppe der Hauptopfer ab: Kinder und Jugendliche.

Ehepaare (17,0 %) und Alleinerziehende (31,4 %) mit Kindern unter 18 Jahren machten in den neuen Bundesländern 1995 einen Anteil von 48,4 % aller Sozialhilfeempfänger aus.

Noch bedrückender ist jedoch der Gedanke daran, dass von den 1995 im Osten lebenden knapp 275 000 Sozialhilfeempfängern allein 118 000 Kinder unter 18 Jahren waren. Das sind knapp 43 % aller ostdeutschen Sozialhilfeempfänger.²⁸

Die Statistiken zeigen also eindeutig, dass das soziale Risikopotential bei Alleinerziehenden und Großfamilien liegt. Die Großfamilien haben das Problem, dass sie selten genügend Wohnraum zur Verfügung haben werden und dass das Einkommen auf viele Köpfe verteilt werden muss. Und Alleinerziehende werden bei einer Arbeitslosenquote von 24,9 % aus dem Arbeitsmarkt und in die Einkommensarmut gedrängt.²⁹ Denn welcher Arbeitgeber nimmt schon gern das Risiko von Arbeitszeitausfall in Kauf, wenn das Kind der Alleinerziehenden einmal krank ist und kein Lebenspartner die Betreuung übernehmen kann.

Damit ziehen wir uns also ganz allmählich eine große Bevölkerungsgruppe heran, die schon von Klein auf die materielle Not kennengelernt hat. Diese Kinder wachsen

²⁸ Breuer, W. / Engels, D.: a.a.O., S. 28.

²⁹ Hanesch, W. u.a.: a.a.O., S. 38.

Seite an Seite mit Kindern auf, deren Eltern in Wohlstand leben. So kann es zu Neid und Missgunst kommen und in Verbindung mit einer vernachlässigten Erziehung und täglicher Gewalt im Fernsehen kann es sehr schnell zur Entstehung eines gefährlichen Potentials von Straftätern für die Gesellschaft kommen. Ob nun Armut in Zusammenhang mit Kriminalität gebracht werden kann, sollen die folgenden Kapitel näher beleuchten.

3. Zusammenhang zwischen dem sozialen Wandel und der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in Deutschland

3.1 Kriminalitätslagebild im Jahr 1995

Kriminalität ist „... die Summe der strafrechtlich missbilligten Handlungen.“³⁰ Und davon gab es 1995 im Bundesgebiet mit 6668717 Verstößen reichlich (ohne Verkehrs- und Staatsschutz-delikte). Das entspricht einer Häufigkeitszahl von 8179 Straftaten auf 100000 Einwohner. Die bekanntgewordenen Fälle sind in den letzten Jahren nur gering angestiegen (1992: 6291519 Fälle).³¹

Die Erhöhung der Kriminalität ist freilich nicht nur auf einen ständigen, schleichenden Anstieg, sondern auch auf die Umstände zurückzuführen, dass die Bevölkerung für alltägliche zwischenmenschliche Gewaltanwendung (z.B. in der Familie) empfindlicher geworden ist und dass Delikte, wie Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Erschleichen von Leistungen, eher angezeigt werden als früher.³²

Weitere Gründe für diese hohe Kriminalität können neben dem veränderten Anzeigeverhalten auch die Veränderungen der Lebens- und Siedlungsverhältnisse sein. Der Drang vom Land in die Stadt, und dort speziell in die Trabantenstädte, ist ungebremst. Daraus folgt die Anonymisierung, Vereinzelung und Individualisierung der Lebensweise.³³ Wer anonym lebt, kann leichter Opfer einer Straftat werden, da derjenigen Person die Sicherheit, Geborgenheit und Wachsamkeit der Gemeinschaft fehlt.

Man kann auch feststellen, dass sich die Menschen immer mehr an personenbezogenen Lebensinhalten orientieren. Unabhängigkeit, Persönlichkeitsentfaltung und die Erfüllung materieller Wünsche bedeuten vielen Menschen heute mehr als Gemeinschaftsorientiertheit, Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Mitbürgern und Einbindung in eine Religionsgemeinschaft. Diese Abgeklärtheit, menschliche Kälte und Ichbezogenheit lässt solche Personen schon schnell einmal über kleine menschliche Tragödien in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft hinwegsehen. Solche Tragödien können Kindesmisshandlungen in der Familie durch den Vater sein, aber auch die schleichende Alkohol- oder Drogenabhängigkeit des jungen Mädchens nebenan, die

³⁰ Kaiser / Kerner / Sack / Schellhoss: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2., völlig neubearbeitete Aufl., Heidelberg, 1985, S. 204.

³¹ Bundeskriminalamt (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland - Berichtsjahr 1995. Wiesbaden, 1996, S. 18 f.

³² Schneider, H.-J.: Kriminologie, Berlin, 1987, S. 291.

³³ Andersen, U. / Woyke, W.: a.a.O., S. 196.

ihren Job verloren hat. Da Kriminalität ihre Wurzeln häufig im sozialen Bereich hat, könnte man die Zahl der Straftaten schon allein dadurch senken, wenn die Menschen wieder mehr miteinander als nebeneinander leben würden.

Die medienwirksamen Gewaltverbrechen wie Mord, Raub und Vergewaltigung stellen mit einem Anteil von 1,2 % aller Straftaten kein großes Problem dar. Mit großem Abstand an der Spitze stehen in Deutschland die Diebstahlsdelikte mit 57,8 %. Dann folgen Betrug (9,3 %), Sachbeschädigungen (9,1 %) und Körperverletzungen (4,5 %). Alle anderen Delikte schlagen in der Kriminalstatistik mit eher geringen Anteilen zu Buche. So entfallen auf Rauschgiftdelikte 2,4 %, auf Straftaten gegen die persönliche Freiheit (mit überwiegender Mehrheit sind das Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung) 1,7 % und auch Widerstand gegen die Staatsgewalt, einschließlich Haus- und Landfriedensbruch, sowie Beleidigungen haben einen Anteil von 1,7 % an der Kriminalstatistik.³⁴

3.2 Eigentums- und Vermögenskriminalität

Die Diebstahlsdelikte nehmen den mit Abstand größten Platz bei den kriminellen Handlungen in Deutschland ein und sollen deshalb gründlicher nach sozialen Ursachen abgeklopft werden.

Die traditionelle Betrachtungsweise bei der Beziehung von wirtschaftlichen Verhältnissen zur Kriminalität ging von dem Standpunkt aus, dass die Eigentumsdelikte, wie Diebstahl und Einbruch, mit zunehmender Verschlechterung der Wirtschaftslage ansteigen. Das soll bedeuten, wenn die Not des Einzelnen zu groß wird, um sich mit legalen Mittel, wie z.B. Arbeit, über Wasser zu halten, begeht er Diebstähle. Das nennt man „Notkriminalität“, da sie aus der Not heraus geboren wird. Diese Krisenanfälligkeit vieler Vermögensdelikte hat Bruno Gleitze in seinen Sozialforschungen festgestellt. So sind beispielsweise der Diebstahl, die Betrugskriminalität, der Raub und die Hehlerei in der Weltwirtschaftskrise von 1930 bis 1932 angestiegen. Alle Straftaten, die geeignet waren, um Geld zu bekommen, waren den Leuten recht. Man scheute auch nicht vor Erpressung und Versicherungsbetrug in Form von vorsätzlicher Brandstiftung zurück.³⁵

Für die Bundesrepublik lassen sich Zusammenhänge zwischen Veränderung der Wirtschaftslage und der Kriminalität nicht feststellen. Rezessionsphasen und hohe Arbeitslosigkeit führten bisher nicht zu einer Steigerung der Eigentums- und Vermögenskriminalität.³⁶ Wirtschaftskrisen wurden in der Bundesrepublik immer durch soziale Maßnahmen, wie Arbeitslosengeld und -hilfe sowie Sozialhilfe, aufgefangen. Im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Republik schlugen sich solche Krisen immer in Notkriminalität nieder. In der heutigen Zeit ist wahrscheinlich die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, sehr groß. Außerdem kommt dann noch die Angst dazu, als Vorbestrafter zu gelten. Damit hätte derjenige in unserer heutigen Gesellschaft ein

³⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, S. 20.

³⁵ Schneider, H.-J.: a.a.O., S. 251.

³⁶ Kerner / Kury / Sessar: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 1, 1983, S. 370.

denkbar schweres Los zu tragen, sei es bei der Arbeitssuche oder bei der Wohnungssuche.

Das heißt jedoch nicht, dass wirtschaftliche Krisen in der heutigen Zeit keinen Einfluss auf die Kriminalität haben. Die Verlockung, Wirtschaftsstraftaten zu begehen, um das eigene Unternehmen zu retten, ist schließlich groß. Aber auch die frustrierende und damit kriminalitätsfördernde Wirkung der Arbeitslosigkeit für Jugendliche ist bedenklich. Denn was macht ein Jugendlicher mit seiner ganzen überschüssigen Energie, die er tagsüber nicht bei der Arbeit ablassen kann? Viele dieser Jugendlichen werden kriminell und knacken Autos³⁷ oder brechen in Wohnungen und Gartenlauben ein.³⁸ Und dann gibt es noch diejenigen, die trotz günstiger gesamtwirtschaftlicher Bedingungen mit ihrer eigenen Situation nicht ins Reine kommen und deshalb andere Wege suchen. Dazu zähle ich in erster Linie Menschen, die einen krankhaften Spielzwang an Automaten haben. Es gibt auch Leute, die einen Kaufzwang haben oder einfach nur nicht mit Geld umgehen können. Wenn diese Menschen hochverschuldet sind, kann es passieren, dass sie ihre Schulden mit Geld aus einem Banküberfall tilgen wollen.

In der Bundesrepublik entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten noch eine andere Form der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Die Rede ist von der Wohlstandskriminalität. Aufgrund des Wirtschaftswunders hatten die westdeutschen Bürger wieder mehr Geld zur Verfügung. Die Wohlstandskriminalität hat als besonderes Merkmal, dass die Eigentumskriminalität angestiegen ist, obwohl sich die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im Allgemeinen verbessert hat. Eine weitere Aufmerksamkeit verdient noch, dass gerade bei Jugendlichen keine Abnahme der Kriminalitätsziffern zu verzeichnen war.³⁹

Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der mittleren und unteren Bevölkerungsschichten in den 50er und 60er Jahren enorm verbessert haben und damit auch die Armut zurückgegangen ist, gab es keine wirtschaftliche Erklärung für einen Anstieg dieser Art der Kriminalität.

Kriminologen vermuten verschiedene Ursachen. Eine davon ist die Gelegenheitstheorie.⁴⁰ Durch die veränderten Wirtschafts- und Lebensformen haben sich für die Kriminellen zahlreiche „günstige“ Tatgelegenheiten ergeben, die ein schnelles Zugreifen auf fremdes Eigentum ermöglichten. Es wurden in dieser Zeit auch zahlreiche Großkaufhäuser und Selbstbedienungsläden geschaffen, die es den Dieben recht einfach machten, sich in Ruhe ihr „Diebesgut“ auszusuchen und dann einzustecken. Aufgrund des wachsenden Wohlstandes konnten sich immer mehr Familien ein Auto leisten. Aber nicht jede Familie hatte die Möglichkeit, ihren Wagen in einer Garage zu parken. So wurden immer mehr Fahrzeuge am Straßenrand abgestellt und die Kriminellen nutzten die Sorglosigkeit der Menschen aus, um wertvolle Gegenstände aus den Autos zu entwenden. Das war bei den damaligen Sicherungseinrichtungen auch kein Problem.

³⁷ Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, S. 190.

³⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, S. 181.

³⁹ Kaiser / Kerner / Sack / Schellhoss: a.a.O., S. 530.

⁴⁰ Schneider, H.-J.: a.a.O., S. 254 f.

Zu dieser Zeit kam auch das „Schwarzfahren“ auf. Hierbei handelte es sich meist nur um pubertäres Gebaren bei den Jugendlichen. Schließlich waren die Fahrkarten damals noch nicht so teuer, dass man sich aus purer Not keinen Ticket leisten kann. Wer „cool“ sein wollte, fuhr ohne Ticket und ließ es auf einen Streit mit dem Kontrolleur ankommen. Das machte Eindruck auf die Leute aus der Clique. Das war früher so und hat sich heute auch noch nicht geändert.

Durch die Massenproduktion der Industrie, auch von hochwertigen Artikeln wie dem Auto und Unterhaltungselektronik, sank in den Augen der Täter, aber auch der Opfer, der Wert der Güter. Gerade jugendliche Täter nahmen sich fremde Sachen ohne großes Unrechtsbewusstsein. Alles schien ja sowieso im Überfluss vorhanden zu sein. Das belegen auch die Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik, die besagen, dass die Tatverdächtigenbelastung von jungen Deutschen unter 21 Jahren bei einfachen Ladendiebstählen sehr stark zugenommen hat und dass die Personengruppe von erfassten Tätern zwischen 8 und 21 Jahren um ein Vielfaches höher liegt, als bei dem restlichen Teil der Bevölkerung.⁴¹

Auch die starke Orientierung an Statussymbolen und Markenartikeln ließ für viele Jugendliche nur die Möglichkeit des Diebstahls offen. Das ging in jüngster Vergangenheit sogar soweit, dass andere Jugendliche auf offener Straße ausgeraubt wurden und dabei Kleidung und Taschengeld an die meist gleichaltrigen Räuber abgeben mussten.

Die Güter, die die Täter nämlich tagtäglich bei anderen Personen sehen, können sie sich meist selber nicht leisten. Und der negative Effekt unserer heutigen Gesellschaft ist eben, dass die Hemmschwelle, anderen Menschen deren Eigentum mit Gewalt wegzunehmen, um es selbst zu nutzen, sehr stark gesunken ist. Das trifft ganz speziell auf Jugendliche zu, die noch nie eigenes Geld verdient haben und dessen Mühsal gar nicht einschätzen können. Kriminalitätsfördernd ist noch die Tatsache, dass das Risiko erwischt zu werden, doch eher gering ist.

Die Ausführungen machen deutlich, dass die moderne Wohlstandsgesellschaft eine Flut von Diebstahlsdelikten unter Jugendlichen hervorgerufen hat.

Daraus resultieren aber noch verschiedene Folgekriminalitäten. Eine ständig steigende Diebstahlskriminalität bringt nichts ein ohne das entsprechend ausgebaute Hehlernetz. In Deutschland ist dadurch schon ein weitverzweigter Markt für illegale Waren entstanden. Im Jahre 1995 wurden in Deutschland 22 600 Fälle von Hehlerei erfasst. Im Vorjahr waren es nur 20 300 erfasste Fälle.⁴² Das lässt auf einen rasant wachsenden Markt schließen.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass diese Eigentums- und Vermögensstraftaten von Kleinganoven nur der Einstieg für kriminelle Karrieren sind oder sogar die Tür für Schwerekriminalität bis hin zur organisierten Kriminalität öffnen.

⁴¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, S. 173.

⁴² Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, S. 218.

3.3 Vandalismus und Fußballkrawalle

Die Gesellschaft in Deutschland ist im Großen und Ganzen rationell ausgerichtet. Es wird im Allgemeinen vor einer Handlung erst lange überlegt und verschiedene Aspekte werden abgewogen bis man sich schließlich zu einer Entscheidung durchringt und diese dann allmählich und Schritt für Schritt umsetzt. Das entspricht überhaupt nicht dem Tatendrang der Jugendlichen. Sie haben einen starken Drang zu Aktivitäten, die Spannung, Spass und Action versprechen. Im Gegensatz zu den Erwachsenen handeln Jugendliche oftmals impulsiv und spontan, ohne dabei die Folgen ihres Handelns zu bedenken. Wenn sie dann keine Möglichkeiten haben, ihren Tatendrang positiv umzusetzen, z.B. in Sportvereinen, dann kann sich dieser Drang auch in kriminelles Verhalten verwandeln. In der Regel wird es sich dann um Aggressionsstraftaten handeln. Die Jugendlichen lassen ihrer angestauten Energie im Vandalismus und bei Fußballspielen freien Lauf. Vandalismus ist auch keine Kriminalität, die man lange vorher plant. Tatobjekte sind überall verfügbar. Der Polstersitz in der U-Bahn, die Kellerfensterscheibe der Schule oder die Wände am Bahnhof. Alles wird irgendwie zerstört oder beschmiert. Und Instrumente der Tat, wie Messer, Schraubenzieher, Steine oder Sprühdose, sind entweder immer im Haushalt greifbar oder zumindest schnell und günstig zu besorgen. Außerdem fragen immer weniger Eltern nach dem Grund, wieso ihre Kinder mit einem Messer nachmittags in die Innenstadt fahren. Schlimm wird es dann erst richtig, wenn der ganze Freundeskreis am Vandalismus beteiligt ist. Da steigern sich die Täter in gruppenspezifische Prozesse hinein, die fatale Folgen haben können. Keiner der Jugendlichen würde alleine solche Straftaten begehen, wie sie in der Gruppe dann völlig selbstverständlich sind. Niemand will schließlich vor den anderen als Feigling dastehen. Und um den anderen das zu beweisen, legt man doppelt so viel Zerstörungswut an den Tag. Und der Nächste fühlt sich dadurch auch angespornt und übertrifft seinen Vorgänger wiederum an Aggression. Besonders gefährdet sind Jugendliche mit schwachem sozialen Stand und Integrationsschwierigkeiten, die mit solchen Aktionen beweisen wollen, dass sie doch würdig sind, in die Clique aufgenommen zu werden.

Der Gipfel des Vandalismus wird erreicht, wenn Mädchen und Alkohol in der Gruppe sind. Dann laufen viele Zerstörer zur Höchstform auf. Die stimulierende Wirkung des Alkohols wird an vielen Wochenenden im Jahr bestätigt, wenn die Fußballfans in Sonderzügen durch die Republik fahren und eine Spur der Zerstörung hinter sich zurücklassen. Da werden selbst brave Familienväter und Verwaltungsangestellte zu Straftätern. Dafür gibt es eine Reihe unrühmlicher Beispiele. Man erinnere sich nur an die Ausschreitungen bei der Fußballweltmeisterschaft 1998, als eine ganze Schar deutscher Hooligans in der französischen Kleinstadt Lens randalierend durch die Straßen zog und ein Polizist mit einer Eisenstange fast zu Tode geschlagen wurde. Hooligans sind die schärfste Form der Randalierer, die sich „eben nur mal abreagieren“ wollen. Sie fahren mit dem Ziel zu Fußballspielen, sich mit den Hooligans der gegnerischen Mannschaft zu treffen, sich zu prügeln und dann ohne Zorn wieder auseinandergehen.

Es ist falsch, wenn man sich diese Gewalttäter als orientierungs- und perspektivlos vorstellt. Die Mehrzahl der Gewalttäter, die im Schnitt zwanzig bis dreißig Jahre alt sind, hat eine feste Arbeit und nicht wenige haben auch eine Familie.⁴³

Abschließend kann man jedoch sagen, dass der Hang zum Vandalismus eine nur vorübergehende Phase im Leben eines jungen Menschen ist. Sie beruhen in den meisten Fällen auf jugendlichem Kraft- und Imponiergehabe. Nach Aussagen von Soziologen kann man diesen kleinen Straftaten auch eine gewisse Bedeutung im Lernen sozialer und rechtlicher Normen beimessen.⁴⁴ Schließlich hat so manch einer in seiner Kindheit mal im Supermarkt etwas gestohlen, wurde erwischt und konnte sich später bei den Eltern die Strafe abholen. Einige waren dadurch für immer geheilt.

Später legt sich die Neigung zum Sitzeaufschlitzen von allein. Nämlich dann, wenn man selber in das Alter kommt, wo man wie die Erwachsenen rationell denkt. Außerdem kommt bei jedem Jugendlichen die Phase, wo er als Erwachsener ernst genommen werden will. Und wie lässt sich jemand ernst nehmen, der sich in seiner Freizeit mit vorpubertären Mutproben in seiner Clique Anerkennung verschaffen will. Meist ist auch derjenige für immer geheilt, der von seinem Taschengeld den verursachten Schaden bezahlen musste.

3.4 Entwicklung und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus

„Unter Rechtsextremismus versteht man einen häufig mit Ausländerhass verbundenen fanatischen Nationalismus.“⁴⁵

Seit dem Krieg gibt es in allen Demokratien Europas rechtsextreme Gruppierungen. In Deutschland war dies die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP), die aber schon 1952 verboten wurde. Mitte der 60er Jahre schwoll die rechtsextremistische Tendenz noch einmal an, als die NPD in sieben Landtagen der Bundesrepublik vertreten war. Ende der 70er Jahre führten die Rechtsextremen, angespornt durch das Vorbild der RAF, unter Führung von Michael Kühnen terroristische Aktionen durch. Zu dieser Zeit fand auch ein Generationswechsel statt. Die „Alt-Nazis“ wurden von der jungen Generation abgelöst. Nun öffnete sich die Bewegung und zielte auf die Gewinnung einer Massenbasis aus den Reihen der Jugendlichen ab.⁴⁶

Zu Beginn der 80er Jahre traten für kurze Zeit rechtsextremistische Gruppen, wie die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ und der „Werwolf“, mit terroristischen Aktionen in Erscheinung.

Heute stellen sich die Rechten etwas gemäßiger zur Schau. Parteien wie die „Republikaner“ (REP), die „Deutsche Volksunion“ (DVU) und die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ NPD spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung des Gedankengutes. Seit Ende der 80er Jahre haben sie einen enormen Zulauf erhalten. So wurde das Personenpotential dieser Parteien vom Bundesamt für Verfassungsschutz

⁴³ Reinsch, M.: Vor den Fußballstadien werden Ersatzkriege ausgetragen. In: Frankfurter Allgemeine vom 23. Juni 1998.

⁴⁴ Kaiser / Kerner / Sack / Schellhoss: a.a.O., S. 162.

⁴⁵ Andersen, U./ Woyke, W.: a.a.O., S. 163.

⁴⁶ Göppinger, H.: Kriminologie. 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Aufl., München, 1997, S. 561.

im Jahre 1993 auf 64 500 geschätzt.⁴⁷ Trotz der Mäßigung gegenüber der Öffentlichkeit gab es immer wieder radikale Organisationen, die vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden. Im Februar 1995 wurde die vorerst letzte Partei verboten. Es handelte sich dabei um die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP).⁴⁸

Auch im Wahlprogramm der Republikaner fanden sich Ende der 80er Jahre, zu Zeiten ihrer großen Wahlerfolge, antidemokratische, nationalistische und antieuropäische Tendenzen. Außerdem konnte man in dem Wahlprogramm von damals eine Verharmlosung der NS-Vergangenheit nachweisen.⁴⁹ Mittlerweile hat die Partei aber die scharfen Kanten im Programm geglättet und erregt zumindest damit kein Aufsehen mehr. Die Parteien stellen das Ausländer- und Asylthema in den Mittelpunkt. Daran binden sie geschickt die sozialen Probleme, wie Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Kriminalität, an und berühren damit tiefsitzende Vorurteile bei den Mitgliedern und Sympathisanten.

Den Höhepunkt erlebten die Rechtsextremen im Frühjahr 1998 bei den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt, als die DVU mit 12,9 % in den Landtag einzog und damit viertstärkste Partei wurde. Ein ähnliches Ergebnis wird am 27. September diesen Jahres bei der Landtagswahl im rechtsextremistisch vorbelasteten Mecklenburg-Vorpommern erwartet.

Das Wählerpotential setzt sich aus Arbeitern und „Nichterwerbspersonen“, also etwa Rentner und Hausfrauen, zusammen. Im Osten Deutschlands kommen außerdem noch die Arbeitslosen als großes Bevölkerungspotential dazu.⁵⁰

In den letzten 20 Jahren fand ein Wandel in der Organisationsstruktur statt. Man ging von festen militanten Organisationen zu einzeln agierenden, sich bei Bedarf zusammenrottenden Skinheads über. Damit umging man die staatlichen Organisationsverbote.

Die Gewalttaten der Rechten stiegen von 1990 bis 1992 um das Siebenfache. Danach war ein Rückgang zu verzeichnen, der auf das Sinken der Asylbewerberzahlen zurückzuführen ist. Immerhin gab es 1993 noch 10 561 Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund.⁵¹ Die meisten Straftaten davon hatten einen fremdenfeindlichen oder antisemitischen Hintergrund.

Typische Gewaltstraftaten der rechtsextremistischen Szene sind Körperverletzungen, Brand- oder Bombenanschläge auf Asylbewerberwohnheime und Tötungsdelikte. Diese Delikte machen einen Anteil von 25-30 % der fremdenfeindlichen Straftaten aus.⁵² Es werden nicht ausschließlich Gewaltstraftaten verübt. Auch andere Delikte mit fremdenfeindlichem Hintergrund, wie Verbreitung von Propagandamaterial zur Rekrutierung neuer Anhänger und Bedrohung, spielen eine große Rolle.

⁴⁷ Göppinger, H.: a.a.O., S. 562.

⁴⁸ Andersen, U./ Woyke, W.: a.a.O., S. 164.

⁴⁹ Andersen, U./ Woyke, W.: a.a.O., S. 506.

⁵⁰ Frankfurter Allgemeine (Hg.): Potential von zehn Prozent für rechtsextreme Parteien. Eine Studie. In: Frankfurter Allgemeine vom 10. Juli 1998.

⁵¹ Göppinger, H.: a.a.O., S. 562.

⁵² Heiland, H.-G. / Lüdemann, Chr.: Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus. Opladen, 1996, S. 34.

Die überwiegende Mehrheit der Gewalttäter sind Männer im Alter zwischen 15 und 24 Jahren. Der Anteil der Arbeitslosen betrug Mitte der 90er Jahre 21,4 %, wobei die älteren Tätergruppen zwischen 25 und 45 Jahren einen Arbeitslosenanteil von über 40 % aufwiesen. Damit ist diese Bevölkerungsgruppe überdurchschnittlich stark vertreten, was sich durch Frust, Wut und Langeweile erklären lässt. Viele Rechtsradikale haben einen Bildungsabschluss, obwohl die höheren Schulabschlüsse doch eher die Ausnahmen bilden.⁵³

Eine Besonderheit ist noch, dass lediglich 4 % der Täter einer rechtsextremistischen Partei zugeordnet werden konnten und nur weitere 5 % hatten Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen. Das bedeutet, dass viele Täter allein handeln oder aus einer Gruppe heraus, die zwar eine rechte Gesinnung hat, aber nirgendwo organisiert ist. Das lässt auch das Dunkelfeld für Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund sehr groß erscheinen, da man ja auf den ersten Blick bei einer Straßenschlägerei nicht erkennen kann, welches Motiv für die Streitigkeit vorlag.

In das öffentliche Interesse sind die Rechtsextremisten durch die Übergriffe auf Ausländer in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen in den frühen 90er Jahren geraten. Täter waren nicht nur politisch motivierte rechtsextremistische Parteien und Gruppierungen, sondern auch gewaltorientierte, fremdenfeindliche Jugendliche, vor allem Skinheads, aber auch unpolitische, aber frustrierte Jugendliche, Anwohner und Nachbarn von Asylbewerberwohnheimen.

Man kann sagen, dass es sich bei diesen gewalttätigen Ausschreitungen um Abwehrreaktionen gegen internationale Verflechtungen handelte. Die Rechtsextremen wollen mit solchen Aktionen die deutsche Gesellschaft vor Gefahren für die nationale Identität bewahren. Sie schreiten immer dort ein, wo sie nationalstaatliche Werte und Normen bedroht sehen.⁵⁴ Durch ihre Auffassungen als überzeugte Nationalisten, sträuben sie sich gegen den Trend des Zusammenwachsens der europäischen Staaten und wollen ihre nationale Selbstständigkeit bewahren.

Ausländerfeindliche Gewalt hat auch viel mit dieser Internationalisierung zu tun. Die Rechten sehen die Interessen der Deutschen als „Hausherren“ in Deutschland in Gefahr. Immer wieder hört man die populistische Meinung, dass die Ausländer den Deutschen den Arbeitsplatz wegnehmen würden. Ebenso wird behauptet, dass sich die deutsche Bevölkerung in ihrem eigenen Land von Ausländern kriminell bedroht fühlt. Rechtsextremisten treten für ein sauberes und besseres Deutschland ein. Sie wollen alle Ausländer aus Deutschland vertreiben und dazu bedienen sie sich krimineller Methoden, um das Unsicherheitsgefühl der Ausländer zu verstärken. Sie verstehen sich als „Saubermänner“ im Dienste aller Deutschen und finden auch in der Bevölkerung eine breite Zustimmung.⁵⁵

„Die Akzeptanz der Skins, die ‘mit dem Gesockse aufräumen’, geht viel weiter, als die öffentlichen Lippenbekenntnisse dies deutlich machen. ‘Das müsste man mal den Glatzen sagen’, ist ein gängiger Spruch, wenn sich irgendwo Obdachlose niederge-

⁵³ Heiland, H.-G./ Lüdemann, Chr.: a.a.O., S. 37 f.

⁵⁴ Heiland, H.-G./ Lüdemann, Chr.: a.a.O., S. 11.

⁵⁵ Der Spiegel (Hg.): Deutsch, sauber, besser. In: Der Spiegel, Heft 3/1998, S. 35.

lassen haben oder sich Schwarze zum Nachmittagsschwatz vor einer Shopping-Zeile versammeln.⁵⁶

Die Rechtsextremen wollen die, in ihren Augen, sozialen Missstände beseitigen, da sie der Auffassung sind, dass der Staat dazu nicht in der Lage ist. Für solche Leute sind „Strafaktionen“ gegen Ausländer keine kriminellen Handlungen, sondern ein Selbstverständnis für ein besseres Deutschland. In diesen Kreisen gibt es ein etwas andersgeartetes Rechtsbewusstsein. Seit Ende 1992 verurteilen auch viele Deutsche die fremdenfeindlichen Übergriffe auf Ausländer.⁵⁷ Nach dem Mordanschlag von Mölln war ein Ende der Gewalttoleranz in der Bevölkerung festzustellen und die Menschen brachten ihre Betroffenheit und die Solidarität mit den Opfern durch zahlreiche Lichterketten in allen Teilen Deutschlands zum Ausdruck. Der Rückgang der Gewalttaten lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass dieses Handeln richtig war. Dieser Rückgang ist zum einen darauf zu stützen, dass die erhoffte Unterstützung in der Bevölkerung in Antipathie umschlug und zum anderen auf das Sinken der Asylbewerberzahlen.

Den rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Gruppen wurde durch die Bevölkerung gezeigt, dass sie nach wie vor eine Minderheit sind, dass sie nicht durch den Großteil der Bevölkerung unterstützt werden und dass sie in Zukunft nicht mehr mit der gleichen Toleranz in der Bevölkerung zu rechnen haben, wie noch 1991 in Hoyerswerda und 1992 in Rostock.⁵⁸ Diese Veränderung in der Stimmung der Bevölkerung führte bei den Rechtsextremisten zu einem Wandel in der Art ihrer Aktivitäten. Die Zahl der fremdenfeindlichen Überfälle ging zurück, aber das Gewaltpotential blieb erhalten.

In einigen ostdeutschen Städten haben die Skinheads jetzt eine andere Bevölkerungsgruppe ins Visier genommen, die nicht in das saubere Bild von Deutschland passt - die Punker. In Magdeburg kam es 1992 und 1997 zu tödlichen ausgegangenen Überfällen auf zwei Jugendliche der Punk-Szene und mehrmals im Jahr werden Wohnungen von Punks und deren Sympathisanten gestürmt und die angetroffenen Person halb totgeschlagen.⁵⁹ Diesem neuen Betätigungsfeld haben sich die Rechten in den letzten Jahren vermehrt zugewandt. Auch bei diesen Straftaten steht im Vordergrund, dass die deutsche Bevölkerung vor „Gesockse“ und „Zecken“ geschützt werden soll. Schließlich sehen die Rechten sich in Ostdeutschland als Aufräumer und als Bollwerk gegen alles Andersartige und „Undeutsche“, wie eben Ausländer, Punker und Schwule.

4. Schlussbemerkung

Seit geraumer Zeit wird in Deutschland die Kluft zwischen den Armen und den Reichen immer größer. Und in der Mittelschicht wächst die Angst vor dem Absturz. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Im Gegenteil, die Schere wird

⁵⁶ Der Spiegel (Hg.): Deutsch, sauber, besser. In: Der Spiegel, Heft 3/1998, S. 37.

⁵⁷ Heiland, H.-G./ Lüdemann, Chr.: a.a.O., S. 23.

⁵⁸ Heiland, H.-G./ Lüdemann, Chr.: a.a.O., S. 35 f.

⁵⁹ Der Spiegel (Hg.): Deutsch, sauber, besser. In: Der Spiegel, Heft 3/1998, S. 35 f.

sich immer weiter öffnen. Der Mittelstand wird sich reduzieren und entweder nach oben zu den Reichen aufschließen oder aber, und das wird die überwiegende Mehrheit betreffen, nach unten zu den Armen absacken. Das Fernsehen zeigt uns in der Werbung eine Wohlstandswelt, die für immer mehr Menschen unerreichbar sein wird. Dafür werden sich aber immer mehr Menschen etwas nehmen, was ihnen gar nicht gehört, und wenn es mit Gewalt sein sollte. Ein Anstieg der Eigentums- und Vermögenskriminalität ist die logische Konsequenz aus dieser Disharmonie in der Wohlstandsverteilung. Da schützen auf Dauer auch keine Strafandrohungen mehr.

Vandalismus in Form von Kraft- und Mutproben gab es schon immer. Neu ist in der heutigen Zeit jedoch, dass die Jugendlichen ihren Aktionsdrang und ihre Zerstörungswut an Gegenständen auslassen, die dabei zerstört oder beschädigt werden. Häufig geschieht das aus Dummheit, Imponiergehabe, Frust oder Langeweile.

Der Trend zum Vandalismus hat einen starken Bezug zum sozialen Wandel. Gewalt und Zerstörung wird im Fernsehen vorgelebt und glorifiziert. Jugendliche empfinden Gewaltfilme als actionreich und ahmen die „Helden“ nach.

Früher haben die Bürger auch mehr auf die Einhaltung der öffentlichen Ordnung geachtet. Heute haben nur noch wenige Menschen den Mut, gegen eine Gruppe Jugendlicher einzuschreiten, die gerade eine Telefonzelle zerstört. Viele Bürger interessiert es auch gar nicht, wenn öffentliche Einrichtungen beschmutzt und zerstört werden. Damit bietet sich für jugendliche Vandalen ein ideales gesellschaftliches Umfeld.

Die Rechtsextremen haben nach dem Mordanschlag in Mölln einen gewaltigen Sympathieverlust hinnehmen müssen. Da sich die Rechten aber in erster Linie als „Aufräumer“ für einen sauberen deutschen Staat verstehen, finden sie in der Gesellschaft immer noch ausreichend Akzeptanz. Gerade aus den unteren Bevölkerungsschichten rekrutiert sich ständig neuer Nachwuchs. Wenn die Rechtsextremen weiterhin mit „Saubermänner“-Aktionen gegen unliebsame Randgruppen in Deutschland für „Ordnung“ sorgen, dann kann es passieren, dass sie noch salonfähig werden und in noch mehr Landesparlamente einziehen.

Auf jeden Fall kann man sagen, dass rechtsextremistische Straftaten in Zusammenhang mit dem sozialen Wandel gebracht werden können, da sie auf die Akzeptanz durch die Gesellschaft aufbauen. Und von unserer Gesellschaft können die Rechten zwar keine Begeisterungstürme erwarten, aber zumindest werden ihre Aktionen überwiegend stillschweigend geduldet. Und wer schweigt, stimmt zu.

Kurzum gesagt haben alle Formen der Kriminalität einen Zusammenhang zum sozialen Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren. Kriminalität entspringt aus der Bevölkerung und damit aus der Gesellschaft. Das macht die Kriminalität auch zu einem Spiegelbild des gesellschaftlichen und damit des sozialen Wandels.

Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen

1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland sterben pro Jahr ca. 864600 Menschen oder 2368 täglich. Von diesen Sterbefällen werden rund 10 % also ca. 86000, als nicht natürlich verstorben bezeichnet. Von diesen werden 14 % nach § 87 StPO obduziert, das sind 12104 Leichen jährlich¹. Hier stellt sich nun die Frage, ob der ein oder andere, welcher offiziell auf natürliche Weise verstorben ist, nicht doch tatsächlich durch Fremdeinwirkung zu Tode gekommen ist.

In einer Fernsehsendung, welche sich mit dieser Frage kritisch auseinandersetzte, behauptete der damalige Leiter der Mordkommission Düsseldorf: „Wenn auf all den Gräbern in Deutschland, in denen durch Fremdeinwirkung Verstorbene liegen, welche aber für auf natürliche Weise verstorben erklärt wurden, Lichter brennen würden, so wären die Friedhöfe hell erleuchtet.“

Sicherlich ist diese provozierende Aussage in Teilen übertrieben. Aber auch wenn dies nur in Einzelfällen zutreffen sollte, so ist weiter zu fragen, wer Schuld an Fehleinschätzungen hinsichtlich der Todesumstände eines Menschen haben könnte.

Einerseits kann der den Tod feststellende Arzt aufgrund fehlender Erfahrung fälschlicherweise einen natürlichen Tod bescheinigen. Die Fehlerquote bei der Diagnose der Todesart beträgt bundesweit 2,8 %, bei der Feststellung, ob nichtnatürlicher Tod vorliegt 5,2 %². Andererseits können durch mangelnde Kenntnisse und/oder Erfahrung seitens der mit Todesermittlungen betrauten Polizeibeamten Fehleinschätzungen hinsichtlich der Todesumstände auftreten. Folge eines solchen Fehlverhaltens kann im schlimmsten Fall sein, dass ein Kapitaldelikt nicht erkannt wird und ein durch Fremdeinwirkung Verstorbener als natürlich Verstorbener beerdigt wird.

Beispielhaft für die Notwendigkeit einwandfreier Tatort- und Ermittlungsarbeit sei hier der Einsatz der GSG 9 in Bad Kleinen genannt. Dort setzte eine mit Haftbefehl gesuchte Person der RAF bei der Festnahme sofort rücksichtslos die Schusswaffe ein und tötete einen der eingesetzten Beamten. Unmittelbar danach tötete sich der Terrorist, indem er seine Waffe gegen sich selber richtete.

Die Pannen bei der Tatortarbeit, kombiniert mit einer mangelhaften Informationspolitik trugen dazu bei, dass über Tage hinweg in der Öffentlichkeit ein falsches Bild entstand und die eingesetzten Beamten als Versager und „Schurken“ angesehen wurden. Der Einsatz der GSG 9 wurde nunmehr nicht als wichtiger Erfolg in der Terrorismusbekämpfung sondern als „Riesenpanne“ gewertet³.

* POM Georg Müunks war Student des 53. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Weihmann, Robert, „Kriminalistik“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1992, S. 189.

² Weihmann, Robert, „Kriminalistik“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1992, S. 189.

³ Fietz, Martina / Jach, Michael (Hg.): „Zündstoff Kriminalität“, Bonn Aktuell Verlag, 1994, S. 151.

Vor dem Hintergrund der Komplexität einer zu bearbeitenden Leichensache, verbunden mit den möglichen Folgen einer fehlerhaften Bearbeitung, insb. im 1. Angriff, kommt somit den polizeilichen Maßnahmen bei Leichensachen eine herausragende Bedeutung zu. Nicht immer lässt sich ein Tötungsdelikt auf den ersten Blick erkennen und der erstbeurteilende Polizeibeamte trägt einen wesentlichen Teil der Verantwortung dafür, dass unerkannte Tötungsdelikte aufgedeckt und Irrtümer vermieden werden.

2. Allgemeines

2.1 Begriffsbestimmungen

Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen sind im Rahmen von

- festgestelltem natürlichen Tod
- festgestelltem nichtnatürlichen Tod
- bei Auffinden unbekannter Toter/Leichenteile
- beabsichtigten Feuerbestattungen

zu treffen.

Unter natürlichem Tod versteht man das alters- oder krankheitsbedingte Ableben eines Menschen⁴. Der unnatürliche Tod ist der Eintritt des Todes aufgrund äußerer Faktoren, z.B. Unfall, Selbsttötung oder sonstige Gewalteinwirkung⁵.

Unbekannte Tote werden definiert als Leichen oder Leichenteile, die nicht sofort identifiziert werden können. Bekannte Tote, denen wesentliche Körperteile fehlen, sind wie unbekannte Tote zu behandeln, um später gefundene Leichenteile zuordnen zu können⁶.

2.2 Rechtsgrundlagen

Ziel der polizeilichen Ermittlungen, die in Todesfällen geführt werden, ist es, mögliches Fremdverschulden entweder festzustellen oder aber sicher auszuschließen u./od. die Leiche eines Unbekannten zu identifizieren.

Die Polizei darf nach dem Gesetzesvorbehalt nur aufgrund bestehender Gesetze tätigwerden. Die materiellen Zuständigkeiten bei dem Tätigwerden der Landespolizeien sind in den entsprechenden Landespolizeigesetzen geregelt.

Eine Zuständigkeitsproblematik bei der sachlichen Zuständigkeit des Bundesgrenzschutz (BGS), insb. bei Leichensachen, ergibt sich aus der im § 12 (1) Bundesgrenzschutzgesetz (BGSZ) zugewiesenen Strafverfolgungskompetenz, welche sich bis auf wenige Ausnahmen auf die Verfolgung von Vergehen beschränkt und aus dem „Leichenerlass“ des Bundesministerium des Innern (BMI). Dieser verneint eine Zuständigkeit bei Leichen auf Bahngelände und beruft sich dort auf Tötungsdelikte, welche

⁴ Pschyrembel, Willibald, (Begr.): „Klinisches Wörterbuch“, Walter de Gruyter Verlag, 1998, S. 1542.

⁵ Pschyrembel, Willibald, (Begr.): „Klinisches Wörterbuch“, Walter de Gruyter Verlag, 1998, S. 1542.

⁶ PDV 389, Ziffer 2.2.

unstrittig meist in Leichenermittlungsarbeit hineinspielen. Ferner wird in dem Erlass die Ansicht vertreten, dass eine Leiche auf Bahngebiet keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs i.S.d. § 3 BGSOG darstellt und somit auch Präventivmaßnahmen des BGS mangels sachlicher Zuständigkeit entfallen.

Anderer Meinung ist jedoch der Verfasser, wenn es darum geht, Leichensachen zu bearbeiten, bei denen von Unfalltod oder Selbsttötung ausgegangen werden kann.

Bei sehr vielen Suizidfällen ist sehr wohl die öffentliche Sicherheit⁷ auf dem Gebiet der Bahnanlagen beeinträchtigt. Die Gefahrenabwehr dient in diesem Fall dem Schutz des vorhandenen Bestandes an Sicherheits- und Ordnungsgütern. Durch eine im Gleis liegende Leiche wird der Bahnverkehr nicht unerheblich beeinflusst. Es kommt in fast allen Fällen zu Zugumleitungen, längeren Absperrmaßnahmen und Zugverspätungen, wodurch das Ordnungsgut „Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigt wird. Somit liegt hier eine Störung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 BGSOG vor.

Unbenommen der bestehenden Zuständigkeitsproblematik ist jedoch mit Sicherheit festzustellen, dass bei einem Großteil der Leichen auf Bahngebiet die BGS-Beamten zuerst am Ereignisort/Tatort eintreffen und die erste Tatortarbeit (Ersten Angriff) übernehmen.

Das Legalitätsprinzip des § 163 StPO verpflichtet die Polizei zum Tätigwerden, sobald der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit dem Tod eines Menschen vorliegt.

Darüber hinaus ist § 159 I StPO wesentliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Todesermittlungen. Dort heißt es:

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

Strafprozessual handelt es sich hier noch nicht um ein Ermittlungsverfahren gem. § 160 StPO, sondern um eine Überprüfung des Sterbefalls im Vorfeld des eigentlichen Ermittlungsverfahrens.

§ 159 StPO lässt lediglich die „Anzeige“ (Meldung) an die Staatsanwaltschaft und die Erhebung der Daten des Toten zu, nicht jedoch weitergehende strafprozessuale Maßnahmen, es sei denn, es liegen zusätzlich die Voraussetzungen des § 163 StPO vor.

Stellt sich heraus, dass es sich um eine Selbsttötung oder einen Unfall ohne Fremdverschulden handelt, kommt es nicht zu einem Strafverfahren.

Bestehen jedoch „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (Anfangsverdacht) i.S.d. § 152 II StPO, wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem o.a. Legalitätsprinzip erforderlich.

Die §§ 94 ff. StPO sind Rechtsgrundlage für die Sicherstellung/ Beschlagnahme der Leiche und des Leichenfundortes als Beweismittel.

⁷ Siehe Fischer/Hitz/Laskowski/Walter: „Bundesgrenzschutzgesetz (BGSOG)“ Richard Boorberg Verlag, 1996, S. 237, Rdnr. 29.

Die gerichtliche Leichenschau/Leichenöffnung ist in den §§ 87 ff. StPO geregelt⁸. Liegen die strafprozessualen Voraussetzungen für polizeiliches Tätigwerden nicht vor, so ist zu prüfen, ob nicht Maßnahmen im Todesfall unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu treffen sind.

2.3 Begriff des Todes/Todeszeichen

Weder der Gesetzgeber noch das juristische Schriftentum haben sich bislang zu einer eindeutigen Definition des Todes durchringen können, sondern dies der medizinischen Wissenschaft überlassen.

Diese beschreibt den Tod als Abfolge irreversibler Funktionsverluste des Atmungs-, Kreislauf- u. Zentralnervensystems, welche i.a. in vier Phasen verlaufen⁹.

- Klinischer Tod: völliger Kreislaufstillstand
Beachte: Wiederbelebung möglich!
- Großhirntod: Ausfall der Großhirnfunktion (Koma)
- Hirntod: zusätzlicher Ausfall von Klein-, Mittel- und Stammhirn. Gilt als Kriterium für den Tod eines Individuums, da trotz evtl.künstlich aufrechterhaltener Kreislauffunktion eine Wiederaufnahme der Hirnfunktion nicht möglich ist.
- Biologischer Tod: Tod aller Organe

Um im 1. Angriff bereits auch ohne technische Hilfsmittel und ohne Anwesenheit eines Arztes zuverlässig den Eintritt des Todes feststellen und Tatortarbeit durchführen zu können, müssen sichere Todeszeichen vorliegen. Dies sind:

- Kopf-Rumpf-Trennung
- ausgeprägte Totenflecke
- Totenstarre
- Vertrocknung oder Mumifikation
- Autolyse oder Fäulnis
- Skelettierung
- Tierfraß
- Fehlen lebenswichtiger Organe und Körperteile

Demgegenüber stehen die unsicheren Todeszeichen:

- fehlende Atmung
- fehlender Puls
- Kälte
- Trübung der Augenhornhaut
- Aufhebung der Reflexe

⁸ Siehe auch: Wirth, Ingo / Strauch, Hansjürg: „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 18 - „Todesermittlung“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996.

⁹ Psyhyrembel, Willibald, (Begr.): „Klinisches Wörterbuch“, Walter de Gruyter Verlag, 1998, S. 1542.

Hier hat die Gefahrenabwehr, sprich Erste Hilfe/Reanimation, absolut Vorrang vor der Tatortarbeit.

2.4 Leichenerscheinungen

Totenflecke entstehen durch Absenkung von Blut- u. Gewebeflüssigkeit nach Stillstand des Kreislaufs in die abliegenden Körperpartien. Die prall gefüllten und erweiterten kleinen Blutgefäße werden als grau-violette Hautverfärbungen sichtbar. An den Stellen, wo die Leiche aufliegt, werden die Blutgefäße der Haut zusammengedrückt und sind dadurch blutleer. Folglich bleiben die Aufliegestellen ausgespart und blass. Bei Menschen mit schwarzer Hautfarbe sind Totenflecke nicht sichtbar.

Die Totenstarre bildet sich durch Erschlaffung der Muskulatur nach Todeseintritt. Durch biochemische Vorgänge im Körper kommt es zu einer Muskelverhärtung und -verkürzung mit Beginn der Starre im Kiefergelenk.

Die Totenstarre ist Abzugrenzen von der Kältestarre, die sich durch starke Unterkühlung entwickelt und der Fettstarre, die sich insb. bei Säuglingen und Kleinkindern wg. des stark entwickelten Unterhautfettgewebes bildet.

Autolyse ist die Selbstauflösung des Gewebes durch Fermente, also Stoffe, die während des Lebens für den Ablauf biochemischer Reaktionen unentbehrlich sind.

Fäulnis dagegen ist eine Gewebeerzörung durch Bakterien unter Beteiligung von Sauerstoff¹⁰. Sie beginnt mit Auswandern der Darmbakterien mit grünlicher Färbung des Unterbauches. Im weiteren Verlauf ist das Venennetz an der Hautoberfläche sichtbar. Durch den Gasdruck im Körper treten Gewebe- und Fäulnisflüssigkeit bis unter die Oberhaut und heben diese ab. Neben dem Austritt von Fäulnisflüssigkeit aus den Körperöffnungen entstehen Hautsäckchen mit dunkel-violetter Färbung.

Die Vertrocknung der Leiche vollzieht sich durch den Feuchtigkeitsverlust und geht mit der Fäulnis einher. Die Vertrocknung vollzieht sich zunächst an den Schleimhäuten und man beobachtet vertrocknete, lederartige Lippen mit braunroter Färbung.

Die Mumifikation erfolgt am günstigsten bei warmer, trockener, beweglicher Luft und lässt die Haut durch Vertrocknen soweit verhärten, dass Fäulnis nicht oder nur ganz gering auftreten kann.

3. Polizeiliche Maßnahmen bei nichtnatürlichem Tod

3.1 Allgemeine Maßnahmen

Die Bearbeitung von Leichensachen beginnt nicht erst bei Eingang der Meldung über einen nichtnatürlichen Tod. Bereits im Vorfeld sollten organisatorische Dinge geregelt werden, welche eine effiziente Sachbearbeitung ermöglichen. Wird zuständigkeitshalber nur der „Erste Angriff“ durchgeführt, muss dieser aufgrund seiner insb. hohen kriminalistischen Bedeutung, ein höchstmögliches Maß an Qualität besitzen. Hierzu gehören die Festlegung eines generellen, behördenspezifischen Einsatzablaufplans, das Anlegen von Alarm-Informationsplänen sowie ein rglm. Überprü-

¹⁰ Wirth, Ingo / Strauch, Hansjürg: „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 18 - „Todesermittlung“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996.

fen und Bereitstellen von Ausrüstungsgegenständen, wie z.B. Leichenkoffer, Fotoapparat, Absperrband, etc.

Schon in der ersten Phase, also bei oder kurz nach Eingang der Meldung über einen Leichenfund, sind alle Maßnahmen so zu treffen, als würde der Meldung ein Kapitaldelikt zugrunde liegen.

Bei Eingang der Meldung sind vom Melder Name, Ereignisort, Erreichbarkeit und grober Sachverhalt zu erfragen und dies zu dokumentieren.

Insbesondere ist zu erfragen:

- Wo befindet sich der Tote?
- Wurde bereits ein Arzt verständigt und durch wen?
- Wann wurde der Tote gefunden?
- Ist der Tote dem Mitteilenden bekannt?
- Sind Anhaltspunkte für ein Verbrechen bekannt?
- Lage und Erreichbarkeit (Zufahrtswege) des Fundortes

Bei Verdacht einer Falschmeldung ist ggf. ein Rückruf zu tätigen. Der Melder ist anzuweisen am Fundort zu verbleiben, nichts zu verändern und bis zum Eintreffen von Kräften Unbefugte möglichst vom Ort fernzuhalten. Somit ist er zugleich für weitere Ermittlungen verfügbar.

Es ist ferner zu veranlassen, dass der Ereignisort möglichst schnell durch Beamte gesichert, das heißt sachkundig abgesperrt und überwacht wird, bis die für die eigentliche Ermittlungsarbeit zuständigen Beamten eintreffen.

Anschließend ist der Ereignisort unverzüglich aufzusuchen.

3.2 Maßnahmen am Tatort/Fundort

Nach Eintreffen am Tatort sind zunächst Leiche und Tatort zu beschlagnahmen und alle Maßnahmen der Tatortbefundaufnahme unter Beibehaltung der Absperrung durchzuführen¹¹. Es gilt, sich zunächst einen allgemeinen Überblick in sachlicher, örtlicher, personeller und rechtlicher Hinsicht zu verschaffen.

Ist Erste Hilfe zu leisten, so geht diese allen anderen Maßnahmen vor. Eventuell noch bestehende Gefahrenquellen, wie z.B. offene Gashähne, auslaufender Treibstoff oder Gefahren durch Starkstromquellen sind zu beseitigen, wobei etwaige Spuren möglichst nicht zerstört werden sollten. Besteht die Gefahr der Veränderung/Vernichtung von Spuren, so sind diese in geeigneter Weise zu schützen.

Alle Personen, die nicht unmittelbar mit der Befundaufnahme befasst sind, müssen nun aus dem direkten Einzugsbereich des Tatortes entfernt werden.

Anschließend sind die Personalien aller am Ort befindlichen Personen festzustellen. Die Anwesenden sind getrennt voneinander zur Auffindesituation und zu Veränderungen am Tatort zu befragen. Eine besondere Rolle spielt hierbei der den Tod feststellende Arzt, da dieser durch seine ärztliche Leichenschau i.d.R. Lage und Bekleidung verändert hat.

¹¹ Weihmann, Robert, „Kriminalistik“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1992, S. 194.

Zu diesem Zeitpunkt kommt es zu der ganz wesentlichen Analyse des sich darstellenden Falles, nämlich ob es sich um Selbsttötung, Unfalltod, oder aber auch ein Kapitalverbrechen handelt¹². Diese Frage stellt sich insb. bei Todesfällen auf Bahnanlagen oder aber auch bei Todesfällen, welche zunächst den Eindruck einer Selbsttötung oder eines Unfallgeschehens entstehen lassen können, sich jedoch bei kriminalistischer Betrachtungsweise ein Fremdverschulden zumindest nicht gänzlich ausschließen lässt¹³. Besteht nun der Verdacht eines Fremdverschuldens ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und Sachverständige anzufordern.

Bei der folgenden Aufnahme des Tatortbefundes bewegt man sich in Abschnitten auf das vermeintliche Zentrum des Tatgeschehens - also den Liegeplatz der Leiche zu. Hierbei ist zu beachten, dass Leichen schnellen Veränderungen unterworfen sind und Spuren veränderlich/vergänglich sind. Somit sollte die Aufnahme des Ortsbefundes mit den Maßnahmen an der Leiche einhergehen.

Es erfolgt zunächst die Aufnahme des „Primär-Ortsbefundes“¹⁴, d.h. die detaillierte und systematische Beschreibung des Tatortes mit Lage, Örtlichkeit, Zu- u. Abgängen, Verkehrsanbindungen, techn. Installationen und der Wetterbedingungen.

Dies ist mittels Fotos und/oder Video in einer Vielzahl von Übersichts- und Einzelaufnahmen unterstützend zu dokumentieren.

Hieran schließt sich der „Sekundär-Ortsbefund“ an, also die Phase der Spurensuche und Spurensicherung.

Zur Spurensicherung gehört das:

- Kennzeichnen der Spur
- Fotografieren/Videografieren
- Beschreiben
- Vermessen
- Einzeichnen in Skizzen

und letztendlich das sachgerechte Sichern und Verpacken der Spur oder des Spurenträgers.

3.3 Maßnahmen an der Leiche

Im Mittelpunkt der Tatortarbeit steht die Leiche. Sie ist zunächst anhand von Ausweispapieren oder Anerkennungszeugen zu identifizieren. Ist eine Identifizierung nicht möglich, handelt es sich um einen unbekanntem Toten, bei dem zusätzliche Maßnahmen der Identifizierung einzuleiten sind¹⁵.

Nach erfolgter Identifizierung ist die Leiche äußerlich zu beschreiben. Hierzu gehören:

- die Örtlichkeit

¹² Herren, Rüdiger: „Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie-Fallanalysen“, Rombach Verlag, 1982, S. 149.

¹³ Siehe auch Kap. 3.4.

¹⁴ Kimpel, Torsten: „Leichenschau und Leichenöffnung“, Schmidt-Römhild-Verlag, 1986, S. 216.

¹⁵ Siehe hierzu Kap. 5.

-
- die Lage des Körpers
 - die Lage der Extremitäten
 - die Bekleidung einschließlich deren Art, Sitz, Zustand und Tascheninhalt.

Die Leiche ist zunächst in der unveränderten Auffindesituation zu fotografieren. Anschließend ist die Leiche zu entkleiden. Die Kleidungsstücke sind einzeln sachgerecht zu sichern. Ist die Sicherung von Mikros Spuren erforderlich, so muss die Kleidung vorher mittels Folie komplett abgeklebt werden.

Beim Entkleiden der Leiche dürfen keine Verletzungen entstehen oder die Totenstarre gebrochen werden. Es empfiehlt sich, die Kleidung aufzuschneiden und den Leichnam herauszuheben¹⁶.

Zu Beginn der Inaugenscheinnahme der entkleideten Leiche ist zunächst, zwecks späterer Feststellung des Todeszeitpunkts, die Umgebungstemperatur und durch den Arzt die Körperwärme der Leiche mittels Rektalmessung festzustellen. Hinzu kommt, sofern nicht bekannt, eine grobe Bestimmung des Alters und des Körpergewichts.

Die Leiche wird nun systematisch nach Verletzungen, Todesanzeichen und Anzeichen für Todesursachen untersucht¹⁷. Dabei ist auch in die natürlichen Körperöffnungen zu schauen.

Besonderer Beachtung ist bei der Inaugenscheinnahme der Leiche den Leichenerscheinungen zu schenken, da diese dem Kriminalisten und Rechtsmediziner Auskunft über den Todeszeitpunkt aber auch über die Todesursache geben können.

Die Totenflecke sind hinsichtlich ihrer Farbe, Lage und Ausbildung und Wegdrückbarkeit (Daumendruck) zu untersuchen. Ihre Farbe kann Auskunft über die Todesursache geben. So sind kirschrote Flecken bei Kohlenmonoxid zu finden. Rosafarbene oder kaum sichtbare Flecken treten bei hohem Blutverlust auf¹⁸.

Hinsichtlich der Lage der Totenflecke ist zu beachten, dass sie zwischen der 4.-24. Stunde nach Todeseintritt nur noch unvollständig umlagerbar sind, d.h. Reste der ursprünglichen Flecken bleiben auch nach Drehung des Leichnams an alter Stelle erhalten. Dies lässt darauf schließen, dass jemand an der Leiche manipuliert hat. Die Wegdrückbarkeit und die vollständige Ausbildung der Totenflecke, sowie Ausprägung der Totenstarre und deren Neubildung nach Brechung geben Hinweise auf den Todeszeitpunkt¹⁹.

Bei Kapitaldelikten sind die Hände des Opfers häufig wichtige Spureenträger. Durch Kontakte zwischen Opfer und Täter (z.B. durch Kampf) können sich Mikros Spuren vom Täter an den Händen oder unter den Fingernägeln des Opfers befinden. Die Sicherung dieser Spuren hat auf jeden Fall vor einer eventuellen Abnahme von Fingerabdrücken zu erfolgen. Sollte die Spurensicherung erst in der Gerichtsmedizin erfolgen, sind die Hände vor dem Abtransport in Plastiktüten zu verpacken.

¹⁶ Weihmann, Robert, „Kriminalistik“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1992, S. 194.

¹⁷ Weihmann, Robert, „Kriminalistik“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1992, S. 194.

¹⁸ Wirth, Ingo / Strauch, Hansjürg: „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 19 - „Todesermittlung“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996.

¹⁹ Siehe Kap. 3.5.

Dankbar verlässt sich hier so mancher Polizeibeamter auf die Arbeit des Arztes und lässt diesen die Leichenschau abschließend durchführen. Hier muss jedoch unbedingt festgestellt werden, dass die ärztlichen Feststellungen niemals die kriminalistische Untersuchung der Leiche ersetzen. Insb. dem sachgerechten Vorgehen im Ersten Angriff muss die notwendige Aufmerksamkeit gelten. Der Leichenschauer ist die Person, welche den Tod festzustellen und in erster Linie die Todesursache festzustellen hat. Über diese Tatsache hinweg darf nicht vergessen werden, dass der Leichenbeschauer Arzt ist und überwiegend medizinische Gesichtspunkte berücksichtigt. Kriminalistische Erfahrungen wird er, vom Gerichtsmediziner abgesehen, in den seltensten Fällen haben. Ihm genügt es i.d.R., den eingetretenen Tod festzustellen und nach seinem Ärztlichen Vermögen zu erklären.

Wie gründlich die Leiche untersucht wird, darf keinesfalls von deren Erhaltungszustand (Leichenerscheinungen, Verletzungen) abhängig gemacht werden. Ebs. ändert nichts an den Pflichten eines Ermittlungsbeamten, wenn er bei seinem Eintreffen bereits eine durch den Bestatter eingesargte oder aufgebahrte Leiche vorfindet.

Das Gesamtergebnis der Leichenschau ist in ausführlicher, schriftlicher Form der Staatsanwaltschaft zu übergeben (Leichenbefundbericht). Diese entscheidet jetzt, ob Fremdverschulden ausgeschlossen werden kann und ob sie die Leiche zur Beerdigung freigibt.

Bleiben jedoch nach Abschluss der Tatortarbeit Zweifel im Hinblick auf ein mögliches Fremdverschulden, oder ist dieses offensichtlich und die Todesursache u. -zeit muss festgestellt werden, so ist stets die Leichenöffnung zu beantragen und die Leiche in die Gerichtsmedizin zu überführen. Der Sachbearbeiter sollte der Obduktion beiwohnen, um Fragen der Mediziner zu beantworten und um selbst die Möglichkeit zu haben, Fragen, die sich aus der Untersuchung ergeben haben, zu stellen.

Nach Abschluss der Tatortarbeit ist ein ausführlicher Befundbericht²⁰ zu fertigen u. ggf. sind Angehörige des Toten zu benachrichtigen.

3.4 Besondere Leicherscheinungen und Maßnahmen bei unterschiedlichen Todesarten

3.4.1 Erhängen

Beim Erhängen wird das um den Hals gebundene Strangwerkzeug durch das Körpergewicht zugezogen, wodurch Druck auf die Halsschlagadern ausgeübt und die Sauerstoffversorgung des Gehirns unterbrochen wird. Erhängen ist sowohl im Sitzen als auch im Liegen möglich. Zunehmend kommt es hier zur Feststellung tödlich verlaufender autoerotischer Unfälle.

Der Leichnam weist i.d.R. ein blasses, unauffälliges Gesicht auf. Die Zungenspitze ist nach vorn zwischen die Zähne getrieben und wird dort nach Einsetzen der Leichenstarre festgeklemmt (Abdrücke auf der Zunge).

Zur Ausschließung einer vorgetäuschten Selbsttötung ist bei der Strangfurche darauf zu achten, dass sie nicht überlagert ist und in dem Abbild mit dem Strangwerkzeug übereinstimmt. Im Verdachtsfalle ist eine Auswertung von Mikrospuren an den Händen im Vergleich mit dem Strangwerkzeug durchzuführen.

²⁰ Siehe Clages, Horst: „Kriminalistik für Fachhochschulen“, Boorberg Verlag, 1983, S. 192.

Bei Asservierung des Werkzeugs müssen Schlaufe und Knoten erhalten bleiben. Bei Betrachtung des Leichnams ist außerdem auf atypische Verletzungen zu achten. Die exakte Klärung der Frage, ob vitales Erhängen vorliegt, oder ob zur Vortäuschung einer Selbsttötung die Leiche aufgehängt wurde, ist nur durch Sektion möglich!

Die ursprüngliche Auffindungssituation der Leiche ist für die Wertung der Obduktionsbefunde wichtig: frei hängend, mit den Füßen den Boden berührend, kniend, hockend, liegend; Hocker, Eimer o. ä. als Tritt verwendet usw²¹.

3.4.2 Erdrosseln

Beim Erdrosseln wird das Drosselwerkzeug durch Muskelkraft zugezogen. Suizid ist hier nur möglich, wenn ein Werkzeug gewählt wird, welches sich nach dem Zuziehen nicht mehr löst. Die Strangfurche muss zirkulär um den Hals verlaufen und gleich tief sein. Das Gesicht zeigt eine bläuliche Färbung und wirkt leicht gedunsen. Im Gesicht, insb. an den Schleimhäuten, sind punktförmige Stauungsblutungen zu erkennen. Das Drosselwerkzeug ist entsprechend sicherzustellen.

3.4.3 Erwürgen

Hierbei werden die Venen im Hals mit Hand, Arm, Fuß oder Knie zugeedrückt. Dies ist in Form der Selbsttötung nicht möglich. Das Gesicht zeigt ähnliche Erscheinungen wie beim Erdrosseln auf. Der Halsbereich weist helle bis dunkelbraune Hautvertrocknungen, bläuliche Verfärbungen oder Fingernägeleindrücke auf, wobei diese Erscheinungen häufig erst einen Tag später auftreten, sodass die Leiche entsprechend noch einmal in Augenschein zu nehmen ist. Diese Spuren fehlen, wenn zwischen Werkstoff und Haut Stoff o.ä. gelegen hat.

3.4.4 Brandleichen

Hierbei stellt sich stets die Frage, ob der Tod vor oder infolge des Brandes eingetreten ist. Diese Frage kann durch eine Blutuntersuchung beantwortet werden. Rußpartikel geraten durch Einatmen der Brandluft in den Blutkreislauf. Fehlen diese, so lag der Todeseintritt vor dem Brandausbruch.

Wie bei allen oberflächenzerstörten Leichen kann nur eine Röntgenuntersuchung der Leiche Auskunft über mögliche Fremdkörper geben.

3.4.5 Wasserleichen

Wasserleichen weisen eine durch Aufweichen der Haut vergrößerte faltige Oberfläche auf (Waschhaut). Nach längerer Lagerung im Wasser sowie warmen Außentemperaturen Aufdunsung der Bauchdecke in tiefgrünlicher Färbung mit bräunlicher Venennetzzeichnung; typische „Froschkopfbildung“ mit aufgequollenen Lippen und Augäpfeln sowie Hautbläschenbildungen.

²¹ Krause, Dieter / Schneider, Volkmar / Blaha, Richard: „Leichenschau am Fundort“, Ullstein Medical Verlag, 1998, S. 55.

Da Wasserleichen nach der Bergung unter Luftzufuhr einer rasanten Veränderung unterworfen sind, bedarf es der sofortigen Einleitung von Identifizierungsmaßnahmen, sowie der Fotografie, Untersuchung und Kühlung der Leiche²².

3.4.6 Stromtod

Bei einem Stromfluss durch den Körper sind, außer bei nasser Haut, eine oder mehrere Strommarken zu finden. Die Ausprägung dieser vertrockneten, mit bräunlichem Rand versehenen Hautverletzungen sind abhängig von Stärke, Spannung und Dauer des Stromflusses.

Liegt der Verdacht eines Stromtodes vor, ist akribisch nach einer Strommarke zu suchen.

In den Bereichen der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung durch den Bundesgrenzschutz kommt es nicht selten zu Hochspannungsunfällen durch die 15.000 Volt führenden Oberleitungen.

Alleine schon bei der unmittelbaren Annäherung an eine solche Oberleitung kann es zu einem Funkenüberschlag mit Lichtbogen kommen, welcher zu schwersten Verbrennungen, wenn nicht sogar zu Verkohlungen führt. Mitunter ist die Haut schrotschussartig durchlöchert. Wurden die Augen vor dem intensiven Licht zusammengekniffen, bilden sich in der Umgebung der Augen sogenannte Krähenfüße aus. Das sind helle Aussparungen der ansonsten beruften oder verbrannten Gesichtshaut. Bei Starkstromunfällen sind insb. bei dem Ersten Angriff Sachverständige hinzuzuziehen, um eine Eigengefährdung auszuschließen. Je nach Unfallgestaltung sind Erdungsmaßnahmen der Oberleitung oder sonstige technische Maßnahmen erforderlich.

3.4.7 Tod durch Schusswaffen

Die Sicherung von Schmauchspuren an der Kleidung und am Körper des Opfers haben hierbei oberste Priorität. Vorher ist jedoch die genaue Lage der Person zu beschreiben und durch fotografieren festzuhalten. Weiterhin sind Geschosse und Hülsen am Tatort zwecks Schussentfernungsbestimmung genaustens einzumessen. Bei der operativen Entfernung des Geschosses aus dem Körper ist der Arzt darauf hinzuweisen, das Geschoss möglichst nicht mit der Zange festzuhalten. Ist dies nicht zu vermeiden, ist die Zange als neuer Spurenläger zu Vergleichszwecken sicherzustellen.

3.4.8 Tod durch scharfe oder stumpfe Gewalt

Stich- oder Schnittverletzungen deuten dann auf Suizid hin, wenn sich die Verletzungen auf eine gut zu erreichende Stelle am Körper konzentrieren, der Körper an dieser Stelle entblößt ist und keine Abwehrverletzungen vorhanden sind. Die Verletzungen sind tw. von geringer Tiefe (sog. Probierstiche), jedoch sind gruppierte, ober-

²² Meyer, Hubert / Wolf, Klaus: „Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996, S. 215.

flächliche Stichelungen auch als Folge von Bedrohungshandlungen möglich²³. Ferner ergibt sich bei einer Selbstbeibringung ein ruhiges Bild von Blutablaufspuren.

Bei scharfer Gewalt durch fremde Hand ist die Kleidung meist durchstoßen und die Einstichorte sind mitunter über den ganzen Körper verteilt. Meist findet man Abwehrverletzungen an den Händen des Opfers und ein unrglm. Bild der Blutablaufspuren.

Bei stumpfer Gewalt gilt die „Hutkrempe Regel“: Verletzungen oberhalb der gedachten Hutkrempe entstehen i.d.R. durch Schlag; unterhalb davon durch Sturz.

Folgende Todesursachen sind nach der Einwirkung von stumpfer Gewalt möglich:

- Gehirnschädigungen
- innere oder äußere Verblutung
- Ersticken durch Blutaspilation oder durch Aspiration von erbrochenem Mageninhalt
- Kreislaufschock
- Spätfolgen (Infektionen)

Bei Tötung durch Fahrzeuge ist stets kritisch zu hinterfragen, ob nicht bereits ein Toter überfahren wurde. Dies gilt insb. für Bahnleichen, auf welche im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

3.4.9 Tote auf dem Gebiet von Bahnanlagen

Im Jahre 1997 wurden auf dem Gebiet der deutschen Bahnanlagen 1357 Leichen aufgefunden. Diese, vielen nicht bekannte, erschreckend hohe Zahl ergibt sich zum überwiegenden Teil aus Selbsttötungsfällen. Den wesentlich geringeren Anteil nehmen solche Fälle ein, in denen Menschen die Gefahren der Eisenbahn unterschätzen und unfreiwillig zum Opfer werden.

Dazu gehören die bei Rangierern der DB AG vorkommenden Pufferverletzungen, Überfahren bei Arbeiten auf freier Strecke u. Stromtodesfälle. Anhand der Arbeitskleidung und meist vorhandenen Zeugen lässt sich diese Art von Unfällen meist rasch aufklären. Zu weiteren Unfällen kann es kommen bei unbefugtem Aufenthalt im Gleisbereich (nicht selten Kinder), vorschriftswidrigem Überqueren von Bahnübergängen oder bei Mutproben wie z.B. dem S-Bahn-Surfen. Auch diese Fälle von Unfällen bieten aufgrund vorhandener Zeugen und relativ einfacher Hergangsrekonstruktion keine größeren kriminalistischen Schwierigkeiten.

Von erheblicher Bedeutung sind hier die große Anzahl der Leichensachen, welche auf den ersten Blick einen klaren Fall von Selbsttötung darstellen.

Hält man sich jedoch in diesen Fällen einmal vor Augen, wie „einfach“ es ist, eine durch Kapitalverbrechen umgekommene Person auf ein Bahngleis zu legen um die wahre Todesursache zu verschleiern und die Identifizierung aufgrund der meist erheblichen Verstümmelungen zu erschweren, muss man sich insb. in diesen Fällen stets fragen:

„Fremdeinwirkung, Selbsttötung oder Unfall?“

²³ Wirth, Ingo / Strauch, Hansjürg: „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 19 - „Todesermittlung“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996.

Bedingt durch die Neugliederung der Bundesgrenzschutzbehörden und Einführung der integrativen Aufgabenwahrnehmung durch jeden BGS-Beamten ist die Wahrscheinlichkeit umso größer, dass ein jeder Polizeibeamter mit einer solchen Situation konfrontiert werden kann. Dies bedeutet für jeden einzelnen, dass er sich gedanklich bereits im Vorfeld mit solchen Situationen auseinandersetzen hat, und im Falle des Eintreffens in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ein besonderes Problem stellt sich hier mit Sicherheit durch die meist enormen Verstümmelungen der Leiche bis hin zu einer Verteilung der Leichenteile über z.T. mehrere hundert Meter. Abgesehen von der enormen psychischen Belastung, welcher die aufnehmenden Polizeibeamten in solchen Situationen ausgesetzt sind, kommt die Schwierigkeit der Unfallaufnahme aus o.g. Gründen erschwerend hinzu.

Zu treffende Maßnahmen sind immer:

- Gleisperrung über den zuständigen Fahrdienstleiter veranlassen
- Überblick über die Situation am Leichenfundort verschaffen
- Ereignisort - speziell im Freien - weiträumig absperren
- Unbefugte Personen konsequent vom Ereignisort fernhalten
- Spuren mit geeigneten Mitteln schützen
- Triebwagenführer befragen
- Auffindungszeugen feststellen und getrennt voneinander informativ befragen
- Fertigen von Lichtbildern u. Skizzen

Entscheidend ist zunächst, ob die Person bei Tageslicht oder bei Dunkelheit überfahren wurde.

Fand das Überfahren bei Tageslicht statt, bringt i.d.R. ein ausführliches Befragen des Triebwagenführers erste Erkenntnisse über den Geschehensverlauf. Konnte dieser deutlich beobachten, wie die Person kurz vor der Überfahrt, auf freier Strecke, in das Gleisbett sprang oder sich dort hineinlegte ist die suizidale Absicht der Person sehr wahrscheinlich. Hier ist durch den den Tod feststellenden Arzt jedoch auf jeden Fall noch der eventuelle Einfluss von Alkohol oder anderen körperfremder Substanzen (Medikamente, Drogen) festzustellen.

Ist hier die Einwirkung Dritter auszuschließen, kann nach erfolgter Identitätsfeststellung und fotografischer Unfallaufnahme der Leichnam durch das hinzubestellte Bestatterunternehmen aus dem Gleisbereich entfernt werden. Nach Information der Staatsanwaltschaft wird durch diese die Leiche i. d. R. zur Bestattung freigegeben.

Bestehen auch nur geringste Zweifel an einer Selbsttötung, ist unter allen Umständen eine Obduktion des Leichnams zu erwirken.

Bei Nachtfahrten wird das Überfahren einer Person durch den Triebwagenführer in aller Regel nur dadurch festgestellt, dass er während der Fahrt einen Schlag verspürt hat. Daraufhin wird grds. eine Sofortbremsung ausgelöst und über das Stellwerk die nächstgelegene Polizei-/Bundesgrenzschutzinspektion informiert.

In diesen Fällen haben die zuerst eintreffenden Polizeibeamten neben den oben bereits genannten Maßnahmen einen Schwerpunkt auf die Todeszeitfeststellung²⁴ zu legen. Dieses geschieht gemeinsam mit dem sich vor Ort befindendem Arzt. Dadurch

²⁴ Siehe Kap. 3.5.

kann ausgeschlossen werden, dass eventuell ein bereits Toter auf den Schienenkörper verbracht wurde. Ist diese polizeiliche/ärztliche Leichenschau am Ort nicht möglich, kann sie auch dort stattfinden, wo die Leiche hinverbracht wird.

Weiterhin gilt die Spurensuche dem Auffinden von eventuellen Schleifspuren zum Gleiskörper, um somit weitere Anhaltspunkte für eine Fremdeinwirkung zu bekommen. Auch muss ein aufgefundener Abschiedsbrief nicht unbedingt von der überfahrenen Person stammen.

Bei dem Auffinden von Toten auf dem Gleiskörper, welche unbemerkt überfahren wurden, kann nur eine Obduktion Auskunft über den Todeszeitpunkt geben. Außerdem sind Spuren an den Eisenbahnfahrzeugen zu ermitteln, welche die Fundstelle vorher passierten, um somit eine genaue Zeit des Überfahrens festzustellen.

Der Erfolg der Ermittlungen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken zwischen Polizeibeamten und Rechtsmedizinern ab. Dennoch wird es Fälle geben, in denen eine sichere Unterscheidung zwischen Unfall und Suizid nicht gelingt und der Verdacht eines Tötungsdelikts nicht hinreichend ausgeräumt werden kann.

3.5 Todeszeitbestimmung

Für den Kriminalisten ist die Bestimmung des Todeszeitpunkts ein wichtiges Kriterium für weitere Ermittlungsansätze. Um diese festzustellen, gibt es unterschiedliche Methoden. Eine Methode allein erlaubt jedoch keine sicheren Aussagen über den Todeszeitpunkt, da es viele Einflussfaktoren und Ausnahmen gibt. Sie ist um so zuverlässiger:

- je früher sie durchgeführt wird
- je mehr Methoden angewendet werden
- je größer die Erfahrung des Untersuchers ist.

In entsprechenden Fällen ist so früh wie möglich der zuständige Rechtsmediziner hinzuzuziehen. Bis zum Eintreffen der Sachverständigen am Fundort können bereits wichtige Untersuchungen und Beobachtungen durchgeführt werden, die dann eine exaktere Diagnose erlauben.

Eine Möglichkeit der Todeszeitbestimmung bieten die verschiedenen Leichenerscheinungen. Jedoch können auch diese nur gewisse Anhaltswerte liefern, da Umgebungstemperatur, Witterungseinflüsse, Krankheiten und die Subjektivität der Wahrnehmung beim Betrachter kaum kalkulierbare Einflussgrößen sind.

3.5.1 Todeszeitbestimmung anhand der Totenflecke

- Erstes Auftreten: 20-30 Minuten nach Todeseintritt
- allgemeines Erscheinen: 1-2 Stunden nach Todeseintritt
- komplette Ausbildung: 6-12 Stunden nach Todeseintritt

Totenflecke am Rücken und an der Körpervorderseite („doppelte Totenflecke“) sprechen für eine Lageveränderung der Leiche innerhalb der ersten 12 Stunden.

3.5.2 Todeszeitbestimmung anhand der Totenstarre

- Erstarrung der Hand-, Fuß- u. Kiefergelenke: nach 2-3 Stunden

- Erstarrung der Gliedmaßen und Rumpfmuskulatur: nach 6-9 Stunden

Wird die Totenstarre nun innerhalb der nächsten 7-8 Stunden gewaltsam gelöst, bildet sie sich i.d.R. noch einmal aus. Die natürliche Lösung der Totenstarre beginnt frühestens nach 24 Stunden, i.d.R. jedoch erst nach 48 Stunden und ist 2 oder 3 Tage später beendet. Der Körper ist dann wieder frei beweglich²⁵.

Eine weitere Methode zur Eingrenzung des Todeszeitpunkts ist das Schätzen der Körpertemperatur sowie das Messen der Körperkerntemperatur²⁶.

3.5.3 Schätzung der Körpertemperatur

Die folgenden Richtwerte gelten etwa für Zimmertemperatur (um 20 °C) ohne nennenswerte Luftbewegung bei normaler Bekleidung:

- nicht bedeckte Hautstellen (Gesicht/Hände) noch warm:
1-2 Stunden nach Todeseintritt
- bedeckte Hautstellen und Hautfalten (Achselhöhlen, Leistenbeugen, unter den Brüsten) noch warm:
3-4 Stunden nach Todeseintritt

3.5.4 Messung der Körperkerntemperatur

Zu dieser Messung ist der Arzt zu veranlassen, wenn nicht kriminalistische Fachkräfte vor Ort sind.

Hierzu wird ein digitales oder Quecksilberthermometer vorsichtig in den After eingeführt.

2-3 Stunden nach Todeseintritt ist die Ausgangstemperatur kaum verändert, danach tritt ein durchschnittlicher Temperaturabfall von ca. 1 Grad/ C je Stunde ein. Vor dem Temperatúrausgleich mit der Umgebung über mehrere Stunden (etwa 3-4 Stunden) erfolgt ein immer geringer werdender Temperaturabfall.

Faustregel: Bei Zimmertemperatur Temperatúrausgleich in 24 Stunden.

Hier ist es wichtig, dass stets die Umgebungstemperatur mit gemessen wird, da sonst eine exakte Beurteilung nicht möglich ist.

Weitere Methoden der Todeszeitbestimmungen z.B. anhand Analyse von Fettwachsbildung, Mumifizierung, Tierfraß, Madenfraß oder Verwesungszustand können nur noch vom entsprechend erfahrenen Rechtsmediziner durchgeführt werden.

4. Polizeiliche Maßnahmen bei natürlichem Tod

In aller Regel wird die Polizei bei festgestelltem natürlichem Tod nicht tätig, es sei denn es besteht Handlungsbedarf in Form der Gefahrenabwehr.

²⁵ Nachtigall, Bernd: „Todesermittlungen“, der Kriminalist 9/1996.

²⁶ Krause, Dieter / Schneider, Volkmar / Blaha, Richard: „Leichenschau am Fundort“, Ullstein Medical Verlag, 1998, S. 5.

Denkbar sind hier Gefahren, die vom Zustand der Leiche ausgehen, z.B. Seuchengefahr oder Maßnahmen zur Nachlasssicherung, im Rahmen der Zuständigkeit für die Ordnungsbehörde oder zum Schutz privater Rechte.

5. Polizeiliche Maßnahmen bei unbekanntem Toten

Neben den allgemein zu treffenden Maßnahmen bei Leichensachen besteht unstreitig der Pflicht der Polizei zur Identifizierung eines Toten aus gesetzlichen aber auch aus ethischen Gründen.

Dabei verläuft die Identifizierung eines unbekanntem Toten grds. nach folgendem Muster²⁷:

1. Erhebung und Auswertung sämtlicher für die Identifizierung geeigneter Informationen am Leichnam.
2. Beschaffung, Auswertung und Untersuchung von identifizierenden Daten einer bestimmten (vermissten) Person.
3. Vergleich der Ergebnisse von 1. u. 2.
4. Erbringen eines Identitätsnachweises, ggf. durch Gutachten, oder Verneinung der Identität.

Zur Erhebung von Informationen am Leichnam, die der Identifizierung dienen können, sind insb. folgende Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen:

- Ausführliche Beschreibung der anatomischen Merkmale, Bekleidung und mitgeführter Gegenstände nach den Vorgaben der Vordrucke KP 16 E und F.
- Anlegen einer Kleiderkarte KP 16 H mit Proben der Kleidung des Toten.
- Abnahme von Finger- u. Handflächenabdrücken.
- Fertigen von Lichtbildern, insb. des Schädels. Eventuell ist der Schädel zuvor zu präparieren, um ein möglichst lebensnahes Aussehen herzustellen.
- Aufnahme des Gebissbefundes, Asservierung des Zahnersatzes.
- Blutentnahme zwecks Gruppenbestimmung und ggf. DNS-Analyse.
- Entnahme von Haarproben, zwecks Farbestimmung und als Hilfe zur Altersbestimmung.
- Röntgen der Leiche zur Feststellung von Verletzungen oder Fremdkörpern.

Nach Erhebung der Informationen am Leichnam sind gezielte Ermittlungen zur Feststellung der Identität zu treffen.

Neben der Recherche mittels Automatisiertem-Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) bietet der Vergleich mit Vermisstenfällen eine große Möglichkeit der Identifizierung.

Die zuständige Polizeibehörde hat hierzu den Sachverhalt unverzüglich dem Landeskriminalamt zu melden, damit dort und beim Bundeskriminalamt Vergleiche mit den dort gespeicherten Vermisstenfällen vorgenommen werden können. Unterstützend sollte unmittelbar eine Auswertung der örtlichen Vermisstenfälle erfolgen.

Zusätzlich können zur Ermittlung von Zeugen oder Auskunftspersonen Fahndungsmaßnahmen eingeleitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

²⁷ Siehe auch PDV 389.

- Inanspruchnahme der Medien
- Rundschreiben an Berufsverbände (z.B.: Zahnärzte)
- Ausschreibung in Fachzeitschriften (Schmuckbranche)
- Ausschreibung im Bundeskriminalblatt

Ergeben sich aufgrund der Ermittlungen Hinweise auf eine bestimmte Person, ist möglichst umfangreiches Vergleichsmaterial aus dem Lebenskreis der Person zu beschaffen und im Vergleich mit den Erhebungen an der Leiche eine Personenidentität festzustellen oder zu verneinen.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende Ausarbeitung kann sicherlich nicht den Anspruch erheben, das komplexe Thema „Todesermittlungen“ in seiner gesamten Bandbreite zu erfassen, sondern soll die grdl.n Maßnahmen bei Leichensachen darstellen.

Auch sind die aufgezeigten Maßnahmen nicht auf jeden Lebenssachverhalt gleich, etwa in Form einer „Checkliste“, anwendbar.

Die Beurteilung des Tatgeschehens am Leichenfundort ist eine der schwierigsten, nicht nur kriminalpolizeilichen, Aufgaben und nicht jeder Beamte ist rglm. mit Todesfällen betraut.

Fehler beim Ersten Angriff sind oftmals nicht wieder heilbar und können zu den in der Einleitung genannten Folgen führen.

Bei der Beachtung der hier aufgeführten grundsätzlichen Maßnahmen können folgenschwere Fehler vermieden werden. Denn:

DAS PROBLEM LIEGT NICHT DORT, WO ES DARUM GEHT EINEN MORD ZU BEARBEITEN, SONDERN DORT, WO ES DARUM GEHT IHN ZU ERKENNEN²⁸.

²⁸ Mätzler, Armin: „Todesermittlung“ in Kriminalistik 6/1982, S. 321.

Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz

1. Einleitung

Die ständig steigende Kriminalität sowie der Wegfall der Grenzkontrollen an den Schengenbinnengrenzen entfachte die anhaltende Diskussion um eine Befugnisweiterung in Form von verdachtslosen Kontrollmöglichkeiten auch für den Bundesgrenzschutz. Während die einzelnen Bundesländer¹ nach und nach in ihren Polizei-, Sicherheits- und Ordnungsgesetzen verdachts- und ereignisunabhängige Befugnisse aufnahmen, wurde dieses für den Bundesgrenzschutz zunächst sehr zurückhaltend diskutiert². Mehr und mehr wurden Begriffe geprägt wie "Sicherheitsschleier", "Fahndungsschleier", "Sicherheitsverbund", "Sicherheitsnetz", "Beobachtende Präsenz" sowie "Schleierfahndung", um Möglichkeiten außerhalb von verdachtsunabhängigen Maßnahmen zur Eindämmung der Kriminalität zu konstruieren. Dennoch zeigte auch die anhaltende Diskussion, dass die Eingriffsbefugnisse nicht ausreichten. Diesem soll nun durch die Aufgabenübertragung zur Durchführung von Bargeldkontrollen und der zunächst auf den 31.12.2003 zeitlich beschränkt eingeführten verdachtsunabhängigen Fahndung entgegengewirkt werden.

2. Bargeldkontrollen

2.1 Aufgabenübertragung

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität³ sieht durch Einführung der Vorschrift des § 12b I FVG i.V.m. § 67 I BGS die Möglichkeit vor, den Bundesgrenzschutz mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung nach § 12a FVG zur Bekämpfung der Geldwäsche nach § 261 StGB zu betrauen⁴. Dieses ist am 11. Mai 1998 durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern vorgenommen worden⁵. Damit hat der Bundesgrenzschutz bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Geldverkehrs dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung, wobei die vom Bundesgrenzschutz getroffenen Maßnahmen als Maßnahmen der Zollverwal-

* Prof. Dr. Anke Borsdorff ist Dozentin im Studienbereich Rechtswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ § 26 I Nr.6 BadWürttPolG, Art. 13 I Nr.5 BayPAG; § 29 I 2 Nr.5 MVSOG; § 12 VI NdsGefAG; § 14 I Nr.5 ThürPAG; in Schleswig-Holstein und Sachsen liegen bereits Entwürfe (v. 14.1.98) vor.

² Vgl. Schwabe, NJW 1998, S. 3698f.; Rachor, in: Lisken/Denniger, Hdb. PolR, F Rdnr.228aff.; Stephan, DVBl. 1998, 81; Lisken NVwZ 1998, 22; Schwabe, NVwZ 1998, 709.

³ Gesetz v. 4. Mai 1998, BGBl. I Nr. 25/98 S. 849ff. in Kraft getreten am 9. Mai 1998.

⁴ Umfassend zur Geldwäsche und Bargeldkontrollen, vgl. Hoyer, GeldwG 1998.

⁵ Aufgabenübertragung: BMF III B 10 – Z 2753 – 178/98; Einvernehmen: BMI BGS II 1 – 652 003/6; vgl. dazu auch die BargeldVV v. 27.7.98 BMF III B 10 – Z 2753-308/98.

tung gelten und deren Fachaufsicht unterliegen (§ 12b II FVG). Aufgrund § 12a I FVG übernimmt der Bundesgrenzschutz somit die Durchführung der zollamtlichen Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Europäischen Union sowie die Zollamtliche Überwachung des sonstigen Verbringens von Bargeld oder gleichgestellter Zahlungsmitteln.

2.2 Verfahren

Die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wird in drei unterschiedlichen Verfahren gewährleistet:

2.2.1 Kontrollverfahren⁶

Diese umfasst die Maßnahmen Verlangen der Anzeige von Bargeld nach § 12a II 1 FVG sowie die sich aus § 10 I ZVG ergebenden Befugnisse. Zulässig ist auch eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Datenerhebung nach § 12a IV 1 FVG. Dieses Kontrollverfahren soll, soweit möglich, gemeinsam von Bundesgrenzschutz und Zoll durchgeführt werden⁷. Werden bei diesen gemeinsamen Maßnahmen, bzw. bei im Zollverbund oder bei Gelegenheit eigener Aufgabenwahrnehmung nach §§ 1-12 BGS Anhaltspunkte für eine Geldwäsche festgestellt, ist die Angelegenheit wegen notwendiger Folgemaßnahmen an die Zollverwaltung abzugeben. Nur wenn keine Beamten der Zollverwaltung vor Ort erreichbar sind, führt der Bundesgrenzschutz in enger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Zollfahndungsamt das Clearing-Verfahren durch⁸. Im Regelfall jedoch trifft der Bundesgrenzschutz lediglich die Maßnahmen innerhalb des Kontrollverfahrens, während die weiteren Verfahren der Bargeldkontrolle der Zollverwaltung vorbehalten bleiben. Der Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen im Rahmen von Bargeldkontrollen bestimmt sich nach § 33 I Nr. 1 i.V.m. II FGO. Somit entscheidet über Rechtsbehelfe das örtlich zuständige Hauptzollamt⁹.

2.2.2 Clearing-Verfahren¹⁰

Dieses Verfahren tritt dann ein, wenn sich im Kontrollverfahren Anhaltspunkte für eine Geldwäsche ergeben haben. Das Clearingverfahren wird vom Zollfahndungsamt durchgeführt. Werden diese Anhaltspunkte nicht entkräftet, werden die Zahlungsmittel nach § 12a III FVG vom Bundesgrenzschutz sichergestellt und zollamtlich verwahrt. Ebenso ist eine Datenweitergabe nach § 12a IV FVG möglich.

⁶ Siehe zum Kontrollverfahren Abs. 8-15 BargeldVV sowie zu den einzelnen Kontrollbefugnissen innerhalb des Verfahrens Abs. 16-21 BargeldVV.

⁷ Vgl. BargeldVV XII (45). Die Aufgabenübertragung ist nicht nur auf dem Zollverbund nach §§ 66, 67 I BGS angehörige Beamte beschränkt. Vielmehr können diese Kontrollen von jeden Bundesgrenzschutzbeamten durchgeführt werden. Der Idealfall sieht nur eine enge Zusammenarbeit vor.

⁸ BargeldVV XII (45 III).

⁹ Vgl. dazu BMI - BGS II 1 –652 0003/6 unter Bezugnahme auf BMF II B 10 – Z 2753-241/98 sowie BargeldVV XII (46).

¹⁰ Vgl. zu dem Ablauf des Clearing-Verfahrens Abs. 22-31 BargeldVV.

2.2.3 Verfahren bei Verdacht der Geldwäsche¹¹

Besteht nach Durchführung obiger Kontrollen der Anfangsverdacht i.S.v. § 152 StPO einer Geldwäsche ergeben sich die weiteren repressiven Maßnahmen aus der StPO.

Darüber hinaus ist bei der Durchführung von Bargeldkontrollen zu differenzieren, ob diese im grenznahen Raum bis zu einer Tiefe von 30km oder an den EU-Binnengrenzen im Binnenland durchgeführt werden. Während die im Rahmen des Kontrollverfahrens im grenznahen Raum (§ 14 I ZollVG), im grenznahen Raum und in den der Grenzaufsicht unterworfenen Gebieten (§ 14 IV ZollVG durchgeführten Maßnahmen, abgesehen von der Durchsuchung¹², verdachtsunabhängig möglich sind, müssen für die Maßnahmen an den Binnengrenzen und im Binnenland dagegen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen¹³. Zudem sind dort sind sie dort nur örtlich und zeitlich begrenzte Kontrollen zulässig sind.¹⁴ Bargeldkontrollen dürfen demnach an den Außengrenzen und im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km, überall dort durchgeführt werden, wo nach den Erkenntnissen der zuständigen Dienststellen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Bargeldtransporte zur Geldwäsche besteht, ohne dass im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beförderung vorliegen müssen. An den Binnengrenzen und im Binnenraum dagegen dürfen Bargeldkontrollen örtlich und zeitlich begrenzt durchgeführt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass zollamtlicher Überwachung unterliegendes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel von Personen oder in Beförderungsmitteln mit geführt werden¹⁵. Ein Grund zur Annahme eines Mitführens von Zahlungsmitteln im Wert von 30.000 DM oder mehr besteht jedoch bereits dann, wenn nach den Erfahrungen der Dienststellen oder aufgrund entsprechender Hinweise an bestimmten Verkehrswegen oder Orten oder bei bestimmten Personengruppen in verstärktem Maße mit Bargeldtransporten zu rechnen ist¹⁶. Somit handelt es sich hier um eine einer verdachtsunabhängigen Befugnis sehr angenäherten Kontrollmöglichkeit, zumal auf die einzelne kontrollierte Person bezogen keine konkreten Tatsachen bzw. Verdachtsmomente begründet werden müssen.

¹¹ Vgl. Abs. 32-34 BargeldVV.

¹² Die Durchsuchung von Personen gem. § 12 II 2 FVG i.V.m § 10 III 1 u. 3 ZVG ist nur bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten und damit nur verdachtsabhängig möglich; vgl. dazu unten bei der Maßnahme *Durchsuchung*.

¹³ Vgl. die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651; ebenso BargeldVV III (10 II).

¹⁴ BargeldVV IV (17 III).

¹⁵ Vgl. die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651.

¹⁶ BargeldVV IV (17 II) ebenso die Amtliche Begründung zu § 10 II ZVG, BT-Drucks. 13/5737, die einen Kontrollfall ansprechen.

2.3 Eingriffsbefugnisse

Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung ergeben sich für den Bundesgrenzschutz folgende Befugnisse zur Durchführung von Bargeldkontrollen¹⁷:

2.3.1 Verdachtsloses Anzeigeverlangen

Durch die Regelung des § 12a II 1 FVG ist eine verdachtslose Bargeldkontrollmöglichkeit geschaffen worden, um den Geldwäschevorgang in der Phase des physischen Transport von Geld durch Kapitalexport bzw. –import in Länder mit relativ freizügigen Regelungen im Finanz- und Bankwesen sowie Steueroasen, zu unterbrechen¹⁸. Zur Aufklärung dieses Vorganges setzt die Überwachung des grenzüberschreitenden Geldverkehrs an, die effektiv nur durch ein verdachtsloses Anzeigeverlangen von Geldmitteln beim grenzüberschreitenden Verkehr und im grenznahen Raum erfolgen kann. Weitergehende über dieses bloße Verlangen Geldmittel anzuzeigen, hinausgehende Maßnahmen ebenso wie Maßnahmen außerhalb des grenznahen Raumes bedürfen dann jedoch eines Verdachtsmomentes. Diese Maßnahme ist dem Kontrollverfahren zuzurechnen. Voraussetzung für die Anzeigepflicht ist die ausdrückliche Befragung durch den Bundesgrenzschutz über mit geführte Zahlungsmittel. Es besteht somit keine generelle Pflicht zur Anzeige durch den einzelnen. Die Vorschrift verlangt in Abweichung von Regelungen anderer Länder, wie Frankreich oder den USA, weder eine vorherige schriftliche Anmeldung noch eine Selbstanmeldung mit geführter Bargeldbeträge¹⁹.

Im Gegensatz zu § 2 I GWG erstreckt sich die Überprüfung nicht nur auf Bargeld. Vielmehr unterliegen auch Wertpapiere, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine, zumal letztere sehr schnell in Geld umgewandelt werden können und erfahrungsgemäß häufig zur Anlage von Verbrechensgewinnen genutzt werden. Die Einbeziehung dieser gleichgestellten Zahlungsmittel begründet sich insbesondere darin, dass bei der Einlösung von Wechseln, Schecks usw. in Ländern, in denen keine wirksamen Geldwäschebekämpfung stattfindet regelmäßig auf Kontounterlagen nicht zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus eignen sich diese gleichgestellten Zahlungsmittel auf Grund ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße als Schmuggelgegenstände²⁰. Unter Bargeld i.S.v. § 12a I 1 FVG sind in- und ausländische Banknoten und Münzen zu verstehen, sofern es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt²¹. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Papiere und Sachen, die aufgrund ihres Wertes und ihrer Art nach geeignet sind als Ersatzzahlungsmittel zu dienen oder schnell in ein zugelassenes Zahlungsmittel umgetauscht werden können. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere, Schecks, Wechsel sowie Edelmetalle und Edelsteine.

¹⁷ Die Durchführung der Bargeldkontrollen im einzelnen durch Beamte des Bundesgrenzschutz ist in der Verwaltungsvorschrift zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs (BargeldVV) v. 4.8.1998 in Abs. XII 44-50 ausgestaltet.

¹⁸ Vgl. die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651.

¹⁹ Amtliche Begründung BT-Drucks. 12/8651.

²⁰ Vgl. dazu die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651.

²¹ BargeldVV II (2).

Die Summe des mit geführten Bargeldes und der gleichgestellten Zahlungsmittel darf einen Wert von DM 30.000,-- nicht unterschreiten. Hierbei handelt es sich um einen bestimmten Rechtsbegriff, da der Wert der Zahlungsmittel rechnerisch nachvollziehbar ist. Zur Feststellung des Gesamtwerts sind die Werte der einzelnen Zahlungsmittel zu addieren. Ausländische Zahlungsmittel sind nach dem Tageskurs umzurechnen.²² Demzufolge entfallen die weiteren Kontrollmaßnahmen dann, wenn dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist z.B. wenn die Person weniger als DM 30.000,-- mit sich führt.

Die Kontrolle umfasst die Einfuhr (Verbringen in das Bundesgebiet), Ausfuhr (Verbringen aus dem Bundesgebiet hinaus, einschließlich des Verbringens in einen anderen EU-Mitgliedstaates)²³ und Durchfuhr durch das Bundesgebiet und Zollgebiet der Europäischen Union (Verbringen in einen anderen Staat, einschließlich eines anderen EU-Mitgliedstaates unter Verwendung des Bundesgebietes als Reiseweg sowie die Beförderung im Versandverfahren mit ausländischer Bestimmungsstellen)²⁴. Somit muss ein Grenzübertritt vorliegen oder beabsichtigt sein. Während dieses an den EU-Außengrenzen und im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30km sowie in den als grenznaher Raum²⁵ bestimmten Gebiete²⁶ hiervon im allgemeinen ausgegangen werden kann²⁷, muss dieses im Binnenland ermittelt werden, sodass Reisende und Führer sowie Beifahrer eines Beförderungsmittels zur Feststellung des Grenzübertritts nach Zielort, Reiseausgangspunkt, Fahrscheinen befragt werden können, wenn Grund zur Annahme besteht dass ein Grenzübertritt beabsichtigt ist und Bargeld von mehr als 30.000,-- DM mit geführt wird²⁸. Für die Binnengrenzen und den Binnenraum wird somit die verdachtsunabhängige Bargeldkontrolle zu einer verdachtsabhängigen Kontrolle²⁹. Die Regelungen des Europäischen Vertragsrecht über den Wegfall von Kontrollen an den Binnengrenzen gehen auch hier dem nationalen Recht vor. Dem wird auch der Hinweis in der Verwaltungsvorschrift gerecht,

²² BargeldVV III (12).

²³ BargeldVV V (20).

²⁴ BargeldVV VI (21).

²⁵ Der "grenznahe Raum" erstreckt sich am deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft bis zu einer Tiefe von 30km, von der seewärtigen Begrenzung des Zollgebietes an bis zu einer Tiefe von 50km (Legaldefinition § 14 I 1 ZVG). Entsprechend der Regelung des § 14 I 2 ZVG hat der Bundesminister der Finanzen davon Gebrauch gemacht durch Rechtsverordnung den grenznahen Raum gemäß den Erfordernissen der zollamtlichen Überwachung auszudehnen. Vgl. Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete v. 1.7.1993 (BGBl. I S.1132) geändert durch Verordnung v. 10.4.1995 (BGBl.I S. 519). Damit ist eine Ausdehnung erfolgt auf Binnengewässer, ihre Inseln und Ufergelände, die von außerhalb des Zollgebietes der EU her zu Wasser zugängliche sind, Zollflugplätze, verkehrsrechtlich zugelassene Flugplätze sowie den um Freizonen gelegenen Bereich in einer für die wirksamen Überwachungen erforderlichen Ausdehnung. Die Aufzählung der konkreten einzelnen Bereiche sind dem Anhang obiger Verordnung zu entnehmen.

²⁶ §§ 10 I, 14 I ZVG fließt durch § 12a II 2 FVG ist die Bargeldkontrollbefugnis nach §12a II 1 FVG mit ein.

²⁷ BargeldVV III (10 I).

²⁸ BargeldVV III (10 II).

²⁹ Vgl. die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651.

dass nur örtlich und zeitlich begrenzte Kontrollen zulässig sind.³⁰ An den Binnengrenzen und im Binnenraum dagegen dürfen Bargeldkontrollen örtlich und zeitlich begrenzt durchgeführt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass zollamtlicher Überwachung unterliegendes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel von Personen oder in Beförderungsmitteln mitgeführt werden³¹. Ein Grund zur Annahme ist nach der amtlichen Begründung der Gesetzesneuregelung³² schon dann gegeben, wenn nach den Erfahrungen oder aufgrund entsprechender Hinweise an bestimmten Verkehrswegen oder anderen Orten oder bei bestimmten Personengruppen in verstärktem Maße mit einem überwachungsbedürftigen Sachverhalt zu rechnen ist, ohne dass im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften vorliegen müssen³³. Diese einer verdachtsunabhängigen Kontrolle sehr Nahe kommende Kontrollmöglichkeit soll daher auch nur "örtlich und zeitlich begrenzt" (§ 10 II ZVG) durchgeführt werden³⁴.

Gibt der Anzeigepflichtige Zahlungsmittel in Höhe von DM 30.000,-- oder mehr an, so ist er nach deren Herkunft, dem wirtschaftlich Berechtigten und dem Verwendungszweck zu befragen³⁵. Wird die Frage nach Zahlungsmitteln dagegen verneint und hat der Kontrollbeamte Zweifel an der Richtigkeit der Antwort, so verlangt der Kontrollbeamte nochmals die Anzeige von Zahlungsmitteln³⁶. Die weiteren Maßnahmen richten sich dann nach den Befugnissen der Zollverwaltung. Die Nichtanzeige oder nicht vollständige Anzeige von Geldmitteln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 12c I FVG dar, wenn weder Anhaltspunkte noch der Verdacht auf Geldwäsche vorliegen³⁷. Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht besteht gemäß § 12a II 2 FVG für inländische Bankinstitute³⁸ sowie deren Zweigstellen und inländische Zweigstellen von ausländischen Bankinstituten. Damit sind von der Anzeigepflicht auch Personen befreit, die unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises, Zahlungsmittel im Auftrag eines solchen Instituts transportieren. Diese Institute sind von der Verpflichtung ausgenommen, weil sie

³⁰ BargeldVV IV (17 III).

³¹ Vgl. die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651.

³² BT-Drucks. 13/5737 – Begründung zu § 10 Abs.2 ZVG.

³³ Entsprechend ist auch die Regelung und amtliche Begründung zu § 12a II FVG für Bargeldkontrollen im Binnenraum und an den EU-Binnengrenzen, vgl. BT-Drucks. 13/8651; ebenso die BargeldVV IV (17 II).

³⁴ Dies entspricht auch dem Wegfall der Zoll- und Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Union. Eine solche zeitliche und örtliche Begrenzung erscheint schon deshalb erforderlich, damit diese Kontrollen nicht gegen entgegenstehendes europäisches Recht und insbesondere auch gegen Art.2 SDÜ verstoßen.

³⁵ BargeldVV III (13).

³⁶ BargeldVV III (14), wobei folgende genaue Frageformulierung vorgegeben ist: *"Ich darf Sie nochmals bitten, mit geführtes Bargeld sowie Wertpapiere, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine anzugeben, wenn der Gesamtwert von 30.000 DM oder mehr beträgt. Ich weise darauf hin, daß unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und den Verdacht eine Geldwäschebehandlung begründen"*.

³⁷ Zur Durchführung des Ordnungswidrigkeiten Verfahren siehe BargeldVV X 37-40.

³⁸ Hiervon mit umfaßt sind gem. BargeldVV III (15) inländische Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen anbieten und die Deutsche Post AG.

der Verpflichtung ausgenommen, weil sie bereits der Überwachung nach dem Geldwäschegesetz unterliegen³⁹. Die Nicht- oder nicht vollständige Anmeldung von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 12c FVG dar.

Die Befragung nach mit geführten Zahlungsmitteln im Rahmen der Bargeldkontrollen nach § 12a II 1 FVG setzt ein Anhalterecht voraus. Dieses ergibt sich nicht aus dem FVG selbst. Durch Verweisung aufgrund § 12a II 2 FVG ergibt sich diese Befugnis dann aus § 10 ZVG. Das Anhalterecht ist daher nicht isoliert, sondern immer im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme nach § 12 II 1 FVG zu sehen⁴⁰ und stellt sich somit als Begleitbefugnis zur Durchsetzung der Hauptmaßnahme Bargeldkontrollen dar. Innerhalb der Verfahren zur Durchführung von Bargeldkontrollen ist die Maßnahme in das vom Bundesgrenzschutz durchzuführende Kontrollverfahren einzuordnen. Das Anhalten im Rahmen der Bargeldkontrolle ist noch keine Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 104 II GG sondern lediglich eine freiheitsbeschränkende Maßnahme. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit aufgrund § 31 II Nr.1 u. 2 ZVG i.S.v. § 382 I Nr.2 AO.

Die Durchführung der Identitätsfeststellung ist eine Maßnahme innerhalb der Bargeldkontrollen nach § 12a II FVG. Sie setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Anhalten nach § 10 I 1 ZVG vorliegen. Die Maßnahme gehört dem Kontrollverfahren an. Führer von Beförderungsmitteln haben gem. § 10 I 3 ZVG zusätzlich zu der Verpflichtung sich auszuweisen, die Pflicht auf Verlangen des Bundesgrenzschutz die Beförderungspapiere vorzulegen. Diese Verpflichtung steht eng mit der Identitätsfeststellung zusammen und beinhaltet die gleichen Voraussetzungen wie die Identitätsfeststellung selbst. Die Nichtbefolgung der Aufforderungen des Bundesgrenzschutz erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit aufgrund § 31 II Nr.1 u. 2 ZVG i.S.v. § 382 I Nr.2 AO.

2.3.2 Überprüfung von Beförderungsmitteln

Die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bargeldkontrollen ggf. erforderliche Überprüfung von Beförderungsmitteln beinhaltet die Feststellung, ob die mit geführten Zahlungsmittel ordnungsgemäß angemeldet worden sind. Sie umfasst zum einen die Vorlage von Beförderungspapieren (S.3), das Verlangen Beförderungsmittel zu betreten und zu verlassen (S.4) sowie die Überprüfung von Gepäck, Beförderungsmittel und Ladung (S.5). Diese Überprüfungen ist an die Voraussetzungen einer zulässigen Bargeldkontrolle gebunden, wobei jede der einzelnen Maßnahme i.S. der Verhältnismäßigkeit auch erforderlich sein muss. Darüber hinaus muss der Führer des Beförderungsmittel im zumutbaren Umfang gem. S.6 dem Bundesgrenzschutz zur Durchführung der Überprüfung erforderliche Hilfe leisten. Die Überprüfung umfasst die Vorlage von Papiere, das Betreten und die Nachschau im Beförderungsmittel, mit geführten Gepäckstücken und Ladung sowie deren Durchsuchung. Mit um-

³⁹ Vgl. die Amtliche Begründung BT-Drucks. 13/8651.

⁴⁰ Zu den Voraussetzungen siehe die Ausführungen unter Bargeldkontrollen, Maßnahme: Verlangen der Anzeige von Bargeld im Wert ab DM 30.000,--.

fasst sind von dieser Überprüfung aber auch über die Durchsuchung hinausgehende Maßnahme, wie das gewaltsame Öffnen von Hohlräumen mittels Werkzeugs. Dabei sollten die Überprüfungsmaßnahmen jedoch unter Hilfeleistung des Fahrzeugführers erfolgen (S.6). Kann die Hilfeleistung, wie beim Auseinanderbauen des Fahrzeuges, nicht vom Fahrzeugführer verlangt werden, wird die Kontrolle ohne Hilfe des Betroffenen durchgeführt. Sind Überprüfungsmaßnahmen vor Ort nicht möglich, weil z.B. Werkzeuge oder Fachpersonal erforderlich ist, dann besteht ein Mitnahmerecht (S.5). Danach kann die Prüfung an einen anderen geeigneten Ort durchgeführt werden. Dieser Ort kann z.B. das Zollkommissariat, ein Zollamt, eine andere Dienststelle oder jeder andere Ort sein, der für die Prüfung geeignet ist. Somit ist in dieser Befugnis im Rahmen der ihn treffenden Hilfeleistungspflicht nach S.6 auch das Verlangen an den Fahrzeugführer enthalten, das Fahrzeug an diesen Ort zu fahren. Allerdings sei an dieser Stelle auf den Abs.XII Nr. 44-50 der BargeldVV verwiesen, wonach diese sehr weitgehenden Eingriffsmaßnahmen dem Zollbeamten vorbehalten sind und nur im Fall, dass Zollbeamte nicht vor Ort erreichbar sind, der Bundesgrenzschutz in enger Abstimmung mit dem Zollfahndungsamt im Einzelfall diese Maßnahmen treffen kann. Die Mitnahme im Rahmen der Bargeldkontrolle stellt eine Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 104 II GG dar. Die Nichtbefolgung der Aufforderungen des Bundesgrenzschutz erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit aufgrund § 31 II Nr.1 u. 2 ZVG i.S.v. § 382 I Nr.2 AO. Diese Hilfeleistungspflicht betrifft nicht nur die Führer von Beförderungsmitteln sondern jeden von der Prüfung im Rahmen der Bargeldkontrollen betroffenen. Sie setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass eine Befugnis zur Durchführung der Bargeldkontrollen nach § 12 II 2 FVG i.V.m. § 10 I 1-5 ZVG besteht. Das Hilfeleistungsverlangen stellt sich dann als Begleitbefugnis zur Durchsetzung der Hauptbefugnis (=Bargeldkontrolle) dar. Die Hilfeleistung muss für den Betroffenen zumutbar sein. Zumutbar ist z.B., dass der Führer eines PKWs den Kofferraum, Handschuhfach und Gepäckstücke öffnet. Ebenso ist zumutbar, dass der Führer von Beförderungsmitteln Beschreibungen des Beförderungsmittels, Verzeichnisse der Ausrüstungsstücke und andere Unterlagen über das Beförderungsmittel vorlegt. Kann die Hilfeleistung nicht zugemutet werden, wird die Kontrolle ohne Hilfe des Betroffenen durchgeführt. Als nicht zumutbar gilt, wenn der Betroffene Werkzeuge gebrauchen müsste, um z.B. an Hohlräume im Fahrzeug zu gelangen. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit aufgrund § 31 II Nr.1 u. 2 ZVG i.S.v. § 382 I Nr.2 AO.

2.3.3 Verdachtsabhängige Personendurchsuchung

Die Personendurchsuchung im Rahmen der Bargeldkontrollen ist aufgrund der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts nicht verdachtslos möglich. Vielmehr müssen hierfür tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz vorliegen. Die Durchsuchung von Personen stellt somit eine eigenständige Befugnis und nicht nur einen Begleiteingriff der Bargeldkontrollen dar. Mit einbezogen in die Regelung ist in S.3 auch die Durchsuchung zur Eigensicherung. Wenn auch die Vorschrift nicht nur von einer Personendurchsuchung sondern von einer "körperlichen" Durchsuchung spricht, ist auch hier die reine Durchsuchungsmaßnahme gemeint, die eindeutig von der körperlicher Untersu-

chung abzugrenzen ist. Die Durchsuchung hat an einen dafür geeigneten Ort statt zu finden. Das Verbringen an einen solchen geeigneten Ort enthält darüber hinaus aber auch Aspekte der Erforderlichkeit. Die Tatsache, dass die Durchsuchung grundsätzlich nicht an Ort und Stelle vor aller Augen in der Öffentlichkeit durchgeführt wird, ist Ausfluss des sog. mildesten Mittels. Eine Ausnahme davon besteht jedoch dann, wenn "tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person Waffen in oder unter ihrer Kleidung verboten hält". Bei Vorliegen dieser Anhaltspunkte kann die Durchsuchung aus Eigensicherungserwägungen vor Ort durchgeführt werden. Die dann durchzuführende Durchsuchung ist nicht nur ein Abtasten⁴¹ oder eine Durchsuchung zur Eigensicherung nach den vermuteten Waffen, sondern die Durchsuchung nach S.1 zum Auffinden von Zahlungsmitteln. Bei diesem Eingriff ist eine Beschränkung auf den grenznahen Raum nicht vorgesehen, sodass die körperliche Durchsuchung im und außerhalb des grenznahen Raumes vorgenommen werden kann. Dieses entspricht auch der Gesetzessystematik des § 10 II ZVG, der die Eingriffsbefugnisse außerhalb des grenznahen Raumes vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig macht. Da bei der Durchsuchung diese ohnehin Vorliegen müssen, erübrigt sich eine solche Differenzierung.

2.3.4 Verdachtsabhängige Sicherstellung

Besteht aufgrund der im Rahmen des Kontrollverfahrens erlangten Erkenntnisse die Annahme, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden sollen, werden die Folgemaßnahmen, wie hier die Sicherstellung im sog. Clearing-Verfahren durchgeführt. Der Bundesgrenzschutz hat somit den Fall dann an die Zollverwaltung abzugeben. Im Clearing-Verfahren prüft das Zollfahndungsamt zunächst ob die Anhaltspunkte kurzfristig entkräftet werden können. Ist dies nicht der Fall, stellt der Bundesgrenzschutz die Zahlungsmittel nach § 12a III FVG für zunächst 2 Werkstage sicher und nimmt sie in zollamtliche Verwahrung⁴². Weigert sich der Reisende, das Ergebnis des Clearing-Verfahrens abzuwarten, können Zahlungsmittel ebenfalls sichergestellt werden. Ein Festhalterecht besteht nicht; während der Durchführung des Clearing-Verfahrens wartet der Reisende freiwillig⁴³. Dieses Eingriffsbefugnis wiederholt nicht nochmals ausdrücklich die in § 12a II FVG festgelegte Summe von DM 30.000,-- und mehr. Dennoch muss diese Mindestsumme auch wieder Tatbestandsvoraussetzung für die hier ermöglichte Sicherstellung sein. Werden im Rahmen der Bargeldkontrollen niedrigere Summen aufgefunden und lässt sich ein diesbezüglicher Anfangsverdacht i.S.v. § 152 StPO für den Tatbestand des § 261 StGB nicht begründen, können die Zahlungsmittel nicht aufgrund dieser Vorschrift sichergestellt werden. Die nach § 2 I Geldwäschegesetz festgelegte Mindesgrenze von DM 30.000,-- ist als bestimmter Rechtsbegriff

⁴¹ So die Regelung in § 10 III ZVG alter Fassung (ZVG v. 21.12.92, BGBl. I S. 2127. Die Neufassung des ZVG v. 28.12.96 (BGBl. I S. 2025) hat das Recht zum Abtasten im Interesse einer wirksamen Eigensicherung zum Durchsuchungsrecht erweitert; vgl. dazu Amtliche Begründung, BT-Drucks. 12/5737 zu § 10 III ZVG.

⁴² Vgl. dazu die Abs. 24-31 BargeldVV.

⁴³ Vgl. Abs. 27 BargeldVV.

auch hier zwingend. Insbesondere muss das gelten, da die Eingriffsschwelle für diese vorübergehende Sicherstellung sehr niedrig angesetzt ist und bereits Umstände ausreichen, wie das Nichtanmelden mitgeführter Zahlungsmittel, die Verweigerung der Auskunft über die Herkunft und den Verwendungszweck der Zahlungsmittel sowie widersprüchliche bzw. nicht überzeugende Angaben über Herkunft und Verwendungszweck der Zahlungsmittel.

Die Sicherstellung darf bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach dem Auffinden erfolgen. Diese Zwei-Tagesfrist kann gem. § 12a III 3 FVG durch richterliche Entscheidung einmalig bis zu einem Monat verlängert werden. Bestätigen sich die Anhaltspunkte wird das repressive Verfahren eingeleitet und das verwahrte Geld durch das Zollfahndungsamt beschlagnahmt⁴⁴. Können die Anhaltspunkte jedoch nicht derart verfestigt werden, dann veranlasst das Hauptzollamt die Aufhebung der zollamtliche Verwahrung und Freigabe des sichergestellten Zahlungsmittels⁴⁵.

3. Verdachtsunabhängige Fahndung

Die neuen Eingriffsbefugnisse, die dem Bundesgrenzschutz im Rahmen der sog. Schleierfahndung seit dem 1. September 1998 zugewiesen worden sind, sind durch das Erste Gesetz zur Änderung des BGS (BGBl. I S.2486) in das BGS eingeführt worden⁴⁶. Maßnahmen innerhalb der verdachtsunabhängigen Fahndung werden auf folgende Vorschriften gestützt:

- Kurzzeitiges Anhalten
(§ 22 Abs.1a, 1.Alt. BGS)
- Verdachtsunabhängige Befragung
(§ 22 Abs.1a, 2.Alt. BGS)
- Aushändigung von Ausweis- und Grenzübertrittspapieren
(§ 22 Abs.1a, 3.Alt. BGS)
- Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen
(§ 22 Abs.1a, 4.Alt. BGS)
- Identitätsfeststellung zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise
(§ 23 Abs.1 Nr.3, 1.Alt. BGS)
- Identitätsfeststellung zur Verhütung von Straftaten i.S.d. § 12 Abs.1 Nr.1-4 BGS
(§ 23 Abs.1, Nr.3, 2.Alt. BGS)
- Durchsuchung zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise
(§ 44 Abs.2, 1.Alt. BGS)

⁴⁴ Zum Verfahren bei Verdacht der Geldwäsche vgl. die Abs. 32-34 BargeldVV.

⁴⁵ Vgl. hierzu das in Abs. 30f BargeldVV dargestellte Verfahren.

⁴⁶ Zur Diskussion der Verdachtsunabhängigen Fahndung vgl. BT-Drs.13/5885 v. 19.10.96 noch ablehnend, dann aber zustimmend BR-Drs. 543/98 v. 4.6.98 u. 543/1/98 v. 9.6.98; BT-Drs. 13/11119 v. 22.6.98 und BT-Drs.13/11159 v. 23.6.98 sowie unterstützenden Kommission der EU-BT-Drs. 12/5141, S. 15 Nr.6; Europ.Parl.-BR-Drs. 240/97 u. ZFIS 1997, S. 188f. Schließlich BR-Drs. 631/98 Beschluß v. 10.7.98 und Verkündung BGBl. I (1998) S. 2486 und Inkrafttreten zum 1.9.1998.

- Durchsuchung zur Verhütung von Straftaten i.S.d. § 12 Abs.1 Nr.1-4 BGS (§ 44 Abs.2, 2.Alt. BGS).

Die Neuregelung ermöglicht sowohl verdachtsunabhängige Maßnahmen gegen einzelne Personen innerhalb der Aufgabenwahrnehmung des Bundesgrenzschutz als auch die gezielte Einrichtung von Kontrollstellen. Kontrollstellen konnten präventiv in der Vergangenheit nur in Form einer auf den Einzelfall bezogenen gefahrenabhängigen Kontrolle gem. § 23 BGS als Kontrollpunkt im Sinne der PDV 100 gestützt werden. Mit Einführung der Verdachtsunabhängigen Kontrolle hat der Bundesgrenzschutz die Möglichkeit der Einrichtung einer echten Kontrollstelle zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise sowie zur Verhütung von Straftaten im Sinne der § 12 Abs.1 Nr.1-4 BGS. Für den Schengen-Binnengrenzen-Bereich sind diese jedoch insoweit eingeschränkt, dass sie nicht zur Ersatzgrenzkontrollen werden dürfen (Art.2 SDÜ).

Die Regelung ist gesetzessystematisch unterteilt worden in eine verdachtsunabhängige Fahndung zum einen im Grenzgebiet durch Einfügung in die Befugnis der Identitätsfeststellung § 23 BGS sowie der Durchsuchung § 44 BGS und zum anderen für Bahnhöfe und Flughäfen durch Schaffung eines Abs. 1a in der Befragungsregelung des § 22 BGS.

3.1 Verdachtsunabhängige Fahndung im Grenzgebiet

Die Eingriffsbefugnisse zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung innerhalb der räumlichen Beschränkung des Bundesgrenzschutz im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km stellen sich als unproblematisch dar. Hiernach besteht eine verdachtsunabhängige Befugnis zur Identitätsfeststellung zur Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise, ebenso wie zur Verhütung von Straftaten nach § 12 Br.1-4 BGS. Diese umfassen die Bekämpfung der unerlaubten Einreise (Nr.1-3) und die Verhütung von Verstößen gegen Verbringungsverbote (Nr.4) wie zur Verhütung der Einfuhr von Waffen (§ 27 Abs.6 WaffG), Sprengstoffen (§ 15 Abs.4 SprengG) oder Betäubungsmitteln (§ 21 Abs.3 BtMG). Nicht jedoch davon umfasst ist die Verhütung der Einfuhr verfassungswidriger oder nazistischer Propagandamaterialien, falscher amtlicher Ausweisvordrucke, Vorrichtungen zur Geldfälschung oder sog. harter Pornographie. Die Überwachung dieser Verbringungsverbote ist dem Bundesgrenzschutz nicht ausdrücklich übertragen, wie dies § 12 Abs.1 BGS verlangt. Bei der Durchsuchung zur Verhinderung unerlaubter Einreise ist es nicht erforderlich, dass sich in der zu durchsuchenden Sache möglicherweise Menschen aufhalten könnten. Es reicht vielmehr, dass die Durchsuchung der Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise dient. So kann z.B. in Handtaschen, Gepäckstücken, Handschuhfächern von Pkws nach Hinweisen auf Schleuseradressen, Tickets, Telefonnummern etc. gesucht werden.⁴⁷ Die Befugnis beim Grenzübertritt geschlossene Behältnisse wie Container mit CO₂-Geräten zu prüfen um festzustellen, ob sich dort

⁴⁷ Der Betroffene ist hier entgegen der Regelung des § 10 ZollVG nicht zur Hilfeleistung verpflichtet. Hat aber das Recht bei der Durchsuchung anwesend zu sein. Auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Durchsuchung auszustellen (§ 44 Abs.4 BGS).

Menschen aufhalten, kann als Minusmaßnahme zur Durchsuchung angesehen werden.⁴⁸

3.2 Verdachtsunabhängige Fahndung auf Bahnhöfen und Flughäfen

3.2.1 Einbindung in die Befragungsbefugnis

Die verdachtsunabhängige Fahndung auf Bahnhöfen und Flughäfen ergibt sich aus dem zeitlich bis zum 31.12.2003 befristeten Abs. 1a der Befragungsbefugnis des § 22 BGS. Die generelle Befragung aufgrund des § 22 Abs.1 BGS setzt ebenso wie der neue § 22 Abs.1a BGS keine Gefahr voraus und stellt somit einen der verdachtsunabhängigen Befragung sehr nahe kommenden Eingriff mit einer sehr geringen Eingriffsschwelle dar. Die verdachtsunabhängigen Fahndung unterscheidet sich von der grundsätzlichen Befragung nach Abs.1 nur dadurch, dass für die befragte Person keine personenbezogene Anhaltspunkte begründet werden müssen, sondern nur lagebezogene Anhaltspunkte, die auf unerlaubte Einreisen hindeuten, vorliegen müssen. Gegenüber der befragten Person ist jedoch nach beiden Befragungsmöglichkeiten ein Verdacht der unerlaubten Einreise nicht erforderlich. Als Adressat der Befragung kommt neben dem möglichen Verdächtigen auch die Auskunftsperson, Zeuge, Hinweisgeber etc. in Betracht. Eine weitere Unterscheidung der beiden in § 22 BGS enthaltenen Befragungsmöglichkeiten, findet sich in den Rechtsfolgen. Denn nach der im Rahmen der sog. Schleierfahndung⁴⁹ eingeführten Regelung des § 22 Abs.1a BGS kann gegenüber der Befragung zusätzlich die Aushändigung von Ausweispapieren sowie die Inaugenscheinnahme⁵⁰ mitgeführter Sachen verlangt werden. Die Regelung des § 22 Ia BGS spricht von einem "kurzzeitigen Anhalten". Allerdings muss auch dieses sog. kurzzeitige Anhalten ebenso wie das Anhalten i. S. d. §§ 22 I, 23 BGS aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit § 15 BGS geeignet sein das Ziel der Maßnahme zu erreichen, sodass die Mindestdauer des Anhaltens durch die Zweckerreichung (§ 15 III BGS) begrenzt ist. Die obere zeitliche Barriere ergibt sich aus dem Prinzip der Erforderlichkeit, ebenso wie für jede andere Maßnahme. Demzufolge dürfte sich die Rechtsfolge des "kurzzeitigen" Anhaltens im zeitlichen Ausmaß nicht von der des "normalen" Anhaltens unterscheiden.

⁴⁸ Ebenso könnte sie als eigener Gefahrenerforschungseingriff auf § 14 Abs.1 BGS gestützt werden.

⁴⁹ Erstes Gesetz zur Änderung des BGS (BGBl. I S.2486)

⁵⁰ Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen bedeutet die sinnliche Wahrnehmung mitgeführten Sachen (Sehen, Hören, Riechen, Tasten) nicht jedoch eine Durchsuchung; ähnlich wie das Betreten einer Wohnung gegenüber der Durchsuchung ein Minus darstellt. Zulässig ist z.B. die Inaugenscheinnahme des Reisegepäcks von Flug- und Bahnreisenden. Eine Durchsuchung von Sachen ist hier nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 23 Abs.3 S.5 im Zusammenhang mit der Prüfung der Berechtigung zum Grenzübertritt oder nach § 163b Abs.1 S.3 StPO z.B. nach der Verweigerung der Personalangaben. Liegen die Voraussetzung des § 44 BGS vor, kann die Durchsuchung auch hiernach erfolgen.

3.2.2 Eingriffsvoraussetzungen

Die verdachtsunabhängige Fahndung soll zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise erfolgen. Verhindern bedeutet eine unerlaubte Einreise von vornherein unmöglich zu machen, während ein Unterbinden das Abbrechen eines bereits im Gang gesetzten Vorgang bedeutet. Unerlaubt eingereist ist eine Person dann, wenn sie die Grenze an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle überquert und die nach § 58 AuslG erforderlichen geltenden Einreisebestimmungen, Passpflicht⁵¹ und Aufenthaltsgenehmigungspflicht⁵² nicht erfüllt, ein Einreiseverbot besteht und damit die Berechtigung zum Grenzübertritt nicht nachweisen kann oder die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen oder Verkehrsstunden übertritt und somit in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangt.⁵³ Während diese Eingriffsvoraussetzung wegen der zeitlichen und räumlichen Nähe auf Bahnhöfen und Flughäfen angenommen werden kann, die sich innerhalb der räumlichen Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 II Nr.3 BGSg, folglich im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km befinden, drängen sich doch erhebliche Bedenke bezüglich dieser Voraussetzung für Kontrollen auf Bahnhöfen, wie Hannover, Köln, Fulda etc., außerhalb des 30km-Bereichs auf. So stellt sich auf Bahnhöfen außerhalb des 30km-Bereichs das Problem, dass die Person bereits eingereist ist – und es eigentlich nichts mehr zu Verhindern oder Unterbinden gibt. Schlimmstenfalls hält sich die befragte Person schon jahrelang in Deutschland auf und wird jetzt durch die verstärkte Kontrollmöglichkeit erst "erwischt". Dann ist sie zweifelsfrei eingereist. Damit wäre dann aber auch die Tatbestandsvoraussetzung dieser Befugnis nicht mehr gegeben. Unterbunden werden, kann dann nur noch der unerlaubte Aufenthalt, wofür eine Zuständigkeit des Bundesgrenzschutz nicht besteht. Dies hätte aufgrund des Fehlens dieser tatbestandlichen Voraussetzung die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge. Im Grunde müssten in Ermangelung dieser Tatbestandsvoraussetzung die Kontrollen an sich auf Binnenbahnhöfen leer laufen. Diese Eingriffsvoraussetzung "Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise" muss jedoch dem Ziel und Zweck der Regelung nach betrachtet werden. Allein schon die Einbindung dieses Eingriffs in die Regelung der Befragung verdeutlicht, dass die Verhinderung der unerlaubten Einreise durch Informationsgewinnung und die aufgrund dieser Informationen folgenden polizeilichen Gegenakte am Entstehungsort erfolgen soll. Die Vorschrift des

⁵¹ Ein Paß ist erforderlich, sofern der Ausländer nicht über einen Paßersatz verfügt (§14 DVAuslG) oder von der Paßpflicht befreit ist (§§ 9 Abs.2, 5-8 DVAuslG). Bei Positivstaatler oder sonstigen Ausländern, kommt ggf. die Ausstellung eines Paßersatzes infrage, wenn sie zum Aufenthalt in einem EU oder EWR-Staat oder zur Rückkehr dorthin berechtigt sind (§ 20 Abs.1 DVAuslG).

⁵² Aufenthaltsgenehmigung ist der Oberbegriff für Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis (§5AuslG). Ebenso fällt die Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthG/EWG darunter. **Nicht** unter die Aufenthaltsgenehmigung fallen die Aufenthaltstitel nach Art.1 SDÜ, die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG, die Duldung ge, §§ 55f, 69 Abs.2 AuslG und § 41 AsylVfG. Erforderlich ist die Aufenthaltsgenehmigung soweit der Ausländer nicht hiervon befreit ist (z.B. nach der DVAuslG).

⁵³ Nur bei Zuwiderhandlungen in diesem Zusammenhang liegt eine unerlaubte Einreise vor. In anderen Fällen ist die Einreise ggf. nur "unbefugt", z.B. beim Überschreiten der Grenze ohne Mitführen des erforderlichen Passes oder Paßersatzpapiere, welche die Person aber grundsätzlich besitzt. Die Bezeichnung "illegale Einreise" ist ebenfalls von der unerlaubten Einreise zu unterscheiden und dient als Oberbegriff für "unerlaubte" und "unbefugte Einreise."

§ 22 BGSg richtet sich nämlich nicht in erster Linie an den möglichen Tatverdächtigen bzw. Polizeipflichtigen, sondern an Auskunftspersonen, wie Zeugen. Damit ist aber gerade nicht Voraussetzung, dass das die Eingriffsvoraussetzung "Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise" in der kontrollierten Person selbst vorliegen muss. Intention dieser Vorschrift ist es demnach Informationen zu erhalten aufgrund derer wiederum taktische Maßnahmen getroffen werden können um unerlaubte Einreisen zu verhindern oder unterbinden, und nicht etwa die Identitätsfeststellung bei der möglicherweise unerlaubt eingereisten Person. Hätte der Gesetzgeber nur diese Person als Adressat seiner Maßnahme gesehen, dann hätte der Gesetzessystematik nach die Verdachtsunabhängigen Maßnahmen in die Vorschrift des § 23 BGSg eingebunden werden müssen. Dieses ist jedoch nur für den Grenzraum gemacht worden, da naturgemäß dort noch ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise besteht und damit diese dort noch verhindert und unterbunden werden kann. Ziel ist es andere, weitere unerlaubten Einreisen aufgrund der durch die Befragung erlangten Erkenntnisse zu verhindern. Im Binnenbahnhof dagegen muss dieses daran scheitern, da die Person bereits eingereist ist. Daher kann eine Befragung mit dem Ziel der Verhinderung von unerlaubten Einreisen nur dann einen Sinn ergeben, wenn der Bundesgrenzschutz dadurch an Informationen gelangt z.B. über Umstände und Art der Durchführung, Reisewege sowie weitere mit unerlaubten Einreisen zusammenhängende Erkenntnisse, die ihm ermöglichen gefahrenabwehrend Gegenmaßnahmen zu ergreifen und somit weitere unerlaubte Einreisen zu verhindern. Verdeutlicht wird weiterhin durch dieses Tatbestandsmerkmal der Wille des Gesetzgebers, der in der Vorschrift zum Ausdruck kommt, sodass eine verdachtsunabhängige Kontrolle in Bahnhöfen mit dem Ziel "Unerlaubte Einreise" zu erfolgen hat und nicht etwa um BTM-Konsumenten oder Nichtsesshafte aus dem Bahnhof zu entfernen.

Eine verdachtsunabhängige Fahndung darf "in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen (§3) sowie in Luftverkehrsanlagen und Einrichtungen von Verkehrsflughäfen (§ 4) mit grenzüberschreitenden Verkehr" erfolgen. Damit ist der räumlich Bereich, in dem eine verdachtsunabhängige Fahndung durchgeführt werden darf, beschränkt auf Orte und Einrichtungen, die geeignet sind unmittelbar oder mittelbar im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang einer unerlaubten Einreise zu stehen. Die räumliche Beschränkung des § 3 BGSg "Gebiet der Bahnanlagen" ist durch die dem Tatbestandsmerkmal "Betrieb der Bahn" des § 3 BGSg zugehörigen Züge ergänzt. Damit sind auch Maßnahmen der Verdachtsunabhängigen Kontrolle⁵⁴ während⁵⁵ der Zugfahrt möglich ebenso wie auf dem gesamten Gebiet der Bahnanlagen⁵⁶. Ebenso ist die räumliche Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit nach § 4 BGSg auf das Flughafengelände übertragbar. Damit wird die Befugniswahrnehmung durch den

⁵⁴ nnn

⁵⁵ bb

⁵⁶ Auch hier ist die Abgrenzung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs innerhalb der sachlichen Zuständigkeit nach § 3 BGSg übertragbar. Siehe dazu die Ausführungen bei Kessow, S. 77f., 97-99. Nachdem nun allerdings die DB AG im Zuge der Privatisierungsmaßnahmen sich von einigen Gebäuden, die im Bahnhofsbereich liegen, getrennt hat und diese an Privatunternehmen vermietet und verkauft hat, können diese fremdgenutzten Liegenschaften und Gebäude nicht mehr dem Gebiet der Bahnanlagen zugerechnet werden. Insoweit ist weiter zu differenzieren.

Bundesgrenzschutz über den eigentlichen Kontrollbereich in den die Luftsicherheitskontrolle nach § 29c LuftVG und in den die Grenzkontrolle nach § 2 BGSg durchgeführt wird ausgedehnt auf den gesamten Flughafenbereich. Die verdachtsunabhängige Kontrollmöglichkeit endet erst an der Flughafentür. Damit ist es auch möglich Abholer etc. in die Kontrollen mit einzubeziehen. Allerdings muss es sich hierbei um einen Flughafen handeln, bei dem der Bundesgrenzschutz die Aufgabe Luftsicherheit auch tatsächlich wahrnimmt. Flughäfen bei denen diese Aufgaben, wie teilweise in Nordrhein-Westfalen, wo aufgrund der Verfassungsbeschwerde gegen die Aufgabenübertragung auf den Bundesgrenzschutz⁵⁷, diese Aufgabe nicht wahrgenommen wird unterfallen nicht dieser Befugnis. Aber selbst dann, wenn die Luftsicherheit durch den Bundesgrenzschutz gewährleistet wird, kann nur dann verdachtsunabhängig kontrolliert werden, wenn an diesen Flughafen grenzüberschreitender Verkehr stattfindet. Grenzüberschreitend ist der Verkehr auch dann, wenn lediglich die Schengenbinnengrenze überschritten wird. Die Kontrollen im Rahmen des § 22 Ia BGSg haben mit Grenzkontrollen, die gem. Art. 2 SDÜ weggefallen sind nichts gemeinsam. Sie können somit auch an den Binnengrenzen durchgeführt werden, dürfen jedoch nicht in Art und Ausmaß den Charakter von Ersatzgrenzkontrollen erhalten. Darin läge ein Verstoß gegen das SDÜ. An Flughäfen ohne grenzüberschreitenden Verkehr können Maßnahmen aufgrund § 22 Ia BGSg nicht getroffen werden.

Ein weiteres Problem liegt in der Aufgabenzuweisung für den Bundesgrenzschutz für die Verhinderung und Unterbindung der Unerlaubten Einreise auf Bahnhöfen außerhalb des 30km-Bereichs. Die Bahnpolizeiliche Aufgabe nach § 3 BGSg räumt für den Bundesgrenzschutz nur die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr für Benutzer, Anlagen und Betrieb der Bahn (Nr.1) bzw. für Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Bahn selbst entwickeln (Nr.2). Die mögliche unerlaubte Einreise stellt zweifelsohne keine Gefahr für diese Schutzgüter des § 3 BGSg dar. Die Ausweitung der Zuständigkeitsregelung des § 2 BGSg auf Bahnhöfe außerhalb des 30km-Bereichs erscheint angesichts der eindeutigen Zuständigkeitszuweisung nicht opportun, denn § 2 Abs.2 Nr.1 BGSg kann nur in unmittelbarer Grenznähe erfolgen, wobei die "Überwachung" ohnehin nur schlichtes hoheitliches Tätigwerden (z.B. Grenzstreifen) ermöglicht, die Nr.2 "Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs" kann der Natur der Sache nach nur an einem Grenzübergang selbst greifen und die Nr.3 verlangt die räumliche Beschränkung auf den Grenzraum von 30km Tiefe. Übrig bleibt eine fast vergessene Auslegungsmethode, die seit dem es moderne dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetze anlehnte Polizeigesetze wie das BGSg gibt, die eine strikte Trennung von Aufgaben und Befugnissen vornehmen und somit dem Rechtsstaatsprinzip gerecht werden, nicht mehr gebraucht worden ist: Nämlich die Methode von einer Befugnis auf die Aufgabe zu schließen. Diese mag insbesondere angesichts

⁵⁷ Zwischenzeitlich hat das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit dieser Aufgabenübertragung festgestellt. Vgl. dazu BVerfG, NVwZ 1998, 495-499; ZBR 1998, 162-166; NVwZ 1998, 707-709 mit Anm. Der Antrag auf Aufgabenwahrnehmung durch den Bundesgrenzschutz ist bereits gestellt, nur ist es bisher tatsächlich noch nicht überall zur Aufgabenwahrnehmung gekommen.

der Entscheidung des BVerfG⁵⁸ zur Übertragung der Bahnpolizeilichen- und Luftsicherheitsaufgaben auf den Bundesgrenzschutz in der ausdrücklich die Beschränkung auf die sonderpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung in diesen Bereich gefordert wurde, auf Kritik stoßen. Wünschenswert wäre es daher neben dieser neuen Befugnis auch eine neue Zuständigkeitsvorschrift in das BGS-G einzufügen, vielleicht derart: § 2a: Dem Bundesgrenzschutz obliegt im Bereich seiner gesamten räumlichen Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit die Aufgabe der Verhinderung und Unterbindung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet“.

Als weiteres werden Lageerkennnisse und grenzpolizeiliche Erfahrung⁵⁹ verlangt. Lageerkennnisse sind polizeiliche Lagen für das Einsatzgebiet. Unter grenzpolizeiliche Erfahrung versteht man das sach- und fachkundige Wissen von Vorgängen in der Vergangenheit, die ein intuitives schlussfolgern in der Gegenwart, bei sich objektiv ähnelnden Vorgängen, gebieten. Dieses Tatbestandsmerkmal bezieht sich jetzt nicht, wie bei § 22 I BGS-G auf die befragte Person, sondern darauf, dass dieser Bahnhof, diese Züge und Strecken, sowie dieser Flughafen nach grenzpolizeilicher Erfahrung zur unerlaubten Einreise werden könnte. Nicht erforderlich ist insoweit, dass die Züge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt sind. Weisen Lageerkennnisse auf unerlaubte Einreise hin, gilt die Befugnis des § 22 Abs.1a auch auf Inlandstrecken oder Inlandsbahnhöfen. Dieses Tatbestandsmerkmal beschränkt die Anwendbarkeit des § 22 Ia BGS-G auf die Bahnhöfe für die bereits Lageerkennnisse bzgl. unerlaubter Einreisen bzw. grenzpolizeiliche Erfahrungen bestehen. Damit kann grundsätzlich die verdachtsunabhängige Befragung nicht auf jeden Binnenbahnhof durchgeführt werden. Liegen weder Erfahrungen noch Lageerkennnisse vor, dass ein Bahnhof zur unerlaubten Einreise in der Vergangenheit direkt oder als häufiger Reiseweg bzw. als Durchgangs- oder Sammelbahnhof von unerlaubt Eingereisten genutzt worden ist, entfällt dieses Tatbestandsmerkmal und damit dann auch die verdachtsunabhängige Kontrollmöglichkeit. Dieses trägt auch dem verfassungsrechtlich normierten Bestimmtheitsgrundsatz und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Berechenbarkeit staatlichen Handelns Rechnung. Intention der Befugnis des § 22 Ia BGS-G ist es unerlaubte Einreisen zu unterbinden und zu verhindern, sodass ein solcher verdachtsunabhängiger Eingriff auch nur dort angezeigt ist, wo dieses Ziel auch erreichbar ist. Flächendeckende Durchführungen der Kontrollen nach § 22 Ia BGS-G würde dem Tatbestandsmerkmalen „Lageerkennnisse“ und „Grenzpolizeiliche Erfahrung“ nicht gerecht und wären somit rechtswidrig. Vielmehr wird für jeden Bahnhof zu prüfen sein, ob eben solche Lageerkennnisse bzw. Grenzpolizeiliche Erfahrungen vorliegen. Allein die Tatsache, dass auf manchen Binnenbahnhöfen häufig

⁵⁸ BVerfGE (NVwZ 1998, 495-499 u. 707-709) „auch eine weitere Aufgabenübertragung darf die sonderpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung des Bundesgrenzschutz zur Sicherung der Grenzen und zur Abwehr bestimmter, das Gebiet oder Kräfte eines Landes überschreitenden Gefahrenlagen nicht aushöhlen. Insbesondere darf der Bundesgrenzschutz nicht zu einer allgemeinen, mit den Landespolizeien konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden und damit sein Gepräge als Polizei mit begrenzten Aufgaben verlieren“.

⁵⁹ Problematisch könnte hier sein, ob ein solches Tatbestandsmerkmal dem aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Grundsatz der Berechenbarkeit staatlichen Handelns genügt, da der von diesem Eingriff möglicherweise betroffene Bürger den Eingriff in Ermangelung der Kenntnis der aktuellen Lage und grenzpolizeilicher Erfahrung diesen nicht vorhersehen kann.

Personen festgestellt werden, die sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder denen ein Verstoß gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 I oder II AsylVfG nachgewiesen werden, begründet noch keine Lageerkenntnis, dass dieser Bahnhof zur unerlaubten Einreise genutzt wird. Diese Lageerkenntnisse deuten lediglich auf die nach der Kompetenzverteilung der Landespolizei bzw. Ausländerbehörden zugehörigen Tatbestände des unerlaubten Aufenthalts und Asylrechts hin. Damit eine dem Bundesgrenzschutz zufallende Verhinderung der unerlaubten Einreise angenommen werden kann, müssen weitergehende Lageerkenntnisse darüber bestehen, dass dieser Bahnhof typischerweise als Durchgangsbahnhof genutzt, erfahrungsgemäß auf dem Reiseweg unerlaubt Einreisender liegt oder als Abholstelle dient bzw. entsprechende Erkenntnisse hinsichtlich der dort haltenden Züge vorliegen. Diese Lageerkenntnisse und Erfahrungen müssen dem Gesetzestatbestand nach nur für den Bahnbereich vorliegen nicht jedoch für die Flughäfen. Dort muss es sich lediglich um einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafen mit grenzüberschreitendem Verkehr handeln.

3.2.3 Auskunftsverweigerungsrechte

Auch innerhalb einer Befragung im Rahmen der verdachtsunabhängigen Fahndung stehen dem Befragten gem. § 22 Abs.3 BGG Auskunftsverweigerungsrechte entsprechend §§ 52-55 StPO zu. Auf dieses Auskunftsverweigerungsrecht kann sich die befragte Person jedoch dann nicht berufen, wenn eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person besteht. Zudem besteht grundsätzlich über dieses Auskunftsverweigerungsrecht eine Belehrungspflicht. Die befragte Person ist nach § 22 Abs.2 S.1 BGG verpflichtet Angaben zur Person zu machen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Dies wäre dann der Fall, wenn der Bundesgrenzschutz eventuell auch später noch weitere Fragen an die Person haben könnte oder die Person als Zeugen benötigen würde. Erklärt die befragte Person jedoch, dass ihr nichts aufgefallen ist oder sie während der Zugfahrt geschlafen hat, besteht ein solches Auskunftsverweigerungsrecht nicht. Verweigert eine zur Auskunft verpflichtete Person diese Angaben macht sie sich einer Ordnungswidrigkeit gem. § 111 OWiG schuldig. Die eventuelle Mitnahme zur Identitätsfeststellung zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit erfolgt dann repressiv nach §§ 163b, c StPO. Angaben zur Sache müssen nur die Polizeipflichtigen nach §§ 17, 18 und 20 I BGG machen, wenn die Information zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (§ 22 Abs.2 S.2 BGG).

3.2.4 Ausschluss von Zwang

Das in § 22 IV 2 BGG normierte Verbot der Anwendung unmittelbaren Zwanges ("§ 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung") bezieht sich nur auf die Befragung, nicht aber auf das der Befragung vorgeschaltete Anhalten. Dies ergibt sich zunächst schon aus der amtlichen Gesetzesbegründung⁶⁰. Es lässt sich ferner auch aus dem Umstand folgern, dass § 22 IV 2 BGG - systematisch

⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 12/7562, S. 52: "Als Zwangsmittel zur Durchsetzung einer bestehenden Auskunftspflicht kommt nur Zwangsgeld nach § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (...) in Betracht." (Unterstreichung nicht im Originaltext.)

betrachtet - lediglich eine Ergänzung des § 22 IV 1 BGS darstellt. Die letztgenannte Vorschrift erklärt das strafprozessuale Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden gemäß § 136a StPO für entsprechend anwendbar; sie bezieht sich also nur auf die Art und Weise der Befragung, nicht auf den Anhaltevorgang. Ein gleiches muss dann auch für die ergänzende Regelung in § 22 IV 2 BGS gelten, die nur eine unselbstständige Zusatzregelung zum Satz 1 darstellt. Somit ist die Befragung selbst nicht erzwingbar, es lassen sich aber die Maßnahmen Anhalten, Aushändigen sowie die Inaugenscheinnahme innerhalb der verdachtsunabhängigen Fahndung auch zwangsweise durchsetzen.

3.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 15 BGS

Gerade im Rahmen einer Verdachtsunabhängigen Fahndung, bei der eine Person, die eine Nichtpolizeipflichtigkeit in sich begründet in Anspruch genommen wird, ist ein besonders hoher Maßstab bezüglich der Verhältnismäßigkeit anzusetzen. Gerade hier wird sorgfältig abzuwägen sein, ob der Bürger mit einem solchen Eingriff beansprucht werden kann. Insbesondere wird bzgl. des anzuwendenden Mittels i.S.d. Erforderlichkeit zu prüfen sein, ob das nächst schwere Mittel auch wirklich zur Aufgabenerfüllung zwingend und damit anzuwenden ist. So wird im Rahmen der Kontrolle nach § 22 Ia BGS das Anhalten und Befragen keine Probleme bereiten, für die Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen jedoch wird ein erhöhtes Maß der Begründung anzunehmen sein. Denn unter Beachtung der Zielsetzung "Verhinderung unerlaubter Einreise" drängt sich hinsichtlich dem Verlangen einer Inaugenscheinnahme die Frage auf, was in der Hand- bzw. Reisetasche enthalten sein möge, was für den fragenden Beamten von Interesse sein kann. Während bei Autoreisezügen der prophylaktische Blick in den Kofferraum verständlich sein mag, sind üblicherweise Handgepäckstücke keine versteckte unerlaubte Eingereister. Die Inaugenscheinnahme dieser muss damit schon mit dem Ziel des Auffindens von Ausweispapieren für möglicherweise geschleuster Personen etc. verbunden sein und kann damit eigentlich erst beim schon "Fast-Vorliegen" einer Gefahr angewandt werden. Im Grenzgebiet dagegen ist eine Durchsuchung aufgrund § 44 BGS problemloser möglich ist.

3.4 Das Schengener Durchführungsabkommen

Wird das Instrument der Verdachtsunabhängigen Kontrolle an der Schengenbinnengrenze eingesetzt, ist Art. 2 SDÜ zu beachten, wonach die Grenzkontrollen entfallen sind. Der Wegfall der Grenzkontrollen verbietet nun aber nicht grundsätzlich jede Art einer verdachtsunabhängigen Kontrolle in Nähe der Binnengrenze. Allerdings dürfen dort die Kontrollen nicht den Charakter einer Ersatzgrenzkontrolle erhalten. Die Durchführung einer verdachtsunabhängigen Maßnahme muss daher gerade in diesen Bereich besonders sorgfältig geprüft werden und ihrer Art, Dauer und ihres räumlichen Einsatzes nach nicht den Anschein von Grenzkontrollen erhalten. Dieser Anschein ergebe ist insbesondere dann, wenn Vollkontrollen an den alten Übergangsstellen ohne Wechsel des Standortes über längere Zeit durchgeführt werden. Verwunderlich erscheint daher, dass man nicht ähnlich wie bei den Bargeldkontrollen nach § 12a FVG i.V.m. § 10 ZVG für die Kontrollen im Bereich der Schengen-

binnengrenzen eine örtliche und zeitliche Begrenzung entsprechend § 10 II ZVG explizit eingeführt hat⁶¹.

4. Ergebnis

Die neue verdachtsunabhängigen Fahndung stellt zumindest im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30km für den Bundesgrenzschutz ein effektives Instrument polizeilichen Handelns dar. Allerdings ist dem Bundesgrenzschutz im Bahnbereich und auf Flughäfen keine allzu weit reichende Befugnisserweiterung zu gesprochen worden. Insbesondere hat der Gesetzgeber es versäumt, die verdachtsunabhängige Fahndung eindeutig und vor allen umfassend zu konkretisieren. So findet die faktisch vorliegende Aufgabenerweiterung für Kontrollen auf Bahnhöfen und Flughäfen nicht durch eine Zuständigkeitserweiterung im Gesetz ihren Niederschlag, was angesichts der Ausführungen zur Sonderpolizeilichen Aufgabe des Bundesgrenzschutz durch das BVerfG⁶² in seiner Entscheidung zur Luft- und Bahnpolizeilichenaufgabenübertragung nicht nur wünschenswert, sondern zwingend wäre. Die Verhütung von Straftaten i.S.v. § 12 I Nr.1-4 BGSg bleibt lediglich auf den 30km-Bereich beschränkt und auf die dem Zweck dienende Begrifflichkeiten wie “Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität” oder “Verhütung unerlaubter Einreise und Aufenthalts” wird verzichtet. Dieses und nicht zuletzt die Aufspaltung in zwei unterschiedlichen Befugnissen für den Grenz- und Bahn- sowie Luftsicherheitsbereich muss letztlich zu einer Rechtsunsicherheit führen. Angesichts der durch die Neuregelung des § 22 Ia BGSg kaum über die bisherige Befragung aufgrund des § 22 I BGSg hinausgehende Eingriffsmöglichkeiten für den Bundesgrenzschutz bleibt zu resümieren, dass mit der verdachtsunabhängigen Fahndung im Bereich der Bahn “viel Lärm um (nichts) wenig” verursacht wurde, während für den Grenzgebiet eine umfassende Befugnis eröffnet worden ist.

⁶¹ Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Amtliche Begründung, BT-Drucks. 13/5737.

⁶² BVerfG, NVwZ 1998, 495.

Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend

1. Einleitung zum Inhalt des Aufsatzes

Globalisierung, Transnationalisierung sowie intensive Verflechtungen von Wirtschaft und Politik bestimmen am ausgehenden 20. Jahrhundert das Bild in den westlichen Demokratien. Der *Wille des Volkes* spielt fast nur noch in Wahlkampfzeiten - die in Deutschland allerdings infolge der Europa-, Bundestags- und 16 Landtagswahlen einen gewissen Dauerzustand haben - eine Rolle, nämlich wenn - statt aufzuklären - Politiker mit exzellenten juristischen Hochschulabschlüssen öffentlich nach in der Verfassung gar nicht vorgesehenen Volksabstimmungen rufen (z.B. zur Einführung des €) oder Unterschriftenaktionen (z.B. zum sog. Doppelpass¹) diesen plebiszitären „Mangel“ des Grundgesetzes ersetzen sollen.

Dieser Aufsatz will sich kritisch mit der Funktion der Volkssouveränität für das kommende Jahrtausend auseinandersetzen. Haben diejenigen Recht, die behaupten „da kann ich sowieso nichts machen, die da oben tun, was sie wollen“ oder erfüllt das Hauptwesensmerkmal der Demokratie², die Volkssouveränität, immer noch die im Grundgesetz verankerte Funktion, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 II 1 GG)?

2. Der Begriff Volkssouveränität; Versuch einer Definition

Zunächst stellt sich die Frage nach einer allgemeingültigen Definition des aus den Einzelbegriffen „Volk“ und „Souveränität“ zusammengesetzten Begriffs Volkssouveränität. Im 16. Jahrhundert hatte bereits Jean Bodin den Begriff der Souveränität weitgehend herausgearbeitet. Danach ist der Souverän, der bei ihm noch der Fürst war, Inhaber der letztentscheidenden und höchsten Herrschergewalt, der über den Gesetzen als *legibus solutus* (bei Bodin: „prinzeps legibus solutus est“) steht. Der Souverän steht damit auch über den von ihm selbst geschaffenen Gesetzen. Souveränität, die „suprema potestas“, ist also die oberste oder höchste Gewalt im Staat, der Souverän Träger dieser Staatsgewalt, der kraft seines Willens die Geschicke des Staates bestimmt.

Die Idee der „Volks“souveränität ist rückführbar auf die Zeit der Herausbildung des bürgerlichen Staates, die von Ideen der Freiheit, Vernünftigkeit und der in der Natur des Menschen begründeten Gleichheit der Person begleitet war. Zu diesem Zeitpunkt war mit „Volk“ zunächst aber nur das Bürgertum gemeint.

So lässt sich sagen, dass Volkssouveränität im Grundsatz bedeutet, dass das Volk Träger der obersten Gewalt im Staat ist („populi potentia omnium rerum“), dass also

Dr. Martin H. W. Möllers ist Dozent und Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ S. zum Thema doppelte Staatsangehörigkeit den Beitrag von Robert Chr. van Ooyen: „Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht“ in diesem Band, S. 116 ff.

² A. Katz: Staatsrecht, 14. Aufl., Heidelberg 1999, Rdnr. 58.

der „Volkswille“ die Geschicke des Staates bestimmt. Damit gehören die Prinzipien der Volkssouveränität zu den Verfassungsgrundsätzen von Volksherrschaften - sprich Demokratien; unterschiedliche Volkssouveränitätskonzepte ergeben sich deshalb aus den jeweiligen Denkansätzen der Demokratietheorien.

Unter den demokratietheoretischen Ansätzen lassen sich zunächst zwei Grundtypen unterscheiden, nämlich normative und empirisch-deskriptive Theorien. Während die ersten begründen, was Demokratie idealerweise ausmacht und warum sie anderen Regierungsformen überlegen ist, beschreiben die Ansätze des zweiten Typs, was Demokratie ist und wie sie wirklich funktioniert. Diese Differenzierung erlaubt jedoch nur eine ungefähre Orientierung, denn auch normative Begründungen berufen sich auf Empirie, und umgekehrt beschreiben die empirischen Ansätze nie bloß die vorgefundene Wirklichkeit, sondern interpretieren und organisieren sie unter einem besonderen Frageaspekt.

Aber innerhalb dieser beiden Grundmuster lassen sich verschiedene Richtungen ausmachen, die jeweils eigene Schwerpunkte setzen, jeweils andere Begriffe und Zusammenhänge in den Mittelpunkt rücken und daraus ein eigenes Konzept der Volkssouveränität entwickeln.

3. Theorien und Konzepte zur Volkssouveränität

In der Politischen Wissenschaft gibt es verschiedene Theorien und Volkssouveränitätskonzepte, von denen hier einige vorgestellt werden sollen.

3.1. Die identitäre Demokratietheorie

Die identitäre Demokratietheorie orientiert sich am Demokratieverständnis von Rousseau³. Sie will die Differenz zwischen Herrschenden und Beherrschten abschaffen. Stellvertreterschaft, Bevollmächtigung, das Entstehen von Zwischengewalten werden als strukturfremde Elemente der wahren Demokratie zurückgewiesen. „Jedes Gesetz, das das Volk nicht persönlich bestätigt hat, ist null und nichtig, es ist kein Gesetz⁴. -- In der Konsequenz dieses Denkansatzes war für Rousseau das englische Volk nur an einem einzigen Tag wirklich frei, nämlich als es das Parlament wählte. Haben die Parlamentswahlen stattgefunden, „dann lebt es wieder in Knechtschaft, ist es nichts⁵“.

Dieses Konzept der identitären Demokratietheorie interpretiert die Volkssouveränität als allumfassende und alleinige Handlungskompetenz beim Volk; das Volk ist nicht nur Träger der Staatsgewalt, es übt die Staatsgewalt auch selbst aus; Herrscher und Beherrschte sind identisch. Dieses Volkssouveränitätskonzept unterstellt zwar nicht zwingend ein kollektives Entscheidungsobjekt, aber doch wenigstens einen einigermaßen homogen gedachten Volkswillen. Denn es beinhaltet die politische und damit die substanzielle, vorhandene und endgültige Einheit, sozusagen einen ungeschichtlich statischen Zustand.

³ J.-J. Rousseau: *Contrat Social*, München 1959.

⁴ J.-J. Rousseau, a.a.O., S. 107.

⁵ Ebd.

Dieses Konzept, das den Staat ausschließlich in den Händen des Volkes sehen will und Gesetze, die das Volk nicht persönlich bestätigt hat, für null und nichtig erklärt, ist in seiner Rigidität auf eine nahezu rein normative Theorie zurückzuführen, die empirisch nicht haltbar ist. Dass eine solche Regierungsform Herrschaft von Menschen über andere Menschen aufheben oder auch nur erheblich einschränken könnte, dass sie Schutz gegen Oligarchisierung bietet, dass sie den Bürgern mehr Entscheidungsgewalt und damit letztlich mehr Selbstbestimmung vermittelt als ein parlamentarisches System, hat sich weder empirisch bestätigt, noch kann es unter den Bedingungen des modernen, hochkomplexen, also pluralistischen Staates erwartet werden.

In einer entwickelten und sich weiter entwickelnden Gesellschaft gibt es nämlich nicht die „eine Wahrheit“, wie sie in monistischen und totalitären Staatsformen (z.B. Nationalsozialismus oder Stalinismus) *von oben* als verbindliche Einheits-Ideologie vorgegeben ist, sondern mehrere, verschiedenartige bis sogar gegensätzliche Meinungs- und Interessenströmungen sowie die dazugehörigen *Ideologien*. Es herrscht also Pluralismus der gesellschaftlichen Gruppen. Pluralismus ist nämlich das Gegenbild zu dem Modell einer homogenen, bzw. - negativ - *gleichgeschalteten* Gesellschaft und zu autoritären bzw. totalitären Staatsvorstellungen.

In einer pluralistischen Gesellschaft bleibt ein homogen gedachter Volkswille also immer Fiktion. Wenn voraussetzungsgemäß alle dasselbe wollen, müssten dennoch auftretende Konflikte geleugnet und unterdrückt werden.

Das Volkssouveränitätskonzept der allumfassenden Handlungskompetenz des Volkes - wie es von der identitären Demokratietheorie vertreten wird - scheint damit tatsächlich veraltet zu sein.

3.2 Die systemtheoretische Demokratietheorie

Die systemtheoretische Version der Demokratietheorie - wie sie Niklas Luhmann⁶ vertritt - bestimmt die normativen Voraussetzungen der Demokratie neu. Sie geht von einem historisch beispiellosen *Komplexitätsgrad* des politisch relevanten Wirklichkeitshorizontes aus: Die Zwecke individuellen wie kollektiven Handelns sind nicht mehr eindeutig vorgegeben. Da es immer mehr Möglichkeiten des Erlebens und Handelns im 20. Jahrhundert und erst Recht im nächsten Jahrtausend gibt, als durch den menschlichen Aufmerksamkeitsbereich aktualisiert werden können, muss der Mensch selektieren, um überhaupt sinnhaft erleben und handeln zu können.

Damit lassen sich nicht mehr einzelne Entscheidungssubjekte oder etwa das „Volk“ als Träger des Entscheidungswillens festlegen. Vielmehr schafft die Ersetzung der traditionellen Merkmale von Demokratie durch funktionalistische Kriterien - im Hinblick auf die Fähigkeit des Systems sich selbst zu erhalten - keine echte Legitimitätsbasis für Demokratie. So ist nicht das Volk, sondern nur das politische System in seiner Gesamtheit souverän.

Das politische System in seiner Gesamtheit ist aber labil, insbesondere in Bezug auf die von ihm ausgehenden Entscheidungen. Nicht alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen können angemessen Einfluss auf politische Entscheidungen ausüben. Zum

⁶ Insbesondere: N. Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied/Berlin 1969, S. 153 f. und Anm. 5.

einen besteht bei zu starkem Pluralismus die Gefahr, dass es zur völligen Zersplitterung der gesellschaftlichen Gruppen kommt, somit also zu Desintegration und Atomisierung der Gesellschaft und damit des gesamten politischen Systems. Zum anderen gibt es das Problem der sozialen Chancengleichheit. Es muss befürchtet werden, dass bei übermäßigem Druck und Einfluss partikularer Interessen (verbände) das Gesamtinteresse der Gesellschaft, umgangssprachlich als Gemeinwohl bezeichnet, zu kurz kommt. Je nach Sachproblem können sich nämlich gesellschaftliche Machtkartelle (sog. *Korporatismus*) auf Kosten anderer und schwächerer Interessen bilden und das politische System einseitig ausrichten. Zum Beispiel treten häufig gemeinsame Interessen der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Industrie gegen die Interessen der Umweltschutzverbände.

Vor allem aber ist festzustellen, dass in den heutigen politisch-gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen sich öffentliche und private Bürokratien verflechten und zum Teil auch neue Korporationen bilden, die weitere Interdependenzen begründen. Diese Verflechtungen unterlaufen dann das politische Entscheidungsmonopol. Zusätzlich vernetzen sich in fast allen wichtigen Regelungsbereichen die Handlungen von Politikern, Wissenschaftlern und Unternehmern und geraten in unübersehbare Abhängigkeiten von gesellschaftlichen Kreisläufen.

Damit muss in Frage gestellt werden, ob tatsächlich überhaupt noch *politische Entscheidungen* von einem *politischen* System getroffen und verantwortet werden.

So scheint auch das Souveränitätskonzept der Systemtheorie am Ende zu sein.

3.3 Die Rechts- und Verfassungstheorie

Die Vertreter der Rechts- und Verfassungstheorie - wie z.B. Martin Kriele⁷ - zielen bei der Verfassungsgebung auf die Fixierung der Grundzüge einer neuen Staatsorganisation in einer Verfassungsurkunde. Das in ihr aufgezeichnete Recht wird in der Regel als höherrangig gegenüber der ihm nachgeordneten Rechtssetzung durch die verfassungsmäßigen Organe der Staatsgewalt angesehen. Eine Änderung des Verfassungsgesetzes ist meist erschwert durch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten; auch sogenannte Ewigkeitsklauseln kommen vor und sind gewollt. Sie sind Ausdruck einer die Volkssouveränität einschränkenden Auffassung, derzufolge jeder Verfassung Prinzipien zugrundeliegen, die auf legale Weise nicht aufgehoben werden können, weil dadurch die Verfassung selbst vernichtet würde.

Volkssouveränität wird hier somit lediglich als Prämisse der geltenden Verfassung verstanden und auf einen einmaligen Akt der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes reduziert; danach gilt die positivrechtliche Verfassung, die die Existenz eines jeden Souveräns ausschließt. Die Verfassung selbst schwingt sich damit zum Souverän auf.

Die herrschende Verfassungstheorie negiert die Existenz eines jeden Subjekts der Souveränität. Mit der gleichen Logik wie die Systemtheorie zieht auch sie nicht mehr das Volk als Träger von Willen in Betracht, sondern erniedrigt es zum bloßen Publi-

⁷ M. Kriele: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Reinbek 1975, S. 111 ff.

kum und ordnet die Souveränität institutionalisierten und als System strukturierten Organisationskomplexen zu.

Im Ergebnis entspricht damit auch die Rechts- und Verfassungstheorie, die „weder den gesellschaftlichen ›Ort‹ noch das Subjekt der Souveränität⁸“ kennt, den faktischen Vernetzungen der heutigen politischen Entscheidungsprozesse. Die Verflechtungen öffentlicher und privater Bürokratien bilden neue Korporationen und entwickeln sich zu wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen *Subpolitiken*, in denen außerhalb von Volkssouveränität wesentliche politische Entscheidungen - infolge unübersehbarer Abhängigkeiten - quasi ausgehandelt werden.

Es stellt sich nicht mehr das Problem, dass der Staat nicht die Einheit der Gesellschaft garantieren kann, sondern vielmehr, dass er seine eigene Einheit verliert.

Die Konsequenz daraus ist eindeutig: Die systemischen Vernetzungen greifen derart ineinander, dass Einzelursachen und Verantwortlichkeiten nicht mehr isoliert werden können. Jede Aktion ist zugleich Ursache und Wirkung und erweckt den Anschein eines zwingenden, unabänderlichen Schicksalslaufs⁹. Dieses Ergebnis ist nicht nur daran zu messen, dass gleich, welcher öffentlicher Skandal auch eintritt, eine tatsächlich zur Verantwortung zu ziehende Person nicht oder selten gefunden wird und die von der Regierungsopposition als vermeintlich schuldigen oder wenigstens verantwortlichen Politiker, Industriemanager oder auch Wissenschaftler ihre Nichtverantwortlichkeit mit Leichtigkeit nachweisen können, sondern vor allem daran, dass gerade die Entscheidungen, die die Allgemeinheit in ganz besonderer Weise betreffen, weil sie eben nicht nur Entwicklungsperspektiven aufzeichnen, sondern über die Art und Weise oder gar den Fortbestand des Lebens überhaupt bestimmen, dass also diese Entscheidungen ohne jegliche demokratische Zustimmung von den Subpolitiken getroffen werden. Als Beispiel sei nur der Bau von Atomanlagen aller Art und ihr - zumindest von der derzeitigen Koalition geplanten - Abbau erwähnt, über deren Errichtung der Volkssouverän nicht entschieden hat und über deren Abbau er nicht entscheiden wird, obwohl es ihn doch maßgeblich betrifft.

Da diese Entscheidungen intern in den Subpolitiken getroffen werden, fehlt ihnen die Transparenz und die diskursive Erarbeitung. Die weder zu erkennenden noch zu verantwortenden Folgen dieser Entscheidungen schließen sich so mit der Nichtentscheidbarkeit des technischen Fortschritts zur *Niemandsherrschaft* der Risikogesellschaft zusammen¹⁰.

Das Ergebnis scheint hoffnungslos: In der gegenwärtigen Gesellschaft fehlt somit die Souveränität, sodass überlebenswichtige Entscheidungen nicht getroffen werden. Damit scheint auch das konservative Souveränitätskonzept der Verfassungstheorie am Ende zu sein.

⁸ S. I. Maus: Sinn und Bedeutung von Volkssouveränität in der modernen Gesellschaft, in: KJ 24 (1991), Heft 2, S. 137.

⁹ Vgl. U. Beck: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M 1986, S. 42f.

¹⁰ U. Beck, a.a.O., S. 253, 305f.; vgl. auch I. Maus, a.a.O., S. 144.

3.4 Das Konzept der sog. Basisdemokratie

Gegen die Vorstellung einer Souveränität des Rechts wollen sich basisdemokratische Bewegungen richten und für eine Souveränität des Volkes eintreten. Sie haben sich den bürgerlichen Ungehorsam auf die Fahne geschrieben und wollen gegen Innovationen von oben den Widerstand von unten mobilisieren.

Ihr Postulat bleibt in der Praxis jedoch Postulat. Denn mit ihrem Verfahren des bürgerlichen Ungehorsams passen sich die Vertreter der basisdemokratischen Bewegungen genau den Konzepten der System- und vor allem der Rechts- und Verfassungstheoretiker an. Denn Widerstand und bürgerlicher Ungehorsam kann ja nur gegen ein bereits bestehendes (Rechts-)System gerichtet sein, ist also lediglich eine Reaktion auf vorhandene rechtliche und politische Entscheidungen.

In der Praxis erschöpfen sich dann zwangsläufig die Protesthandlungen darin, - knapp gesagt - den Rechtsweg einzuleiten, indem durch symbolische Regelverstöße eine gerichtliche Klärung der Rechtslage bewirkt werden soll. Politische Entscheidungen trifft also auch hier nicht das Volk, sondern im jahrelangen Instanzenzug letztlich das Bundesverfassungsgericht.

Damit geben Basisdemokraten die Souveränität des Volkes an die Gerichte ab, in der Erwartung, dass diese die Aufgabe der permanenten verfassungsgebenden Gewalt übernehmen.

4. Die demokratische Beteiligung des Volkes

Auf den ersten Blick scheint das Volk doch noch - wenigstens mittelbar - an den wesentlichen politischen Entscheidungen beteiligt zu sein. Denn es wählt ja den Bundestag und die Landtage, die wiederum über die Wahl der Landesregierungen den Bundesrat zusammensetzen; Bundestag und Bundesrat wählen je zur Hälfte die Bundesverfassungsrichter, die somit letztendlich durch das Votum des Volkes legitimiert sind. Eine ähnliche Legitimationskette kann auch für die Wahl der Richter der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes aufgebaut werden.

Die Beteiligung des Volkes reduziert sich aber schon aus einem rein formalen Grund auf null. Denn das Volk hat nicht die Möglichkeit, einen missliebigen Bundesrichter abzuwählen, sondern muss geduldig bis zum Ablauf der regulär zwölf Jahre dauernden Amtszeit warten. Aber selbst unterstellt, an den politischen Entscheidungen der Richter wäre das Volk noch beteiligt, dann gilt es zu untersuchen, ob - wenigstens - die Bundesrichter auch tatsächlich Aufgaben der permanenten verfassungsgebenden Gewalt wahrnehmen.

Die Gerichte sind nach Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden. Sie können daher de jure nicht die Verfassung der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen anpassen, sondern zwingen gerade umgekehrt gesellschaftliche Veränderungen in die bestehende Verfassungsordnung.

So müssen wir auch hier zu demselben bereits bei den Konzepten der System- und Verfassungstheorien dargelegten Ergebnis kommen: In der gegenwärtigen Gesellschaft ist Souveränität faktisch abwesend. In der dargelegten scheinbar düsteren Perspektive lässt sich dennoch ein Lichtstreif erkennen, wenn man die Entwicklung des

demokratischen Verfassungsstaates im Zusammenhang seiner historischen Dimension betrachtet.

5. Die Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaates

Der moderne Verfassungsstaat begann mit der Bändigung und Entwaffnung der konfessionellen Bürgerkriegsparteien, mit der Durchsetzung hoheitlicher Staatlichkeit durch die Monopolisierung der Mittel „legitimer physischer Gewaltsamkeit“ (Max Weber) beim Staat. Auf dieser Stufe wird - über die Klärung der Souveränitätsfrage und die Sicherung des inneren Friedens - der Staat als Staat erst begründet. Für die Qualität seiner Herrschaftsorganisation indes besagte dies noch wenig.

Erst auf der folgenden Stufe wandelte sich der friedens- und überlebenssichernde „Leviathan“ (Hobbes) durch Gewaltenteilung und Gewährleistung von unveräußerlichen Grund- und Menschenrechten zum Verfassungsstaat.

Und erst die nächste Stufe erbrachte mit der Durchsetzung des Prinzips der Volkssouveränität und mit der Erkämpfung des allgemeinen Wahlrechts den demokratischen Verfassungsstaat, der in der Folge durch die sozial- und wohlfahrtsstaatliche Komponente ergänzt wurde.

Der Bogen spannt sich also von der Garantie allgemeiner Überlebens- und Sicherheitsrechte (Frieden) über die Anerkennung persönlicher Freiheitsrechte (Freiheit) und die Gewährleistung politischer Teilhabe- und Mitwirkungsrechte (Gleichheit) bis zur Durchsetzung wohlfahrtsstaatlicher (Bürger-)Rechte (Brüderlichkeit).

Die Entwicklungsdynamik des demokratischen Verfassungsstaates scheint damit jedoch keineswegs erschöpft: Hinter und jenseits der vierten Stufe, der Sozialstaatlichkeit, zeichnet sich bereits für das kommende Jahrtausend eine neue Dimension von Ansprüchen und Gewährleistungsforderungen ab: Umwelt- und Lebensrechte, ökologische und lebensweltliche Unversehrtheitsansprüche gegenüber den Imperativen des industriellen Wachstums und der sozialen wie der militärischen Sicherheit.

Nach Carl Friedrich von Weizsäcker ist die Demokratie eine der intelligentesten Erfindungen, welche die Menschheit auf dem Felde der Politik gemacht hat, und ein historischer Fortschritt ohnegleichen, wobei aber ganz nüchtern gesehen werden muss, dass auch eine Demokratie nur das von Menschen *Machbare* zu leisten vermag. Zu idealistische und perfekte Vorstellungen können ebenso wie überzogene Erwartungen und Versprechungen in den *allmächtigen* Staat zu Enttäuschungen und zur Abkehr von demokratischen Systemen führen.

6. Aussicht auf eine Rekonstruktion von Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend

Das Pendeln der relevanten volkssouveränitätskonzeptuellen Orientierungen zwischen den Polen *Utopie* und *Anpassung* ergibt keinen Lösungsweg zur Einheit und Unteilbarkeit der Volkssouveränität mit der schlichten Forderung, dass Souveränität ausschließlich denen zukomme, die von den Entscheidungen selbst betroffen sind, und nicht etwa den Amtswaltern und Funktionären. Ein solches Konzept der Volkssouveränität, das aktuellen wissenschaftlichen Standards genügt, müsste komplex

und elastisch genug sein, beide Impulse zu integrieren, d.h. die spezifischen Fragen und Folgerungen auch unterschiedlicher Ansätze heuristisch sinnvoll aufeinander zu beziehen. Dabei darf das Konzept der Volkssouveränität weder die Wirklichkeit bloß wiedergeben, noch darf sie sich in uneinholbar realitätsfernen Utopien verlieren.

Gefordert ist ein komplexer Theorieansatz, der eine mittlere Distanz zwischen Vision und Wirklichkeitsbezug hält; ein Konzept der Volkssouveränität, das seiner Realität stets voraus ist, ohne es jedoch aus dem Auge zu verlieren.

Als konkreter Ausblick¹¹ lässt sich sagen: Das Volkssouveränitätskonzept muss demnach die Forderung enthalten, dass die Verfassung der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklung jeweils angepasst werden muss. Da gegenwärtig nur *eindimensionale* institutionelle und theoretische Anpassungsleistungen erbracht¹² werden, ist es notwendig, die veränderten gesellschaftlichen Kontexte ausreichend zu berücksichtigen. Dies kann nur in der Initiative der Entwicklung des Rechts durch das Volk liegen.

Klassische Demokratietheorien haben noch darauf bestanden, dass es Aufgabe der permanenten verfassungsgebenden Gewalt des Volkes ist, die Verfassung der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklung anzupassen¹³. So kann also von einer „Rekonstruktion der Volkssouveränität¹⁴“ unter gewandelten Bedingungen gesprochen werden, in der das Volk tatsächlich die Initiative der Rechtsentwicklung innehat. Denn Volkssouveränität, die Willensbildung im Staat von unten nach oben¹⁵, leitet sich eben nicht aus bestehendem Recht oder einer geltenden Verfassung ab.

¹¹ Ansatz von I. Maus: Sinn und Bedeutung von Volkssouveränität in der modernen Gesellschaft, in: KJ 24 (1991), Heft 2, S. 137-150.

¹² I. Maus, a.a.O., S. 140 f.

¹³ I. Maus, a.a.O., S. 141.

¹⁴ so I. Maus, ebd.

¹⁵ A. Katz: Staatsrecht, 14. Aufl., Heidelberg 1999, Rdnr. 139.

Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft?

Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht

In der Bundesrepublik Deutschland reißt die Diskussion um die Reform des Staatsangehörigkeitsrecht nicht ab - Anlass genug, den Begriff des „Staatsvolks“ noch einmal aus einer anderen, in der öffentlichen Diskussion bisher vernachlässigten Perspektive zu hinterfragen¹.

Gegner der geplanten Revision kritisieren insbesondere die Aufweichung des bisher zentral geltenden „Abstammungsprinzips“ und die weitere Öffnung der bisher im Staatsangehörigkeitsrecht nur als „Ausnahmefall“ vorgesehenen doppelten Staatsangehörigkeit. Da man nicht „Diener zweier Herren“ sein könne, seien „Loyalitäts- und Identitätskonflikte“ vorprogrammiert - so die Kritiker - und die deutsche Staatsangehörigkeit würde ohne eine „Gegenleistung zur Integration verschenkt“. Abgesehen davon, dass dies angesichts der „europäischen Integration“ (schon heute steht auf dem Reisepass zuerst „Europäische Gemeinschaft“) ein wenig anachronistisch wirkt, offenbart sich hier ein fragwürdiges Verständnis des Begriffs „Staatsvolk“. Dabei braucht man gar nicht auf die besondere Problematik des nationalsozialistischen bzw. auf die der möglichen Kontinuitäten des wilhelminischen „Volksbegriffs“ zur Zeit der Schaffung des RuStAG zu rekurrieren. Nicht nur, dass der Begriff des Staates ohnehin mythologisch, wenn nicht gar religiös aufgeladen ist, soweit er als „ursprüngliche Herrschermacht“ in der Tradition des Souveränitätsbegriffs der deutschen Staatslehre verstanden wird². Denn „ursprüngliche“, d.h. nicht abgeleitete Macht gibt es in der Theologie als eine Eigenschaft Gottes - schöpferisch und sich selbst erschaffend - nicht jedoch im Bereich der von Menschen eingesetzten Institutionen zur Regelung des politischen Lebens, d.h. zur Schaffung einer „guten und gerechten Ordnung“ zwischen Menschen³. Das von den Kritikern ins Feld geführte Verständnis von „Staatsvolk“ postuliert darüber hinaus im Akzent der Silbe „Volk“ die Existenz einer vorgegebenen politischen Einheit. So definierte schon der be-

Dr. Robert Chr. van Ooyen war einige Jahre Dozent am Zentralbereich der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl im Studienbereich Staatsrecht und Politik; er übernimmt am Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck Lehraufgaben im Studienbereich Gesellschaftswissenschaften. Seit dem WS 1998/99 hat er die Vertretung einer Professur für Politikwissenschaft an der Universität Duisburg inne.

- ¹ Vgl. hierzu auch: Riva Kastoryano, Ein starker Staat fürchtet sich nicht vor zwei Pässen; Robert Chr. van Ooyen, Was ist in der Demokratie ein Staatsvolk? „Politische Einheit“ kann nur die Verfassung gewährleisten; beide in: Frankfurter Rundschau, Dokumentation vom 18.2.1999.
- ² Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900), Nachdruck des 5. Neudrucks der 3. Aufl. von 1928, Berlin 1966. Jellineks „sozialer“ und „juristischer“ Staatsbegriff ist in beiden Fällen definiert als „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit...“ bzw. „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Körperschaft seßhafter Menschen“; ebd. S. 181 bzw. 183. Zur Tradition des Staatsbegriffs vgl. grundlegend: Claus-E. Bärsch, Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen, Berlin 1974.
- ³ Vgl. hierzu die klassische Definition des Gemeinwesens als gemeinsame Beteiligung der Bürger an der Verfassung schon bei Aristoteles.

rühmt-berühmte Carl Schmitt den Staat als politische Einheit eines Volkes⁴ und den Pluralismus als eine „Theorie der Auflösung des Staates“ bzw. der „politischen Einheit“⁵. Konstituierendes Element der politischen Einheit war für Schmitt das „Freund-Feind-Verhältnis“. Der politische Feind

„...ist eben der andere, der Fremde, und es genügt zu seinem Wesen, dass er in einem besonders intensiven Sinne existentiell etwas anderes und Fremdes ist, sodass im extremen Fall Konflikte mit ihm möglich sind“⁶.

Selbst wenn man den Kritikern einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts diese besondere Form der Konstituierung von politischer Einheit im Schmittschen Sinne nicht unterstellt, obgleich bisweilen - nicht nur latent - durchaus so argumentiert wird, bleiben sie eine Antwort schuldig, warum denn gerade durch die geltende Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts das „deutsche Volk“ im Sinne einer „politischen Einheit“ konstituiert wird. Warum entsteht hierdurch substantielle „Gleichheit“, welche die einen „gleich“ im Sinne von zum „Volk“ zugehörig, die anderen jedoch „ungleich“ macht und von den Rechten politischer Mitbestimmung ausschließt? Nun, diese Bringschuld lässt sich nicht erfüllen, da es eine solche Gleichheit von Individuen und damit auch eine politische Einheit als „Volk“ gar nicht geben kann⁷. Insoweit ist auch die von Gegnern wie Befürwortern in der Diskussion immer wieder bemühte Argumentation einer „Integration“ von „Ausländern“ (Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts „verhindert“ bzw. „erleichtert“ die „Integration“) unsinnig. Denn der Begriff der Integration setzt in diesem Verständnis schon den der politischen Einheit eines Volkes als gegeben voraus (nämlich die „Einheit“, in die „integriert“ wird).

Bleibt zu fragen, welches gemeinsame Band die Individuen einer Gesellschaft in ihrer Vielheit von politischen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen usw. Interessen und Meinungen verbindet. Die sich gründenden USA fanden gegenüber den englischen Kolonialherren den kleinsten gemeinsamen Nenner im Motto „no taxation without representation“ der „Bostoner-Tea-Party“ - „wer Steuern zahlt, bestimmt politisch mit“. Dieses gleichwohl klassisch moderne Kriterium taugt freilich aus heutiger Sicht kaum noch, wären doch die politischen Rechte - wie es ja im 19. Jahrhun-

⁴ Carl Schmitt, Verfassungslehre (1928), 8. Aufl., Berlin 1993, S. 205: „Staat ist ein bestimmter Status eines Volkes, und zwar der Status politischer Einheit“ bzw. S. 21: „... der Staat, d.h. die politische Einheit des Volkes...“.

⁵ Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen (1932), 6. Aufl., Berlin 1996, S. 41 u. 44 in der Auseinandersetzung mit der Pluralismustheorie von Cole und Laski. Als Einführung in die Pluralismustheorie anhand von „klassischen“ Texten immer noch lesenswert der Reader: Franz Nuscheler / Winfried Steffani (Hrsg.), Pluralismus. Konzeptionen und Kontroversen, 3. Aufl., München 1976.

⁶ Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 27.

⁷ Daher ist auch der Begriff der Volkssouveränität im Sinne einer souveränen und homogenen Einheit des Volkes ein Mythos ontischen Identitätsdenkens, dem schon Rousseau erlag. S. dazu den Beitrag von Martin H. W. Möllers: „Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend“ in diesem Band S. 108 ff.; Vgl. auch: Dolf Sternberger, Die neue Politie. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat; in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, 1984, S. 1 ff. Eric Voegelin, Die Verfassungslehre von Carl Schmitt. Versuch einer konstruktiven Analyse ihrer staatstheoretischen Prinzipien; in: Zeitschrift für Öffentliches Recht Bd. 11, 1931, S. 89 ff.

dert in den „Mutterländern“ der Demokratie mittels Zensuswahlrecht auch üblich war - dem steuerzahlenden Besitzbürger vorbehalten. Zur Bestimmung des „Staatsvolks“ - besser: des politischen Status des Bürgers in der Gesellschaft - ist vielmehr auf Hans Kelsen zu rekurrieren, demokratischer Verfassungsrechtler und Begründer der „Wiener Rechtsschule“, der mit seinen Arbeiten bis heute viel zur Entzauberung des Staatsbegriffs beigetragen hat. Kelsen hatte - zu dieser Zeit in der Staatslehre keineswegs selbstverständlich - den Pluralismus eben nicht als Gefahr der Auflösung einer vermeintlich existierenden politischen Einheit „Volk“ sondern in diesem gerade das konstitutive Element einer demokratischen Gesellschaft gesehen. Ein „Staatsvolk“ als eine wesensmäßig gegebene politische Einheit konnte es für Kelsen nicht geben:

„Eben darum muß man sich von der üblichen Vorstellung emanzipieren, derzufolge das Staatsvolk ein räumliches Zusammensein, ein seelisch-körperliches Konglomerat und als solche eine unabhängig von aller Rechtsordnung existente Einheit einer Vielheit von Menschen ist“⁸

Denn es ist

„...eine Fiktion, wenn sich die durch die staatliche Rechtsordnung konstituierte Einheit einer Vielheit einzelmenschlicher Akte, indem sie sich als ‘Volk’ bezeichnet, als ‘ein Inbegriff von Menschen’ ausgibt und so vortäuscht, daß alle Menschen, die nur mit einzelnen ihrer von der staatlichen Ordnung gebotenen oder verbotenen Handlungen zum Staatsvolk gehören, mit ihrem ganzen Wesen dieses Staatselement bildeten“⁹.

Wenn sich überhaupt das „Staatsvolk“ als „Einheit“ begreifen lässt, dann - so Kelsen - nur als juristischer Tatbestand, als die

„... Einheit der das Verhalten der normunterworfenen Menschen regelnden staatlichen Rechtsordnung... Als solche Einheit ist das ‘Volk’ gar nicht - wie die naive Vorstellung vermeint - ein Inbegriff, ein Konglomerat gleichsam von Menschen, sondern nur ein System von einzelmenschlichen Akten, die durch die staatliche Rechtsordnung bestimmt sind“¹⁰

und

„... ist die Einheit des Volkes nur durch die Einheit der Rechtsordnung begründet“¹¹.

Lex vinculum societatis: Das die „Einheit“ in der Vielheit der durch unterschiedliche Interessen und Meinungen gesteuerten menschlichen Handlungen begründende gemeinsame Band ist also das Gesetz¹², d.h. als lex fundamentalis die Verfassung (so im übrigen schon vor 2000 Jahren bei Cicero: die Begründung der Gemeinschaft

⁸ Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre (1925), Neudruck Wien 1993, S. 150 f.

⁹ Hans Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Neudruck der 2. Aufl. von 1929, Aalen 1981, S. 16.

¹⁰ Ebd., S. 15.

¹¹ Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre, S. 149.

¹² Bzgl. Kelsen vgl. Claus-E. Bärsch, Lex vinculum societatis. Das Verhältnis von Recht, Macht und Gesellschaft in Kelsens allgemeiner Lehre vom Staat; in: W. Krawietz / H. Schelsky (Hrsg.), Rechtstheorie Bd. 5, Berlin 1984, S. 453 ff.

durch die Anerkennung des Rechts als „*iuris societas*“). Der politische Status des Bürgers in der Gesellschaft wird folglich durch die dauerhafte „Normunterwerfung“ - unter die zwischen den Bürgern ausgehandelte „gute Ordnung“ (= Verfassung) - konstituiert. Insofern muss hier auch nichts mehr „integriert“ noch darüber hinausgehende „Loyalitätsbekundungen“ erbracht oder „Identitätskonflikte“ befürchtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht konnte sich 1990 - noch vor der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger durch Verfassungsänderung - in seinem Urteil zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts in Schleswig-Holstein (1989) zu dieser Auffassung allerdings nicht direkt durchringen, gestand ihr jedoch immerhin Plausibilität zu:

„Es trifft nicht zu, dass wegen der erheblichen Zunahme des Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes der verfassungsrechtliche Begriff des Volkes einen Bedeutungswandel erfahren habe. Hinter dieser Auffassung steht ersichtlich die Vorstellung, es entspreche der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen. Das ist im Ausgangspunkt zutreffend, kann jedoch nicht zu einer Auflösung des Junktims zwischen der Eigenschaft als Deutscher und der Zugehörigkeit zum Staatsvolk als dem Inhaber der Staatsgewalt führen. Ein solcher Weg ist durch das Grundgesetz versperrt“¹³.

Bezug nehmend auf Art. 20 II 1 GG („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) und Art. 116 GG („Deutscher im Sinne des Grundgesetzes“) betrachtete das Gericht die Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts durch bloßes Landesgesetz als verfassungswidrig. Es zeigte aber gleichzeitig den Weg auf, wie der (einfache) Bundesgesetzgeber durch die „Hintertür“ den tradierten Begriff des „deutschen Volkes“ auch ohne Änderung der Verfassung im Sinne des Kelsenschen Verständnisses transzendieren könnte:

„Es bleibt unter diesen Umständen nach geltendem Verfassungsrecht nur die Möglichkeit, auf eine derartige Lage mit entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu reagieren, etwa dadurch, daß denjenigen Ausländern, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben, sich hier rechtens aufhalten und deutscher Staatsgewalt mithin in einer dem Deutschen vergleichbaren Weise unterworfen sind, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert wird“¹⁴.

Diese Formulierung zeigt, dass die geltende Verfassungsordnung durchaus genügend Spielraum für den „neuen“ Maßstab bereit hält, und dass die schon unmittelbar angedrohten Verfassungsklagen gegen die Reformpläne zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts ohne Erfolg bleiben werden. Im übrigen: Gleichzeitig verschiedenen Rechtsordnungen dauerhaft unterworfen und damit „Bürger“ zu sein, ist so ungewöhnlich nicht, da schon heute sogar für jeden Bundesbürger Fakt - als „Deutscher“

¹³ BVerfGE 83, 37.

¹⁴ Ebd.

dem Grundgesetz, als „Europäer“ dem europäischen Recht als Rechtsordnung „sui generis“, bisweilen sogar als „Weltbürger“ unmittelbar dem Völkerrecht unterworfen.

Kuselit-R: Die verlagsübergreifende Bibliographie der wichtigsten juristisch relevanten Periodika auf CD-ROM (180 MB).

Kuselit Verlag GmbH, Wiese 15, 66887 Ulmet. Internet: www.kuselit.de.

Preis im Einzelbezug 75,00 DM (für Studierende 42,00 DM)*

Die Beschaffung von Rechtsinformationen hat bis zum April 1998 seine natürliche Grenze gehabt. Denn einerseits gab und gibt es mittlerweile gerade im Rechtsbereich eine Fülle von spezieller Fachliteratur, die sich in Hunderten von Zeitschriften niederschlägt: von AcP (Archiv für civilistische Praxis) über DÖV (Die öffentliche Verwaltung), GA (Goltdammer's Archiv für Strafrecht), NJW (Neue Juristische Wochenschrift), StV (Strafverteidiger) bis ZZP (Zeitschrift für Zivilprozeß), um nur einige zu nennen. Schon aus Zeitgründen - von den Kosten einmal ganz abgesehen - ist es völlig unmöglich, alle diese Fachzeitschriften regelmäßig durchzuarbeiten und die Quintessenz für den jeweils eigenen (beruflichen) Nutzen herauszufiltern. Andererseits verringert sich seit Jahren die finanzielle Basis der öffentlichen Bibliotheken zunehmend, sodass sie gar nicht in der Lage sind, alle Fachzeitschriften vorzuhalten und den Bestand komplett zu aktualisieren. Die zahlenmäßige Zunahme der Fachzeitschriften und ihre fortschreitende Spezialisierung (z.B. NJW-CoR - NJW-Computerreport; NuR - Natur und Recht; WiRo - Wirtschaft und Recht in Osteuropa) hängt wiederum mit der rasanten technischen Entwicklung und den sich stets ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen zusammen, die eine Folge der Umbrüche in der nationalen und internationalen Politik darstellen. Besonders betroffen von dieser Entwicklung, die vor allem den Rechtsbereich beeinflusst, ist die Polizei, die sich diesen geänderten Situationen stellen muss.

Seit April 1998 bietet nun der Kuselit Verlag die Rechtsbibliographie Kuselit-R auf CD-ROM an. Das vorliegende Datenbank-Software-Programm von Februar 1999 ist mittlerweile die 6. Auflage. Mit diesem umfassenden Werk ist es gelungen, die als unüberbrückbar geltende Marktlücke zu schließen und das beschriebene Dilemma aus Unübersichtlichkeit des Informationsmarkts sowie zeit- und kostenintensiver Informationssuche endgültig zu beenden.

Die CD-ROM ist eine Datenbank mit umfänglicher Suchroutine. In der Datenbank befinden sich die Auswertungen aus mehr als 260¹ juristischen Zeitschriften, mehreren hundert Festschriften und einer Fülle von Sammelwerken. Die Auswertung selbst erfolgt nach Aufsätzen, Rechtsprechung (seit 1998), Anmerkungen zu Urteilen, Rezensionen, redaktionellen Kurzbeiträgen, Tagungsberichten, Veröffentlichungen von Landes- und Bundesbehörden sowie Veranstaltungshinweisen. Dabei sind die Verfasser, institutionellen Herausgeber oder Gerichte dokumentiert, der Titel mit allen Untertiteln einschließlich der Hinweise, die typischerweise per Asterisk (*) aus der Überschrift in den Fußnotenapparat verweisen, der Name der Zeitschrift, Erscheinungsjahr und Seite (ggf. mit Heftnummer) sowie die genaue Seitenzahl durch Angabe der ersten und letzten Seite. Gerichtsentscheidungen enthalten das Aktenzeichen, das Datum der Entscheidung sowie das behandelte Rechtsthema. Damit bietet diese erste umfassende Rechtsbibliographie auf CD-ROM

* Die Besprechung der CD-ROM ist von Dr. Martin H. W. Möllers, Dozent und Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Auf der Hülle steht aber noch 230!

diese erste umfassende Rechtsbibliographie auf CD-ROM sekundenschnell und komfortabel einen Überblick über den aktuellen Literaturstand zu allen Gebieten der Rechtswissenschaft.

Die Suchroutine ist denkbar einfach und verschafft dem Ratsuchenden dennoch ein kaum zu überbietendes Höchstmaß an Komfortabilität, die ich in anderen Datenbank-Softwares bisher noch nicht annähernd gefunden habe: Mit einem einzigen „Mausklick“ lassen sich ganze Jahrgänge und Heftserien durchblättern - bis weit hinein in den laufenden Jahrgang. Gesucht werden kann durch Eingabe von einem oder mehreren Stichworten (Groß- und Kleinschreibung sowie die richtige Reihenfolge muss nicht eingehalten werden!) oder auch nur einzelner Begriffsteile in der Titelleiste. Durch Eingabe von „=“ (z.B. „=Schuss“) wird genau nach diesem Begriff gesucht, nicht nach „Schusswaffe“, „Abschuss“ oder andere Begriffszusammensetzungen. Gleichzeitig kann der zeitliche Rahmen durch Eintrag in der Jahrleiste (z.B. „1995...1999“) begrenzt und/oder die Suche durch Eingabe der Quelle auf eine bestimmte Zeitschrift reduziert werden. In der Autorleiste kann man oder frau nach Verfassern, Co-Autoren und Gerichten (z.B. OLG; BGH, OLG Hamm etc.) suchen. Alle Leisten sind miteinander kombinierbar und grenzen die Suche gezielt ein. Das Programm bietet zudem die Möglichkeit, durch einfaches Anklicken mit der Maus die Suche auf Rezensionen, Urteilsanmerkungen, Festschriften, Rechtssprechungen oder eigenen Markierungen zu beschränken. Besonderes Bonbon ist es nämlich, sich durch die neue Markierfunktion (einfach nur ankreuzen) eine individuelle Literaturliste zusammenzustellen. In der erweiterten Suchfunktion lassen sich zwei Suchoptionen miteinander kombinieren: z.B. kann in der zweiten Option durch Anklicken von „ohne“ eine bestimmte Suche ausgeschlossen werden (z.B. 1. Option: Suche alle Beiträge, die sich mit „Schusswaffe“ befassen; 2. Option: „Ohne“ Entscheidungen des „BGH“). Auch hier ist die Kuselit-R hervorragend und verbindet neue mit alter Rechtschreibung: Denn obwohl „Schusswaffe“ eingegeben wurde, werden auch Beiträge aufgelistet, die „Schußwaffe“ enthalten!

Die Anzahl der gefundenen Treffer aus den inzwischen mehr als eine Viertelmillion Datensätze wird angegeben, sodass bei zu großer Trefferzahl die Suche nochmals begrenzt werden könnte. Ist die Trefferzahl für die Ratsuchenden ausreichend groß, können sie durch einfachen Mausclick entweder alle gefundenen Treffer auflisten und sogar ausdrucken lassen oder einzeln die volle Maske durchblättern. Das Informationsfeld weist die Quelle mit vollem Namen und Verlag auf und - besonderer Clou - gibt - soweit vorhanden - die Internetadresse an, sodass die Möglichkeit besteht, einzelne Aufsätze direkt beim Verlag im Volltext zu erhalten. Alle Angaben können blitzschnell durch „Fensterln“ mit der Maus oder durch Tastenkombination („STRG+C“) kopiert und in eigene Texte aller Textverarbeitungsprogramme von AmiPro bis Word übertragen werden. Als weitere Option besteht die Möglichkeit, Kuselit-R-Daten in eine eigene Datenbank (z.B. Access) zu übernehmen². Die überwältigende Freude über diese Funktionsvielfalt des Programms wird allerdings etwas getrübt durch unvollständige und auch sich widersprechende Angaben: z.B. fehlen bei einigen Festschriften und Zeitschriften komplett die Inhalte der Infoleiste (z.B.

² Eine ausführliche Besprechung dazu gibt Marcus Dingreiter: Eine Bank voller Daten. Access-Workshop: Datenimport am Beispiel der Kuselit-Datenbank, NJW-CoR, 8/1998, S. 477 ff.

bei der Zeitschrift Kriminalistik) und stimmen die Angaben in der Jahresleiste mit denen in der Quellenleiste nicht überein (z.B. bei der DÖV), sodass bei der Suche innerhalb eines Jahreszeitrahmens gelegentlich auch ältere Zeitschriften auftauchen können. Einige Seitenangaben sind durch die Hinzufügung von „0“ (z.B. „DtZ 1995, 004-008“) m.E. überflüssigerweise überkorrekt, andere unvollständig, indem das Seitenzahlende nicht mit aufgeführt ist (z.B. „BewHi 1993, 162-“). Offensichtlich geht der Verlag aber gegen diese Fehler konsequent vor, denn die festzustellenden Mängel dieser Art in der vorliegenden Ausgabe sind verschwindend gering und fallen deshalb in Bezug auf den Gesamteindruck nicht ins Gewicht.

Obwohl die Rechtsdatenbank nicht einmal ein Jahr auf dem Markt ist, gehen einige Zeitschriften bereits weit zurück: Z.B. sind alle erschienenen Zeitschriften von Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), seit 1948, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) seit 1953 sowie Natur und Recht (NuR) seit 1979 voll ausgewertet. Die bibliographische Auswertung orientiert sich verlagsunabhängig an den am Markt verfügbaren Zeitschriften. Nach ihrem Prospekt ist es Verlagsziel, das juristische Schrifttum seit 1871 (!) vollständig in einer Datenbank verfügbar zu machen. Besonders erfreulich aus polizeilicher Sicht ist die Aufnahme polizeispezifischer Veröffentlichungen: z.B. die Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Die Polizei; das Kriminologische Journal; Kriminalistik; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; die Fortbildung Aktuell - Informationen für die Fortbildung im Bundesgrenzschutz und auch die Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz, die Schriftenreihe des Fachbereichs BGS der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Blitzschnell funktioniert die Suche, wenn die Datenbank auf Festplatte kopiert wird und dann das CD-ROM-Laufwerk für andere CD-ROM genutzt werden kann. Die vorliegende CD-ROM verbraucht dafür 180 MB Speicherplatz (ca. 20 MB kommen bei jeder Neulieferung hinzu) und bereitet bei derzeit gängigen Festplatten von 10 GB also kein Problem. Mit dem Erwerb der Kuselit-R erhalten die Käufer das Recht, mit dem Online-Service des Verlags ohne Zusatzkosten Verbindung aufzunehmen. Zwischen den Erscheinungsterminen der CD-ROM ist es also jederzeit möglich, sich über den neuesten Stand des juristisch relevanten Zeitschriftenmarktes per Internet zu informieren. So wird es möglich, aktuelle Themenentwicklungen ohne großen Aufwand zu verfolgen. Über die Kuselit-R und den Online-Service können sich interessierte Anwender schneller und umfassender über den aktuellen Fachzeitschriftenmarkt informieren als irgendwo sonst und werden darüber informiert, wo auch immer ein Diskussionsbeitrag, eine Rezension, ein Tagungsbericht, eine Anmerkung und (seit 1998) eine Gerichtsentscheidung abgedruckt wurde.

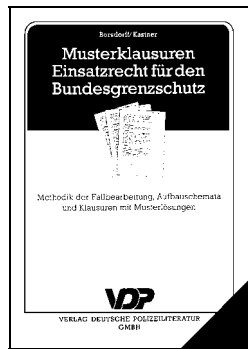
Mit der vorliegenden CD-ROM ist es dem Verlag gelungen, den juristischen Zeitschriftenmarkt insgesamt wieder transparent und bequem vom Schreibtisch aus auf einen „Mausklick“ verfügbar zu machen und das zu einem sehr günstigen Preis. Aufwendige Bibliotheksrecherchen sind damit endgültig unnötig geworden. „Der Preis ist eine Kampfansage an die in der Szene herrschende Hochpreispolitik³“. Dem ist nur noch hinzuzusetzen, dass die CD-ROM für Studierende und Auszubildende zusätzlich zu dem ohnehin vergleichsweise günstigen Preis (75,00 DM (38,35 €) im Einzelbezug, 370,00 DM (189,18 €) im Jahresabonnement für 6 Ausgaben pro Jahr)

³ So Marcus Dinglreiter: Eine Bank voller Daten, NJW-CoR, 8/1998, S. 477.

sogar noch einen Rabatt einräumt: Im Einzelbezug kostet die Kuselit-R für Studentinnen und Studenten nur noch 42,00 DM (21,47 €), im Abonnement 200,00 DM (102,26 €). Für Institutionen und Netzwerke liegt der Einzelbezug bei 119,00 DM (60,84 €) und das Abo bei 580,00 DM (296,55 €). Welche Bibliothek hat bei diesem enormen Nutzwert der CD-ROM und diesem günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis noch den Mut, künftig ohne die Kuselit-R auskommen zu wollen?

Wer - wie die Polizei - immer auf dem neuesten Stand des juristischen Denkens und Wissens bleiben muss und mit Rechtsfragen beständig konfrontiert wird, muss daher Zugriff auf diese CD-ROM des Kuselit-Verlags haben!

Eine Frage aber bleibt zum Schluss: Wann kommt „Kuselit-P“, die verlagsübergreifende Bibliographie der wichtigsten Periodika für die Politikwissenschaft?



Anke Borsdorff / Martin Kastner: Musterklausuren - Einsatzrecht für den Bundesgrenzschutz, Hilden 1997.

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH. Hilden/Rheinland 1997. 319 Seiten, Kartoniert.

ISBN: 3-8011-0370-6. Preis 44, 80 DM.*

Dem Bundesgrenzschutz obliegt in seiner Eigenschaft als einer modernen und multifunktionalen Polizei des Bundes die Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen vielfältigen

und teilweise sehr speziellen Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der inneren Sicherheit, deren wesentliche sich zusammenfassen lassen in Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftsicherheit, der Schutz von Bundesorganen, Aufgaben auf See und die Unterstützung der Bundesländer. Aus dieser Aufgabenvielfalt ergibt sich ein durchaus eigenständiges Einsatzrecht des Bundesgrenzschutzes, das als komplexe Querschnittsmaterie aus Bundespolizeirecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht usw. zum Teil gewichtige Besonderheiten gegenüber dem Recht der Länderpolizeien aufweist und zahlreiche, teils schwierige Rechtsfragen aufwirft.

Das vorliegende Buch schließt eine Lücke, die bis zu seinem Erscheinen bestanden hatte: Die „Beurteilung der Rechtslage“ stellt regelmäßig im Berufsalltag des Bundesgrenzschutzes - und nicht nur während der Ausbildung sowie bei Prüfungen - das Schlüsselproblem der Lagebeurteilung dar. Dabei müssen die Polizeibeamten das polizeiliche Einsatzrecht bewältigen, das als komplexe „Querschnittsmaterie“ durch nahezu alle Rechtsgebiete von Ausländer- bis zum Zivilrecht insbesondere das Polizeirecht, Strafrecht und Strafprozessrecht umfasst. Obwohl das Einsatzrecht des Bundesgrenzschutzes etliche Abweichungen gegenüber dem Recht der Länderpolizeien aufweist, und obwohl die Aufgabenzuweisungen an den BGS inzwischen erheblich zugenommen haben und die Bedeutung des Bundesgrenzschutzes bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit im Kanon der Polizeien in Bund und Ländern deshalb wesentlich angestiegen ist, wurde der Aufarbeitung dieser Rechtsmaterie im Fachschrifttum bisher vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

In den „Musterklausuren“ von Anke Borsdorff und Martin Kastner, das ein vollwertiges Lehrbuch und nicht etwa nur - wie der Titel vermuten ließe - eine bloße Sammlung von Prüfungsarbeiten ist, werden ratsuchende Leser die sachgerechte Anwendung des Einsatzrechts auf einen konkreten Fall fachlich fundiert und zugleich in verständlicher Sprache nachlesen können. Die Lücke in der Ausbildungsliteratur bezüglich des Einsatzrechts für den Bundesgrenzschutz ist mit diesem Werk erfolgreich geschlossen worden.

Das Buch ist in vier Teile eingeteilt. Die ersten drei Teile, die etwa die Hälfte der 319 Seiten ausmachen, führen in die juristische Methode und Technik der Fallbearbeitung sowie in den Gebrauch von Aufbauschemata ein. Der 4. Teil, der den Schwerpunkt des Lehrbuchs ausmacht und ihm den Namen gegeben hat, enthält acht

* Die Buchbesprechung ist von Dr. Martin H. W. Möllers, Dozent und Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

konkrete Musterklausuren, die alle wesentlichen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes betreffen.

Der erste Teil ist in neun Kapitel untergliedert. Das 1. Kapitel beinhaltet die „Struktur von Rechtsnormen - vom Tatbestand zur Rechtsfolge“ und setzt sich mit den dualistischen und finalen Rechtsnormen, den praktischen Konsequenzen für die Fallbearbeitung sowie mit der Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge auseinander. Das 2. Kapitel umfasst das Thema „Subsumtionstechnik - keine Kunst nur für Rechtsgelehrte“ und widmet sich der Subsumtion als elementare Rechtsanwendungsmethode, stellt die Frage, was eine Subsumtion ist und wie sie funktioniert, untersucht Einzelsubsumtion und Gesamtsubsumtion und erläutert die praktischen Konsequenzen für die Fallbearbeitung. Das 3. Kapitel beinhaltet Gutachtenstil und Urteilsstil. Darin wird vom Grundsatz: Gutachtenstil ausgegangen, die Alternative: Urteilsstil erörtert und das Verhältnis von Gutachtenstil und Urteilsstil erläutert. Das 4. Kapitel beschäftigt sich mit der philologischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung von Rechtsnormen. Das 5. Kapitel thematisiert „Rechtsgewinnung durch Analogie - Gesetzeslücken elegant ausbügeln“ und beinhaltet den Begriff, die Arten und die Zulässigkeit der Analogie und behandelt insbesondere die Analogie im Strafrecht. Das 6. Kapitel befasst sich mit den juristischen Argumentationsfiguren „Erst-recht-Schluss“, „Umkehrschluss“, „argumentum ad absurdum“ und die „teleologische Reduktion“. Das 7. Kapitel widmet sich typischen Aufgabenstellungen und erläutert, worauf man sich im Einsatzrecht einstellen muss. Im einzelnen wird der Begriff „Einsatzrecht“ untersucht, die Rechtmäßigkeitsprüfung als Kernaufgabe dargelegt, Zusatzfragen und Nebenaspekte erfasst und als Fazit die Standardproblematik im Einsatzrecht erläutert. Das 8. Kapitel setzt sich mit den notwendigen Vorüberlegungen bei der Anfertigung von Klausuren auseinander. Dabei wird dargelegt, dass keine Niederschrift ohne Vorbereitung erfolgen sollte; außerdem wird der Textaufwand und der Zeiteinsatz untersucht und ein Beispiel für eine Lösungsskizze gegeben. Das letzte (9.) Kapitel rückt schließlich die Vermeidung von Grundfehlern in den Mittelpunkt und zeigt Fehler durch die Missachtung der Aufgabenstellung, Abweichungen von der Aufgabenfolge, der Kopflastigkeit der Bearbeitung, formale Mängel in der Niederschrift und Ausführungen im „rechtsfreien“ Raum auf.

Der zweite Teil behandelt Nutzen und Schaden sogenannter Aufbauschemata und ist in 3 Kapitel eingeteilt. Das 1. Kapitel räumt mit dem Märchen von den „guten“ und „schlechten“ Aufbauschemata auf. Das 2. Kapitel untersucht die eher seltenen „echten“ Aufbaufehler und das 3. Kapitel erläutert, wie man ein „Maßnahmenbündel“ in den Griff bekommt. Dabei werden zwei Aufbaumethoden vorgestellt, nämlich entweder „das Aufbauschema an die Maßnahme hängen“ oder „die Maßnahmen in das Aufbauschema hängen“.

Im dritten Teil werden dann zwölf derartige Aufbauschemata vorgestellt, die sämtlich auf typische Fragestellungen zugeschnitten sind, wie sie im Einsatzrecht des Bundesgrenzschutzes in Aus- und Fortbildung, Prüfung und Praxis immer wieder eine Rolle spielen. Im einzelnen betreffen sie die „Rechtmäßigkeit einer Polizeiverfügung“, die „Rechtmäßigkeit einer Strafverfolgungsmaßnahme“, die „Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme“, die „Rechtmäßigkeit eines polizeilichen Schusswaffengebrauchs“, die „Rechtmäßigkeit präventiver/repressiver polizei-

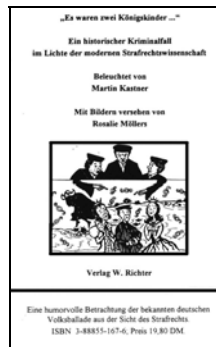
licher Maßnahmen“, die „Rechtmäßigkeit eines Einschreitens zum Schutz privater Rechte“, die „Strafbarkeit wegen eines vorsätzlichen Begehungsdelikts“, „die Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Begehungsdelikts“, die „Strafbarkeit wegen einer versuchten Straftat“, die „Prüfung der Erfolgsaussichten eines Widerspruches“, die „Abfassung einer schriftlichen Polizeiverfügung“ und die „Abfassung eines Widerspruchsbescheides“.

Im vierten Teil schließlich, welcher den Schwerpunkt des Lehrbuchs bildet, finden sich acht vollständig ausformulierte Musterklausuren aus dem genannten Rechtsbereich, versehen mit Vertiefungshinweisen zu Rechtsprechung und Fachschrifttum. Bahnpolizeiliche Aufgaben des Bundesgrenzschutzes behandeln die 1. („Militante Atomkraftgegner am Werk“) die 3. („Dunkelmänner im Güterbahnhof“), die 6. („Der Wurfankeranschlag“) und die 8. Klausur („Tag der offenen Tür“), die aber auch Grenzsichtaufgaben wie die 2. Klausur („Gefängnisausbrecher an der Grenze“) beinhaltet. Aufgaben der Luftsicherheit werden in der 4. („Der scherzende Fluggast“), des Objektschutzes in der 5. („Bombenalarm im Ministerium“) und hinsichtlich der Landesunterstützung in der 7. Klausur („Aufregung an der Kontrollstelle“) behandelt, so dass alle wesentlichen Aufgabenzuweisungen des Bundesgrenzschutzes in den Musterklausuren „abgearbeitet“ werden. Der Schwierigkeitsgrad dieser Musterklausuren entspricht in etwa den Anforderungen, wie sie in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz üblich sind. Allerdings ergibt sich aus der Problemtiefe (z.B. Klausuren 1, 7, 8) und auch teilweise aus dem Umfang (z.B. Klausuren 1, 4, 6, 8), dass auch Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aus den „Musterklausuren“ wertvolles Fachwissen schöpfen können. Die Klausuren sind alle gleichermaßen aufgebaut: Im einzelnen enthalten sie eingangs stichwortartig die rechtlichen Schwerpunkte, es folgt der Sachverhalt und die Aufgabenstellung. Der Lösungsvorschlag lässt für den Leser schließlich keine Fragen mehr offen. Denn die Autoren setzen ihre in den Teilen 1-3 getroffenen Ausführungen praktisch um. So beginnt jeder Lösungsvorschlag zunächst mit der Vorüberlegung (Teil 1, Kap. 8), bevor jede Teilaufgabe der Klausur Stück für Stück bearbeitet wird. In Fußnoten werden begleitend Begründungen für die vorgeschlagene Vorgehensweise abgegeben, in besonderen Anmerkungsabsätzen gehen die Verfasser auf - noch vertretbare - Lösungsalternativen ebenso ein wie auf das Verhältnis von Textaufwand und Zeiteinsatz.

Die Autoren, Prof. Dr. Anke Borsdorff und Regierungsdirektor Martin Kastner, lehren Einsatzrecht an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Fachbereich Bundesgrenzschutz. Gleichzeitig sind die beiden Genannten im Rahmen der Laufbahnprüfung (gehobener Dienst) als Prüfungskommissionsvorsitzende tätig. Sie verstehen ihr Buch als „Klausurratgeber“ (S. 9). Dass dieses Werk aber weit darüber hinausgeht, zeigt schon die oben aufgeführte Aufschlüsselung der Inhalte des Lehrbuchs. Bemerkenswert ist, dass die Autoren ihrem Anspruch, ein sprachliches Niveau zu erreichen, „das es - ohne inhaltliche Verflachung - auch Interessenten aus dem Bereich des mittleren Dienstes ermöglichen soll, daraus messbaren Nutzen zu ziehen“ (S. 9), voll erreicht hat. Es kommt hinzu, dass zahlreiche konkrete Beispiele für gutachtentypische Formulierungen, gängige Subsumtionen und juristische Argumentationsfiguren einen hohen Grad an praktischer Brauchbarkeit gewährleisten. Dieser Nutzen wird von den gelegentlich auftauchenden Druckfehlern, seien sie völ-

lig unbedeutend (z.B. S. 7, Zeile 7) oder seien sie durch Nachlesen erkennbar (z.B. S. 147, Zeilen 13, 14), in keiner Weise geschmälert.

Mit seinem umfangreichen Apparat: einem bemerkenswert ausführlichen Abkürzungsverzeichnis, einer über fünf Seiten sich erstreckenden Bibliographie aktueller Literatur zum Einsatzrecht und einem durchdachten, ausführlichen Sachregister (mehr als 6 Seiten), sind die „Musterklausuren“ nicht nur für Studierende und sonstige Auszubildende der Laufbahnen des Bundesgrenzschutzes geeignet, sondern sind ebenso für die Dozenten und Fachlehrer im Bundesgrenzschutz, die in den unterschiedlichsten Bereichen und Funktionen mit der Vermittlung des Einsatzrechtes befasst sind, sowie auch den vielen Polizeiführern, die in ihrem Berufsalltag regelmäßig mit einsatzrechtlichen Fragestellungen konfrontiert werden, von sehr großem Nutzen. Da zudem der Verlag ab 10 Exemplare 5 %, ab 25 7,5 %, ab 50 10 % und ab 100 Exemplare 15 % Nachlass gewährt, ist es den Verfassern mit den „Musterklausuren“ gelungen, eine vielfach beklagte Lücke im Bereich der Ausbildungsliteratur erfolgreich zu schließen.



Martin Kastner: „Es waren zwei Königskinder ...“.
Ein historischer Kriminalfall im Lichte der moder-
nen Strafrechtswissenschaft. Zur Erbauung des Le-
zers mit anschaulichen Illustrationen versehen von
Rosalie Möllers, Lübeck 1998.

Verlag W. Richter. PF 80 14 66, 81614 München
1999. 82 Seiten, Kartoniert. ISBN: 3-88855-167-6.
Preis 19, 95 DM.*

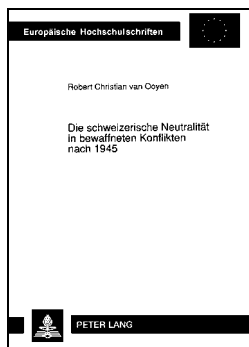
Wahrlich - die Juristerei ist eine ernste Sache! So ernst, dass man sie derweil nur noch von der humorvollen Seite zu erfassen vermag. Selbstredend hoch wissenschaftlich mit fundierten Nachweisen von Literatur und Rechtsprechung. Eben gerade so, wie es von einem Juristen im Rahmen der hochwohllöblichen Subsumtionstechnik zu erwarten ist. Dies ist nicht neu, aber immer wieder amüsant. So haben in der Vergangenheit immer wieder gerade begnadete Juristen sich zu diesem Stilmittel hinreißen lassen, sei es um sich selbst oder ihrer Studentenschaft zum Gefallen.

Ein Jurist dieser Kategorie versteckt sich auch hinter dieser Publikation. Als Hochschullehrer für Rechtswissenschaft an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Lübeck, unterrichtet und prüft er neben anderen Rechtsfächern vor allem Strafrecht und Strafprozessrecht. Seine Neigung zur ironisch-heiteren Darstellung rechtswissenschaftlicher Themen und Probleme ließ der Autor auch schon bei früheren Publikationen gelegentlich durchblicken. Doch bei der gutachterlichen Betrachtung der Geschichte einer unerfüllt gebliebenen Liebe zwischen zwei Königskindern unter heutzutage gültigen strafrechtlichen Gesichtspunkten – selbstverständlich bei ernstzunehmender rechtlicher Würdigung unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung - stellt der Autor nicht nur seine juristische Kompetenz unter Beweis, sondern tritt zugleich Beweis dafür an, dass die Juristerei eben keine, wie häufig beschriebene „trockene Sache“ ist. Sowohl bei juristisch gebildeten als auch dieser Materie eher abgewandten Lesern wird angesichts dieser Lektüre kein Auge trocken bleiben.

Besondere Beachtung verdienen auch die künstlerisch gelungenen Umsetzungen des Inhalts durch die Illustrationen von Rosalie Möllers, der es vortrefflich gelungen ist, eine bildliche Synthese von Volkslied und Juristerei vorzunehmen.

Ogleich die Ernsthaftigkeit der strafrechtlichen Begutachtung nicht angezweifelt werden soll, ist dieses Werk zur Vorbereitung auf Staatsexamina wie als begleitende Literatur für Studium und Praxis nur bedingt zu empfehlen, nämlich nur insoweit, dass gerade mit juristischer Materie befasste Personen in Ausbildung, Studium, Prüfung und Praxis doch ab und an eine Betrachtung von satirischer Seite her bedürfen, um dann wieder den Ernst der Juristerei in voller Gänze zu erfassen.

* Die Buchbesprechung ist von Prof. Dr. Anke Borsdorff, Dozentin des Studienbereichs Rechtswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.



Robert Christian van Ooyen: Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 31, Politikwissenschaft; Bd. 203) Frankfurt am Main u.a. 1992.

Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1992. XI, 358 Seiten. Kartoniert. ISSN 0721-3654. ISBN 3-631-45207-1. Preis: 98,00 DM.*

Die schweizerische Neutralität hatte sich bis 1945 bei europäischen Konflikten schlicht dahingehend entwickelt, an Kriegen zwischen Staaten nicht teilzunehmen. Nach 1945 sah sie sich aber in Folge der Veränderungen des internationalen Systems neuen Konfliktformen wie „Kalter Krieg“, „Entspannung“, „Internationale Konflikte“, Internationalisierte Bürger- und Befreiungskriege und „innere“ Angelegenheiten“ sowie „Rassenkonflikte“ ausgesetzt. Dieser Wandel führte auch zu einem Wandel der Interpretation und Praxis der schweizerischen Neutralität. Genau dies ist Thema der vorliegenden Arbeit.

So ist das Werk das gelungene Ergebnis einer empirischen Untersuchung der Interpretation und Praxis schweizerischer Neutralität in bewaffneten Konflikten einschließlich sie begleitenden machtpolitischen Konfrontation im wirtschaftlichen und ideologischen Bereich. Dabei geht es dem Autor nicht um eine punktuelle Analyse von Einzelfällen, sondern um die „Erstellung eines allgemeinen Musters schweizerischer Neutralität und ihrer Bedingungen sowie die hieraus zu bestimmenden Abweichungen, Präzedenzfälle“ (S.4).

Das Buch ist in die vier Teile „Begriffserklärung und Geschichte der Neutralität“, „Die Schweiz im Ost-West-Konflikt“, Militärische Konflikte an der europäischen Peripherie und in Übersee“ sowie „Die Interpretation und Praxis politischer, wirtschaftlicher und militärischer Neutralität“ gegliedert. In seiner Einleitung teilt der Verfasser die schweizerische Neutralität in die Bereiche „politisch-ideologische“, „wirtschaftliche“ und „militärische“ Neutralität, und teilt ihnen jeweils für die schweizerische Neutralität, die die bewaffneten Konflikte nach 1945 betreffen, primäre Betätigungsfelder und Instrumente zu: Im Bereich politisch-ideologischer Neutralität „die diplomatischen Beziehungen zu Konfliktparteien bzw. ihre völkerrechtliche Anerkennung“, die außenpolitische Stellungnahme privater und staatlicher Organe“, die Übernahme von Guten Diensten und Vermittlungsdaten zur friedlichen Streiterledigung“ und die „humanitäre Hilfe und Asylpolitik“. Im Bereich wirtschaftlicher Neutralität behandelt der Autor die Praxis des „courant normal“ bei gleichzeitig verhängten Wirtschaftsembargos durch „die direkt militärisch involvierten Parteien und/oder „die wichtigsten schweizerischen Handelspartner (USA und EG-Staaten)“ und/oder „die UNO“. Im Bereich militärischer Neutralität untersucht der Verfasser „die Unterstützung friedenserhaltender Aktionen der UNO“, „die Bewertung klassischer Elemente der Sicherheitspolitik (Verteidigung, wirtschaftliche Kriegsvorsorge) gegenüber einer „aktiven Neutralität“ und „den Export von Kriegs-

* Die Buchbesprechung ist von Dr. Martin H. W. Möllers, Dozent und Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

material“. Nach der Einleitung behandelt der erste Teil zunächst auf - sieben Seiten kurz und dennoch gründlich - die Klärung des Neutralitätsbegriffs im Völkerrecht und als politische Funktion sowie das Verhältnis von Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik sowie Neutralismus und Blockfreiheit. Anschließend wird sehr eingehend auf 20 Seiten die Geschichte der schweizerischen Neutralität dargelegt.

In den Mittelpunkt des zweiten und dritten Teils hat der Autor von den seit 1945 etwa 160 Konflikten zwanzig - meines Erachtens die wichtigsten - Fallbeispiele gerückt. Ausgehend von der Ausgangslage nach 1945 beginnt der zweite Teil mit der Universalität und Solidarität der Schweiz in den Ost-West-Beziehungen bis zum Korea-Krieg. Als Fallbeispiele der schweizerischen Neutralität für die große internationale Konfrontation im Kalten Krieg hat der Verfasser den Korea-Krieg (1950-1953) sowie den Ungarn-Aufstand (1956) gewählt. Fallbeispiele für die Konflikte während der europäischen Entspannung, an denen der Autor die schweizerische Neutralität untersucht, sind die „Intervention des Warschauer Pakts in die CSSR (1968)“, der „Vietnam-Krieg (1964-1975)“, der „Sturz Allendes in Chile (1973)“, das „Kriegsrecht in Polen (1981)“ und der „Einmarsch der UdSSR in Afghanistan (1979)“.

Der dritte Teil ist in die Bereiche „Internationale Konflikte“, „Internationalisierte Bürger- und innerstaatliche Kriege“ sowie „Rassenkonflikte und UNO-Sanktionen“ untergliedert. Bei dem Abschnitt über die internationalen Konflikte untersucht der Verfasser zunächst die Nahost-Kriege, die er im einzelnen in die Fallbeispiele „Nahost-Krieg um die Gründung Israels (1948/49)“, „Suez-Krise (1956)“, „Sechs-Tage-Krieg (1967)“, „Oktober Krieg (1973)“ und „Einmarsch Israels in den Libanon (1982)“ aufschlüsselt. Ein eigenes Kapitel widmet er dabei dem Terrorismus und der Anerkennung der PLO. Dann untersucht der Verfasser die schweizerische Neutralität während der „Teheraner Botschaftsbesetzung (1979/80)“, des ersten „Golf-Kriegs“ (1980-1988)“ sowie beim „Falkland-Konflikt (1982)“. Für den Abschnitt über die internationalisierten Bürger- und innerstaatlichen Kriege hat der Autor vier Fallbeispiele ausgewählt, nämlich die „Intervention der UNO am Kongo (1960-1963)“, dabei vor allem die Kontroverse um die UNO-Anleihe, den „Biafra-Konflikt (1967-1970)“, den „Zypern-Konflikt (seit 1964) und Militärherrschaft in Griechenland (1967) und Türkei (1980)“ sowie den „Nicaragua-Konflikt (1981-1990)“ mit der Kontroverse um die Wirtschaftshilfe. Der „Rhodesien-Konflikt (1965-1979)“ und die „Sanktionen gegen Südafrika (seit 1962)“ sind Fallbeispiele im Abschnitt über die Rassenkonflikte und die UNO-Sanktionen.

In seinem Schlussteil über die Interpretation und Praxis politischer, wirtschaftlicher und militärischer Neutralität fasst Robert Chr. van Ooyen seine empirischen Untersuchungen in vier Abschnitte zusammen: Zunächst behandelt er „Das allgemeine Verhältnis von Neutralitätsrecht und -politik“ mit dem Ergebnis: „Insgesamt wird der neutralitätspolitische Bereich aufgewertet und zum Hauptbetätigungsfeld schweizerischer Neutralität - auf der anderen Seite aber wird die Neutralität, da der neutralitätspolitische Bereich an den der rein aussenpolitischen Entscheidungen grenzt, auch zunehmend disponibel und auslegungsbedürftig“ (S. 315). Die anschließenden folgenden Abschnitte „Völkerrechtliche Anerkennung, diplomatische Beziehungen und ideologische Neutralität“, „Wirtschaftliche Universalität, ‘courant normal’ und Sanktionen“ sowie „Bewaffnete Neutralität und Kriegsmaterialexport“ schlüsselt der Verfasser in Entsprechung seiner Untergliederung in den beiden Teilen

der empirischen Untersuchungen dann noch einmal zur genaueren Ergebnissicherung jeweils nach den fünf Punkten „Kalter Krieg“, „Entspannung“, „Internationale Konflikte“, „Internationalisierte Bürgerkriege und ‘innere’ Angelegenheiten“ sowie „Rassenkonflikte“ auf.

Die Arbeit zeichnet sich insgesamt durch eine besonders gründliche Quellenarbeit aus. Neben den Archivquellen des Bundesarchivs in Bern, von denen der Autor vor allem Ministerialakten und die Protokolle des schweizerischen Bundesrats ausgewertet hat, wurden auch Zeitungsartikel des Wirtschaftsarchivs in Basel, einzelne Quellen wie etwa das „Zusatz-Handelsabkommen Schweiz-Chile v. 17.6.1955“, die „Erklärung SGB¹ zur Waffenverbotsausfuhrinitiative vom 31.8. 1972“ oder „Mitteilung EPD² vom 15.1.1968“ sowie eine Fülle (auf dreieinhalb Seiten aufgeführt) sonstiger offener Quellen, unter ihnen amtliche Bulletins des Schweizer Nationalrats und des Ständerats, Bundesgesetze und Verordnungen, Bundesratsbeschlüsse und Erklärungen sowie Resolitionen von Parteien und Verbänden analysiert. Außerdem hat Robert van Ooyen 40 Zeitungen und Zeitschriften ausgewertet.

Zu allen aufgeführten Konflikten erfährt der Leser zur Einführung in das Thema übersichtlich und auf das notwendige Maß reduziert Hintergrundinformationen, die reichlich mit weiterführender Literatur belegt sind. Gerade durch diese Informationen erschließt sich die Arbeit von Robert van Ooyen in besonderer Weise für Polizeibeamte, die Einblick in das Funktionieren internationaler Politik erhalten wollen und politische Bildung ernst nehmen. Den Wert der eigenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erkennen und sie aktiv zu verteidigen - eine der Hauptaufgaben für alle Polizeibeamten in Bund und Ländern und daher auch eines der Hauptziele in allen Curricula (Ausbildungs-, Studien-, Lehrplänen) der Polizeiausbildung in Bund und Ländern auf allen Ebenen - ergibt sich nicht zuletzt aus dem Vergleich der eigenen Grundordnung mit denen fremder Demokratien und anderer Staaten, die Rückschlüsse auf das politische Handeln in diesen Staaten ziehen lassen. In der Polizeiausbildung übernimmt die politische Bildung die Aufgabe, die Beamten von der Schutz- und Verteidigungswürdigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu überzeugen, indem kontrovers an deutscher und weltweiter Politik sowie gesellschaftlicher Ereignisse eine Abwägung der Vor- und Nachteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung behandelt wird. Damit zielt die politische Bildung auch darauf, dass die Polizeibeamten die Folgewirkungen politischer Veränderungen in aller Welt für Deutschland einschätzen können. Gerade Polizeibeamte werden täglich in ihrem Beruf mit den Schattenseiten eines freiheitlichen politischen Systems konfrontiert. Die politische Bildung hat dabei die Aufgabe, Hintergrundwissen zu vermitteln und die Beamten zu befähigen, Argumentationen aller politischen Richtungen kritisch zu analysieren und auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Denn Hintergrundwissen z.B. über die Entwicklung weltweiter gesellschaftlicher Unterschiede und ihre daraus resultierenden Probleme ermöglicht, Ursachen für weltweite Wanderungsbewegungen (illegale Einreise) zu erklären. Nur auf der Grundlage historischer Kenntnisse lässt sich die aktuelle Politik in Deutschland und Europa erklären. Dafür leistet das vorliegende Werk von Robert van Ooyen hervorragende Arbeit,

1 Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

2 Eidgenössisches Politisches Departement.

indem es die von Konfrontation geprägte internationale Politik nach dem Zweiten Weltkrieg bis zu ihrer weltweiten Veränderung, die durch die deutsche Wiedervereinigung markiert wird, umfassend untersucht.

Die Gründlichkeit seiner Arbeit, die hervorragende Systematik des Aufbaus des Themas sowie die bei aller Wissenschaftlichkeit leichte Lesbarkeit des Textes geben dieser Studie einen oberen Platz in der Reihe wissenschaftlicher Werke. Für an internationaler Politik Interessierte ist das Buch von Robert Chr. van Ooyen daher sehr zu empfehlen.

Literaturverzeichnis

1. Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes

- Freund, G.** (1996): Urkundenstraftaten, 1. Auflage.
- Geppert, K.** (1990): Urkundenfälschung oder –vernichtung durch Überkleben eines Passvermerks?, Juristische Kartei, Jura 1990 Heft 7.
- Geppert, K.** (1994): Zum Begriff der „störenden Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang“ i.S.v. § 268 Abs. 3 StGB, Juristische Kartei, Jura 1994 Heft 7.
- Geppert, K.** (1997): Urkundenfälschung durch Überkleben des Kfz-Kennzeichens durch sog. „Antiblitzbuchstaben“?, Juristische Kartei, Jura 1997 Heft 11.
- Krey, V.** (1986): Strafrecht Besonderer Teil 1, 6. Auflage.
- Lackner, K.** (1995): StGB mit Erläuterungen, 21. Auflage.
- Maurach, R. / Schroeder, F.C.** (1981): Strafrecht – Besonderer Teil 2, 6. Auflage.
- Otto, H.** (1984): Grundkurs Strafrecht, 2. Auflage.
- Schönke A. / Schröder, H.** (1991): Strafgesetzbuch, Kommentar, 24. Auflage (zitiert Bearbeiter in Sch/Sch).
- Schroth, U.** (1998): Strafrecht – Besonderer Teil, 2. Auflage.
- Tröndle, H.** (1997): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 48. Auflage.

2. Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?

- Andersen, Uwe / Woyke, Wichard** (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 2., neu bearbeitete Aufl., Bonn, 1995.
- Breuer, Wilhelm / Engels, Dietrich:** Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe. unveröffentlichte Studie im Auftrag des BM für Gesundheit, Köln, 1997.
- Bundeskriminalamt** (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland - Berichtsjahr 1995. Wiesbaden, 1996.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung** (Hg.): Potential von zehn Prozent für rechtsextreme Parteien. Eine Studie. In: FAZ vom 10. Juli 1998.
- Göppinger, Hans:** Kriminologie. 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Aufl., München, 1997.
- Hanesch, Walter u.a.:** Armut in Deutschland. Reinbek, 1994.
- Heiland, Hans-Günther / Lüdemann, Christian:** Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus. Opladen, 1996.
- Kaiser / Kerner / Sack / Schellhoss:** Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2., völlig neubearbeitete Aufl., Heidelberg, 1985.
- Kerner / Kury / Sessar:** Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 1, 1983.

- Kleßmann**, Christoph: Zwei Staaten, eine Nation. Schriftenreihe Band 265, Bonn, 1988.
- Müller**, Helmut M.: Schlaglichter der deutschen Geschichte. 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Bonn, 1996.
- Reinsch**, Michael: Vor den Fußballstadien werden Ersatzkriege ausgetragen. In: Frankfurter Allgemeine vom 23. Juni 1998.
- Schäfers**, Bernhard: Sozialstruktur und Wandel der Bundesrepublik Deutschland. 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart, 1979.
- Schneider**, Hans-Joachim: Kriminologie, Berlin, 1987.
- Der Spiegel** (Hg.): Deutsch, sauber, besser. In: Der Spiegel, Heft 3/1998, S. 35 ff.

3. Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen

- Bundesministerium des Innern**, Erlass: „Leichensachen auf dem Gebiet der Bahnanlagen“ Az.: P III 4-648 300/00.
- Clages**, Horst: „Kriminalistik für Fachhochschulen“, Boorberg Verlag, 1983.
- Fietz**, Martina / **Jach**, Michael (Hg.): „Zündstoff Kriminalität“, Bonn Aktuell Verlag, 1994.
- Fischer/Hitz/Laskowski/Walter**: „Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)“ Richard Boorberg Verlag, 1996.
- Herren**, Rüdiger: „Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie-Fallanalysen“, Rombach Verlag, 1982.
- Kimpel**, Torsten: „Leichenschau und Leichenöffnung“, Schmidt-Römhild-Verlag, 1986.
- Krause**, Dieter / **Schneider**, Volkmar / **Blaha**, Richard: „Leichenschau am Fundort“, Ullstein Medical Verlag, 1998.
- Mätzler**, Armin: „Todesermittlung“ in Kriminalistik 6/1982.
- Meyer**, Hubert / **Wolf**, Klaus: „Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996.
- Nachtigall**, Bernd: „Todesermittlungen“, der Kriminalist 9/1996.
- Polizeidienstvorschrift** (PDV) 389: „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“.
- Pschyrembel**, Willibald, (Begr.): „Klinisches Wörterbuch“, Walter de Gruyter Verlag, 1998.
- Rupprecht**, Reinhard (Hg.): „Polizeilexikon“, Kriminalistik Verlag, 1995.
- Walder**, Hans: „Kriminalistisches Denken“, Kriminalistik Verlag, 1975.
- Weihmann**, Robert: „Kriminalistik“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1992.
- Wieczorek**, Reinhard: „Kriminalistik-Grundlagen der Verbrechensbekämpfung“, Boorberg Verlag, 1981.
- Wirth**, Ingo / **Strauch**, Hansjürg: „Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Nr. 18 und 19 - „Todesermittlung“, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 1996.

4. Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz

- P. **Hoyer** / J. **Klos**: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis. Geldwäschegesetz, Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, internationale Regelungen, 2. Aufl. 1998.
- P.-M. **Kessow**: Bahnpolizeiliche Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Organisation, Zuständigkeiten, Einsatz, 1997.
- H. **Lisken**: Verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität?, NVwZ 1998, 22 ff.
- J. **Schwabe**: Das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes, NJW 1998, 3698 f.
- J. **Schwabe**: Kontrolle ist schlecht, Vertrauen allein der Menschenwürde gemäß? (Entgegnung auf Lisken, NVwZ 1998, 22), NVwZ 1998, 709.
- U. **Stephan**: Zur Verfassungsmäßigkeit anlaßunabhängiger Personenkontrollen, DVBl. 1998, 81 ff.

5. Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend

- U. **Beck**: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986.
- A. **Katz**: Staatsrecht, 14. Aufl. 1999.
- M. **Kriele**: Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 1975.
- N. **Luhmann**: Legitimation durch Verfahren, 1969.
- I. **Maus**: Sinn und Bedeutung von Volkssouveränität in der modernen Gesellschaft, in: KJ 24 (1991), Heft 2, S. 137 ff.
- R.C. **van Ooyen**: Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht, ASPiBGS Bd. 5, 1999, 116 ff.
- J.-J. **Rousseau**: Contrat Social, 1959.

6. Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht

- C.-E. **Bärsch**: Der Staatsbegriff in der neueren deutschen Staatslehre und seine theoretischen Implikationen, 1974.
- C.-E. **Bärsch**: Lex vinculum societatis. Das Verhältnis von Recht, Macht und Gesellschaft in Kelsens allgemeiner Lehre vom Staat; in: W. Krawietz / H. Schelsky (Hg.), Rechtstheorie Bd. 5, 1984, 453 ff.
- G. **Jellinek**: Allgemeine Staatslehre (1900), Nachdruck des 5. Neudrucks der 3. Aufl. von 1928, 1966.

- R. **Kastoryano**: Ein starker Staat fürchtet sich nicht vor zwei Pässen, in: Frankfurter Rundschau, Dokumentation vom 18.2.1999.
- H. **Kelsen**: Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Neudruck der 2. Aufl. von 1929, 1981.
- H. **Kelsen**: Allgemeine Staatslehre (1925), Neudruck Wien 1993.
- M.H. W. **Möllers**: Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend, ASPiBGS, Bd. 5, 1999, 108 ff.
- F. **Nuscheler** / W. **Steffani** (Hg.): Pluralismus. Konzeptionen und Kontroversen, 3. Aufl., 1976.
- R.C. **van Ooyen**: Was ist in der Demokratie ein Staatsvolk? „Politische Einheit“ kann nur die Verfassung gewährleisten; in: Frankfurter Rundschau, Dokumentation vom 18.2.1999.
- C. **Schmitt**: Verfassungslehre (1928), 8. Aufl., 1993.
- C. **Schmitt**: Der Begriff des Politischen (1932), 6. Aufl., 1996.
- D. **Sternberger**: Die neue Politie. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat; in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, 1984, S. 1 ff.
- E. **Voegelin**: Die Verfassungslehre von Carl Schmitt. Versuch einer konstruktiven Analyse ihrer staatstheoretischen Prinzipien; in: Zeitschrift für Öffentliches Recht Bd. 11, 1931, S. 89 ff.

Band 1: **Martin H. W. Möllers** (Hg.): Deutsche und Polen, Nachbarn in Europa. Politische und rechtliche Aspekte zu grenzpolizeilichen Einsätzen, 1996.

Robert Chr. van Ooyen: Die deutsch-polnischen Beziehungen: Vom Zweiten Weltkrieg über den Warschauer Vertrag zum Nachbar- und Freundschaftsvertrag von 1991.

Martin H. W. Möllers: Polens Beziehungen zur Europäischen Union.

Hans-Detlef Matzat: Auswirkungen deutsch-polnischer Beziehungen auf grenzpolizeiliche Aufgaben, untersucht an ausgewählten völkerrechtlichen Verträgen.

Hans-Georg Lison / Sven Jahn: Lage der 3. Dienstgruppe der Grenzschutzstelle Sassnitz am 0615161095 - Beispiel einer Klausur im Fach Einsatzlehre des Studienbereichs Polizeiführungswissenschaften.

Peter-Michael Kessow: Grenzüberschreitende Gewalt von Fußballanhängern.

Martin Kastner: Rechtliche Grundlagen für das Ergreifen entwichener Gefangener durch den Bundesgrenzschutz (1. Teil).

Martin H. W. Möllers: Wirtschaftskriminalität und illegale Einwanderung - Gegenmaßnahmen in der Praxis. Eine nächtliche Streifenfahrt mit Beamten des BGS an der deutsch-polnischen Grenze.

Band 2: **Dietrich Heesen / Hans-Georg Lison / Martin H. W. Möllers** (Hg.): Der Bundesgrenzschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen, 1997.

Peter-Michael Kessow: Zielsetzung, Projektverlauf und Entstehungsprozeß eines Leitbildes für Zusammenarbeit, Führung und Aufgabenerfüllung im Bundesgrenzschutz.

Dieter Kluge: Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter und Vorgesetzte in Gruppen.

Peter-Michael Kessow: Brennpunkt Hauptbahnhof.

Dietrich Heesen: Schwarz-Rot-Gold - Zur Geschichte der deutschen Flagge.

Martin Kastner: Rechtliche Grundlagen für das Ergreifen entwichener Gefangener durch den Bundesgrenzschutz (2. Teil).

Thomas Kiefer: Der landesrechtliche Lauschangriff auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Georg Mantel / Günter Wieschendorf: Schußwaffe als Drohmittel.

Erhard Huzel: Zur rechtlichen Problematik der Verhütung von Straftaten und der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes.

Martin H. W. Möllers: Der Euro - Chancen, Nutzen und Gefahren einer gemeinsamen europäischen Währung.

Jürgen Saligmann: Gewaltenteilung - Historie und neuzeitliche Bezüge.

Robert Chr. van Ooyen: Von Nürnberg nach Den Haag: Etappen auf dem Weg zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Politik und Recht (Teil 1).

Ingrid Zellner: Ursachen des Untergangs der Sowjetunion und seine Folgen für den Bundesgrenzschutz.

Thomas Spohrer: Wie kundenfreundlich ist der Bundesgrenzschutz? Ergebnisse einer Passagierbefragung auf dem Frankfurter Flughafen.

Band 3: **Peter-Michael Kessow** (Hg.): Der Bundesgrenzschutz - Besondere Aufgaben und Verwendungen, 1998.

Robert Chr. van Ooyen: Von Nürnberg nach Den Haag: Etappen auf dem Weg zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Politik und Recht (Teil 2).

Boris Stoffel: Nukleartransporte in der Bundesrepublik Deutschland - Stellt der Einsatz von Castor-Behältern eine gesundheitliche Gefahr für die eingesetzten PVB dar?

Jürgen Hoffmann: Entspricht die Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland den gesellschaftlichen und politischen Anforderungen? Welche Rolle spielt die Polizei in diesem Zusammenhang?

Rüdiger Lebkücher: Kfz-Verschiebungen über die Grenze - Lösungsansätze zur Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung durch den Bundesgrenzschutz insbesondere zur Qualifizierung der PVB und Problematik der „Erstbearbeitung des Bundesgrenzschutzes“ in Eilzuständigkeit mit anschließender Abgabe an die Länderpolizeien.

Martin Arens: Auslandsverwendungen des BGS.

Thomas Hermsen: Die Einbindung des Bundesgrenzschutzes in die Bekämpfung der Geldwäsche.

Marco Kaisen: Verbrechensbekämpfung im BGS: Informationsgewinnung und Recherche eines Ermittlungsbeamten im verdeckten Einsatz.

Klaus-Uwe Gockel: Theorie und Praxis hinsichtlich der Verwirklichung des Opferschutzgedankens nach geltendem Recht.

Michael Mehling: Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Bundesgrenzschutz in Theorie und Praxis.

Joachim Gutknecht: Rechtliche Probleme bei Verwendungen des Bundesgrenzschutzes.

Band 4: **Wolfgang Pietzner:** Waffenlehre. 1. Ausgabe: Grundlagen der Systemlehre, 1998.

Martin H. W. Möllers: Vorwort zu den Waffen der Polizei.

Wolfgang Pietzner: Waffenlehre - Grundlagen der Systemlehre.

Band 5: **Martin H. W. Möllers** (Hg.): Veränderungen bei den Vollzugsaufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht, 1999.

Fachbereichsrat: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundesgrenzschutz - Vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichsrates (GO-FBR-BGS).

Martin Heyne: Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes.

Heiko Neumann: Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?

Georg Müinks: Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen.

Anke Borsdorff: Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz.

Martin H. W. Möllers: Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend.

Robert Chr. van Ooyen: Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht.

Martin H. W. Möllers: Rezension: Kuselit-R: Die verlagsübergreifende Bibliographie der wichtigsten juristisch relevanten Periodika.

Martin H. W. Möllers: Rezension: Anke Borsdorff / Martin Kastner: Musterklausuren - Einsatzrecht für den Bundesgrenzschutz.

Anke Borsdorff: Rezension: Martin Kastner: 'Es waren zwei Königskinder ...'. Ein historischer Kriminalfall im Lichte der modernen Strafrechtswissenschaft. Zur Erbauung des Lesers mit anschaulichen Illustrationen versehen von Rosalie Möllers.

Martin H. W. Möllers: Rezension: Robert Christian van Ooyen: Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945.